

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts

(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)

A. Problem und Ziel

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) hat die Briefmärkte in Deutschland für den Wettbewerb geöffnet und die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen während des Liberalisierungsprozesses und nach dessen Vollendung sichergestellt. Über 25 Jahre nach Inkrafttreten des Postgesetzes ist es erforderlich, den Postrechtsrahmen zu modernisieren, damit er für die heutigen Herausforderungen, vor denen die Postmärkte stehen, die richtigen Instrumente zur Verfügung stellt.

Zu den wesentlichen Neuerungen, die diese Modernisierung erforderlich machen, gehören der Wandel der Bedeutung des Briefs und die damit einhergehenden veränderten Anforderungen an den postalischen Universaldienst und dessen Finanzierung, die Auswirkungen zunehmender Paketmengen und eines intensiven Wettbewerbs auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, der Einfluss zunehmender Lieferverkehre auf Natur und Umwelt sowie die Einflüsse der fortschreitenden Digitalisierung auf alle Bereiche des Postwesens. Aufgrund dieser umfassenden Veränderungen sind grundlegende Überarbeitungen aller Bereiche postrechtlicher Vorgaben auf formal gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Ebene erforderlich. Zudem bedarf es der Ergänzung des Normbestandes in solchen Bereichen, in denen die beschriebenen Veränderungen bisher nicht oder nicht anforderungsgemäß durch postrechtliche Regelungen aufgegriffen werden. Hierbei steht insbesondere die sozial-ökologische Ausrichtung des Postsektors im Vordergrund. Grundlegender Überarbeitung und Ergänzung bedürfen die Befugnisse der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für den Postsektor. Umfangreiche Verweise auf andere, inzwischen mehrfach geänderte Gesetze, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, haben zu rechtlichen Unklarheiten geführt.

Bei allen Anpassungen und Ergänzungen postrechtlicher Vorgaben sind stets die im Jahr 2008 zuletzt angepassten Vorgaben der europäischen Postdienste-Richtlinie 97/67/EG umzusetzen, die den Universaldienst in seinen wesentlichen Zügen vorgeben. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/644, zu deren effizienter Durchsetzung Befugnisse für die nationale Regulierungsbehörde zu schaffen sind.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine grundlegende Novellierung des Postrechts unternommen. Bestehende Regelungen wurden vor dem Hintergrund der beschriebenen Veränderungen überarbeitet und ergänzt. Ziel des Gesetzes ist es, auch in Zukunft flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen zu gewährleisten, den fairen Wettbewerb zu stärken, angemessene Arbeitsbedingungen zu fördern und Anreize für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor zu setzen. Insbesondere im Hinblick auf die beiden zuletzt genannten Aspekte werden erstmals konkrete sektorspezifische Vorgaben für sozial-ökologische Standards in einem modernen Postsektor gesetzt.

C. Alternativen

Die Aufnahme neuer Regelungskomplexe sowie die Übernahme bisheriger Verweisregelungen macht im Interesse der Normenklarheit eine Neufassung des Gesetzes erforderlich. Durch die Zusammenführung von Gesetzes- und Verordnungsregelungen wird ein einheitliches, in sich stimmiges Regelwerk für den Postbereich geschaffen. Die Überarbeitung des existierenden Normbestandes ist keine Alternative zu der grundlegenden Novelle des Postrechts.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

Aufgrund der deutlich sinkenden Sendungsmengen im Briefbereich ist mit einer Verteuerung insbesondere von Briefdienstleistungen zu rechnen, wie sie in anderen europäischen Ländern bereits in der Vergangenheit zu beobachten war. Dieser Entwicklung wird durch Anpassungen der Universaldienstvorgaben entgegengewirkt (auch für die Zukunft durch die Aufnahme einer Evaluierungsklausel für den Universaldienst). Voraussichtlich wird es nicht vollständig gelingen, kostenbedingte Preissteigerungen aufzufangen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts

(Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Postgesetz

(PostG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Regulierungsziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Marktzugang, Marktaufsicht

- § 5 Anbieterverzeichnis
- § 6 Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde
- § 7 Antragstellung
- § 8 Überprüfung eingetragener Anbieter
- § 9 Folgen von Löschung und Versagung der Eintragung
- § 10 Verantwortlichkeit von Auftraggebern
- § 11 Filialen und automatisierte Stationen

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft geänderten Fassung.

Kapitel 3 **Versorgungsqualität und Universaldienst**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität

- § 12 Digitaler Atlas zur Postversorgung
- § 13 Zustellung von Briefsendungen
- § 14 Zustellung von Paketen
- § 15 Meldung von Mängeln

Abschnitt 2

Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung

- § 16 Universaldienst
- § 17 Universaldienstleistungen
- § 18 Infrastrukturvorgaben
- § 19 Laufzeitvorgaben
- § 20 Zustellfrequenz
- § 21 Berichtspflicht, Laufzeitmessung
- § 22 Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen
- § 23 Gewährleistung des Universaldienstes
- § 24 Erprobung neuer Modelle der Postversorgung
- § 25 Evaluierung des Universaldienstes
- § 26 Harmonisierung technischer Normen

Abschnitt 3

Wiederherstellung des Universaldienstes

- § 27 Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen
- § 28 Ausschreibung von Universaldienstleistungen
- § 29 Ausgleich für Universaldienstleistungen
- § 30 Ausgleichsabgabe
- § 31 Umsatzmitteilungen

Kapitel 4 **Schutz der Kundinnen und Kunden**

- § 32 Informationspflichten
- § 33 Nachforschung
- § 34 Beschwerdeverfahren

§ 35 Schlichtung

Kapitel 5 **Marktregulierung**

Abschnitt 1 **Marktdefinitions- und -analyseverfahren**

§ 36 Marktregulierung

§ 37 Marktdefinition

§ 38 Marktanalyse

§ 39 Überprüfung von Marktdefinition und -analyse

Abschnitt 2 **Entgeltregulierung**

Unterabschnitt 1 **Maßstäbe und Verfahren der Entgeltregulierung**

§ 40 Missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten

§ 41 Regulierung der Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen

§ 42 Marktmachtübertragung von Drittmärkten

Titel 1 **Entgeltgenehmigung**

§ 43 Maßstäbe der Entgeltgenehmigung

§ 44 Einzelentgeltgenehmigung

§ 45 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

§ 46 Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung

§ 47 Price-Cap-Verfahren – Entgeltgenehmigung

§ 48 Investitionen in eine nachhaltige Postversorgung

§ 49 Abweichung von genehmigten Entgelten

Titel 2 **Nachträgliche Entgeltregulierung**

§ 50 Nachträgliche Entgeltregulierung

§ 51 Entgeltanzeige, Vorlagepflicht

Unterabschnitt 2 **Allgemeine Vorschriften**

§ 52 Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung

- § 53 Rechnungslegung
- § 54 Veröffentlichungen

A b s c h n i t t 3 Z u g a n g s r e g u l i e r u n g

- § 55 Zugangsverpflichtungen
- § 56 Zugangsvereinbarungen
- § 57 Schlichtung durch die Bundesnetzagentur
- § 58 Anordnung durch die Bundesnetzagentur

Kapitel 6 **Besondere Missbrauchsaufsicht**

- § 59 Missbrauchsaufsicht
- § 60 Schadensersatzpflicht
- § 61 Vorteilsabschöpfung

Kapitel 7 **Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz**

A b s c h n i t t 1 F ö r m l i c h e Z u s t e l l u n g

- § 62 Verpflichtung zur förmlichen Zustellung
- § 63 Entgelte für förmliche Zustellungen
- § 64 Haftung bei der Durchführung förmlicher Zustellungen

A b s c h n i t t 2 P o s t g e h e i m n i s

- § 65 Postgeheimnis
- § 66 Mitteilungen an Gerichte und Behörden
- § 67 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

A b s c h n i t t 3 D a t e n s c h u t z

- § 68 Datenschutz
- § 69 Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung
- § 70 Ausweisdaten
- § 71 Fundbriefe
- § 72 Datenschutzaufsicht

Kapitel 8
Postwertzeichen

§ 73 Postwertzeichen

Kapitel 9
Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten

§ 74 Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht

§ 75 Beschwerdestelle

Kapitel 10
Sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor

§ 76 Ökologisch nachhaltiger Postsektor

§ 77 Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors

§ 78 Klimadialog

§ 79 Kooperationen im Postsektor

Kapitel 11
Bundesnetzagentur

A b s c h n i t t 1
O r g a n i s a t i o n

§ 80 Aufgaben

§ 81 Medien der Veröffentlichung

§ 82 Veröffentlichung von Weisungen

§ 83 Aufgaben des Beirats

§ 84 Wissenschaftliche Beratung

§ 85 Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission

§ 86 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§ 87 Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten

§ 88 Bereitstellung von Informationen für die Europäische Kommission

§ 89 Internationale Aufgaben

A b s c h n i t t 2
B e f u g n i s s e

§ 90 Durchsetzung von Verpflichtungen, Untersagung

§ 91 Auskunftsverlangen

§ 92 Auskunftserteilung

- § 93 Übermittlung von Informationen
- § 94 Datennutzung
- § 95 Ermittlungen
- § 96 Beschlagnahme
- § 97 Vorläufige Anordnungen

A b s c h n i t t 3 V e r f a h r e n

Unterabschnitt 1 Abschluss des Verwaltungsverfahrens

- § 98 Entscheidungen der Bundesnetzagentur
- § 99 Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Unterabschnitt 2 Verfahren vor der Beschlusskammer

- § 100 Beschlusskammerentscheidungen
- § 101 Einleitung des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte
- § 102 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 103 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- § 104 Abschluss des Beschlusskammerverfahrens

Unterabschnitt 3 Gerichtsverfahren

- § 105 Rechtsmittel
- § 106 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur
- § 107 Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Kapitel 12 **Notfallvorsorge**

- § 108 Anwendungsbereich
- § 109 Postsicherstellungspflicht
- § 110 Postbevorrechtigung
- § 111 Unterstützung der Feldpost
- § 112 Mitwirkungspflichten und Entschädigung
- § 113 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

Kapitel 13
Bußgeldvorschriften

§ 114 Bußgeldvorschriften

Kapitel 14
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115 Übergangsvorschriften

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Postsektor den Wettbewerb zu fördern, flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, Anreize für die nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen zu setzen und angemessene und sichere Arbeitsbedingungen zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes inländische oder grenzüberschreitende Postdienstleistungen erbringen, sowie die weiteren nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten. Für grenzüberschreitende Postdienstleistungen gilt dieses Gesetz, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze und Verordnungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

§ 3

Regulierungsziele

(1) Die Regulierung des Postsektors ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst),
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postsektors, auch in der Fläche,

3. die Wahrung der Interessen der Kundinnen und Kunden, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, im Postsektor,
4. die ökologisch nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen,
5. die Förderung angemessener und sicherer Arbeitsbedingungen im Postsektor,
6. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Postgeheimnisses und
7. die Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen in Krisen- und Katastrophenfällen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „am Postverkehr Beteiligte“ natürliche oder juristische Personen, die mit einem Anbieter einen Vertrag über Postdienstleistung schließen oder geschlossen haben oder die Postdienstleistungen nutzen, einschließlich der Empfänger und Ersatzempfänger;
2. „Anbieter“ oder „Anbieter von Postdienstleistungen“ natürliche oder juristische Personen, die Postsendungen gewerbsmäßig befördern, sofern sie nicht ausschließlich eigene Sendungen befördert;
3. „automatisierte Stationen“ nicht personenbetriebene stationäre Einrichtungen, in denen Postsendungen abgeholt oder eingeliefert werden können;
4. „Beförderung“ das Abholen, Sortieren, Weiterleiten oder Zustellen von Postsendungen an Empfängerinnen und Empfänger;
5. „Bereich der Zustellung“ die Bearbeitungsschritte von der letzten Bearbeitung in einer ortfesten Einrichtung eines Anbieters bis zur Zustellung nach den §§ 13 und 14.
6. „Briefsendungen“ adressierte schriftliche Mitteilungen. Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften sind keine schriftlichen Mitteilungen. Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, sind nicht adressiert;
7. „Diensteanbieter“ Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken;
8. „Einschreibsendung“ eine Postsendung, die pauschal gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert ist und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird;
9. „Ersatzempfänger“ eine in den Räumen des Empfängers einer Postsendung anwesende Person sowie ein unmittelbarer Nachbar des Empfängers einer Postsendung, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass diese zur Annahme der Postsendung berechtigt sind;
10. „Filialen“ personenbetriebene stationäre Einrichtungen, in denen Verträge über Postdienstleistungen abgeschlossen oder abgewickelt werden können;

11. „geschäftsmäßiges Erbringen von Postdienstleistungen“ das planmäßige und dauerhafte Betreiben der Beförderung von Postsendungen mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht;
12. „marktbeherrschend“ jedes Unternehmen, das nach § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als marktbeherrschend anzusehen ist;
13. „Netzzugangspunkte“ Filialen, automatisierte Stationen und Briefkästen;
14. „Pakete“ Sendungen bis 31,5 Kilogramm Gewicht, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten;
15. „Postdienstleistungen“ die gewerbsmäßige Beförderung von
 - a) Briefsendungen,
 - b) adressierten Paketen,
 - c) Warensendungen oder
 - d) Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a, b oder c erbringen;
16. „Postsendung“ einen Gegenstand im Sinne der Nummer 15, auch soweit er geschäftsmäßig befördert wird;
17. „Universaldienstanbieter“ ein Anbieter, der nach § 16 Absatz 2 zur Erbringung des gesamten oder von Teilen des Universaldienstes verpflichtet ist;
18. „Universaldienstfilialen“ Filialen im Sinne von Nummer 10, in denen Verträge über Universaldienstleistungen abgeschlossen oder abgewickelt werden können;
19. „Unternehmen“ das Unternehmen selbst oder mit ihm im Sinne des § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen sowie mit ihm im Sinne des § 37 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossene Unternehmen;
20. „Warensendungen“ adressierte Postsendungen, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten und deren Gewicht 2 Kilogramm, deren Längen- und Breitenmaße das Format DIN C4 und deren Höhe 5 Zentimeter nicht überschreiten;
21. „Wertsendung“ eine Postsendung, deren Inhalt in Höhe des vom Absender angegebenen Wertes gegen Verlust, Entwendung oder Beschädigung versichert ist;
22. „Zeitungen und Zeitschriften“ periodisch erscheinende Druckschriften, die herausgegeben werden, um die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch presseübliche Berichterstattung zu unterrichten.

Kapitel 2

Marktzugang, Marktaufsicht

§ 5

Anbieterverzeichnis

(1) Die Bundesnetzagentur führt ein digitales Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis). Postdienstleistungen dürfen nur von Anbietern erbracht werden, die in das Anbieterverzeichnis eingetragen sind. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Anbieterverzeichnis und aktualisiert es fortlaufend.

(2) Wer beabsichtigt, Postdienstleistungen zu erbringen, hat vor Aufnahme der Tätigkeit die Eintragung in das Anbieterverzeichnis zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt mittels eines von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten digitalen Verfahrens.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrags prüft die Bundesnetzagentur, ob Gründe nach Absatz 4 für die Versagung der Eintragung vorliegen. Liegen keine Gründe für die Versagung der Eintragung vor, trägt die Bundesnetzagentur den Anbieter in das Anbieterverzeichnis ein. Die erfolgte Eintragung ist dem Anbieter mitzuteilen. Liegen Gründe für die Versagung der Eintragung vor, versagt die Bundesnetzagentur die Eintragung durch Entscheidung nach § 98 Absatz 1. Ist die Frist nach Satz 1 abgelaufen, ohne dass eine Eintragung oder Versagung erfolgt ist, gilt der Antragsteller als in das Anbieterverzeichnis eingetragen; die Bundesnetzagentur hat die Eintragung umgehend zu veranlassen.

(4) Die Eintragung in das Anbieterverzeichnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht die für die Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Arbeitsbedingungen, besitzt,
2. der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen erforderliche Leistungsfähigkeit oder Fachkunde besitzt oder
3. durch die Aufnahme der Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

(5) Die Eintragung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Eintragung hätte versagt werden müssen. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe nach Absatz 4 eintreten, die zur Versagung der Eintragung geführt hätten. Absatz 6 Satz 2 gilt in den Fällen des Sätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Beendet ein Anbieter seine Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen, so teilt er dies der Bundesnetzagentur mit. Die Bundesnetzagentur löscht den Anbieter aus dem Anbieterverzeichnis. Satz 2 gilt auch, wenn die Beendigung der Tätigkeit eines Anbieters feststeht, ohne dass der Anbieter eine Mitteilung nach Satz 1 gemacht hat.

§ 6

Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde

(1) Die nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 5 Absatz 2 wegen Versuchs oder Vollendung eines Verbrechens im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, auch wenn deren Verhängung ausgesetzt worden ist, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - b) § 23 des Arbeitszeitgesetzes,
 - c) §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - d) §§ 202, 206, 263, 266a oder 267 des Strafgesetzbuches.
2. gegen den Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 5 Absatz 2 mindestens zwei unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wegen einer der nachstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten in Höhe von jeweils mindestens 500 Euro ergangen sind:
 - a) § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes,
 - b) § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - c) § 25 des Arbeitsschutzgesetzes,
 - d) § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9 oder 10 des Arbeitszeitgesetzes,
 - e) § 21 des Mindestlohngesetzes,
 - f) § 8 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - g) § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - h) § 209 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 8, 9 oder Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - i) § 116 dieses Gesetzes.
3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nach § 5 Absatz 2 schwerwiegend oder wiederholt gegen Vorgaben dieses Gesetzes verstoßen hat und die Verstöße durch bestandskräftige Entscheidungen der Bundesnetzagentur festgestellt sind.

Im Einzelfall kann auch eine Gesamtabwägung von Umständen, die nicht in Satz 1 genannt sind und denen in ihrer Gesamtheit ein vergleichbares Gewicht wie den in Satz 1 genannten Umständen zuzumessen ist, die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.

(2) Die nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt, wer über die für die Erbringung von Postdienstleistungen erforderlichen Finanz- und Produktionsmittel sowie das erforderliche Personal dauerhaft verfügt. Neben den für das jeweilige Geschäftsmodell ausreichenden finanziellen Mitteln sind die für die Postbeförderung erforderlichen Betriebsstätten und Fahrzeuge sowie eine für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichende Anzahl von Beschäftigten nachzuweisen, insbesondere um im Falle des § 74 Absatz 2 eine Beförderung von Paketen über 20 Kilogramm Gewicht durch zwei Personen sicherzustellen.

(3) Die nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 erforderliche Fachkunde besitzt, wer über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Erbringung von Postdienstleistungen verfügt, insbesondere mit den praktischen Abläufen und den rechtlichen Grundlagen, auch im Hinblick auf Postgeheimnis und Postdatenschutz, vertraut ist.

§ 7

Antragstellung

(1) Im Rahmen der Antragstellung nach § 5 Absatz 2 sind die folgenden Informationen zu übermitteln:

1. Angaben zu natürlichen Personen; auch zu den mit der Leitung des Betriebs zu beauftragenden Personen; bei Antragstellung für eine juristische Person Angaben zur Person jedes gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften Angaben zu jedem zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter:
 - a) Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen,
 - b) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat,
 - c) Staatsangehörigkeiten,
 - d) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Betriebsanschrift sowie Anschrift von Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen jeweils bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat,
2. Angaben zu juristischen Personen:
 - a) Name und Rechtsform des Unternehmens,
 - b) nach Maßgabe der Nummer 1 die persönlichen Daten der zur Vertretung berufenen Person oder Personen,
 - c) Eintrag im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, Registergericht sowie Nummer der Eintragung,

- d) Anschrift der Hauptniederlassung und sonstiger Betriebsstätten unter Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat,
- e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

3. Angaben zur Art und zum Gebiet der Tätigkeit,

4. Angaben zu Personen oder Unternehmen, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt.

Änderungen der in Satz 1 genannten Informationen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

(2) Neben den Informationen nach Absatz 1 sind mit dem Antrag nach § 5 Absatz 2 die folgenden Informationen zu übermitteln:

1. die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanmeldung nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung,
2. den letzten Jahresabschluss gemäß § 242 HGB bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
3. eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis,
4. eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften jedes zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafters,
5. eine Erklärung über anhängige Straf- und Ermittlungsverfahren, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften jedes zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafters
6. eine Darstellung des Geschäftsplans sowie Nachweise über Betriebs- und Geschäftsräume sowie Produktionsmitteln, insbesondere Fahrzeuge, sowie
7. Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und den wesentlichen Arbeitsbedingungen.

Zudem hat der Antragsteller ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes der natürlichen Person oder bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter oder zur Geschäftsführung berufener Gesellschafter zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Anbieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, haben der Bundesnetzagentur Unterlagen und Informationen vorzulegen, die den in Satz 1 aufgeführten weitestmöglich entsprechen.

(3) Der Antrag nach § 5 Absatz 2 ist vollständig, wenn sämtliche Informationen nach Absatz 1 und die Informationen und Belege nach Absatz 2 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind. Die Bundesnetzagentur bestätigt den Eingang des vollständigen Antrags.

§ 8

Überprüfung eingetragener Anbieter

(1) Nach Eintragung in das Anbieterverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 überprüft die Bundesnetzagentur Anbieter, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass bei dem Anbieter die Voraussetzungen für die Versagung der Eintragung nach § 5 Absatz 4 vorliegen oder der Anbieter gegen Vorgaben dieses Gesetzes

verstößt. Für Überprüfungen nach Satz 1 nutzt die Bundesnetzagentur auch die Erkenntnisse, die sie als Beschwerdestelle nach § 75 erlangt.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft Anbieter auch ohne, dass Tatsachen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vorliegen stichprobenartig. Sie kann die Prüfungen nach Satz 1 auf Grundlage gewonnener Erkenntnisse auf bestimmte geografische Bereiche, bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Anbieter beschränken.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 oder 2, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Eintragung nach § 5 Absatz 4 vorliegen, geht die Bundesnetzagentur nach § 5 Absatz 5 vor. Stellt die Bundesnetzagentur Verstöße gegen Vorgaben dieses Gesetzes fest, geht sie nach § 90 vor.

(4) Die Bundesnetzagentur kann Prüfungen nach Absatz 1 oder 2 in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere den Behörden der Zollverwaltung, durchführen. Erlangt die Bundesnetzagentur bei Überprüfungen nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 begangen werden oder wurden, informiert sie die für die Verfolgung dieser Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten jeweils zuständigen Behörden.

(5) Im Tätigkeitbericht nach § 85 Absatz 1 berichtet die Bundesnetzagentur in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 9

Folgen von Löschung und Versagung der Eintragung

(1) Wurde einem Anbieter die Eintragung in das Anbieterverzeichnis nach § 5 Absatz 3 Satz 4 versagt oder wurde er aufgrund einer Entscheidung nach § 5 Absatz 5 gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht, teilt die Bundesnetzagentur dies der Registerbehörde nach § 149 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung mit.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann einem neuerlichen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis erst dann stattgegeben werden, wenn der Grund für die Löschung oder die Versagung der Eintragung nicht mehr vorliegt. Innerhalb eines Jahres nach Löschung oder Versagung der Eintragung kann einem neuerlichen Antrag auf Eintragung nur aus besonderen Gründen stattgegeben werden.

§ 10

Verantwortlichkeit von Auftraggebern

(1) Ein Anbieter, der einen anderen Anbieter mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt, hat den beauftragten Anbieter jährlich während des Zeitraums der Beauftragung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zur erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 zu überprüfen oder von einer akkreditierten Stelle überprüfen zu lassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für einen beauftragten Anbieter, soweit er für die Erfüllung des Auftrags seinerseits einen anderen Anbieter beauftragt.

(2) Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 können von allen beauftragten Anbietern, die zur Erfüllung ihres Auftrags eingesetzt werden, den Nachweis verlangen, dass diese die Überprüfung nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt haben.

(3) Verstößt ein beauftragter Anbieter bei der Erfüllung eines Auftrages gegen eine in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegte Vorschrift, so wird vermutet, dass der beauftragende Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 fahrlässig keine Kenntnis von diesen Verstößen hatte, wenn er die Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 unterlassen hat oder sich die Nachweise nach Absatz 2 nicht hat vorlegen lassen. Satz 1 gilt auch, wenn sich der Anbieter nach Absatz 1 Satz 1 die Nachweise nach Absatz 2 hat vorlegen lassen und diese

1. zum Zeitpunkt des Verstoßes älter als 18 Monate sind oder
2. nicht den Vorgaben der nach Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung im Hinblick auf die Dokumentation des Prüfergebnisses entsprechen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens nach Absatz 1 festzulegen. Es legt insbesondere fest,

1. welche der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Überprüfung auf ihre Einhaltung zu prüfen sind und
2. welche Anforderungen an die jeweilige Überprüfung und die Dokumentation des Prüfergebnisses zu stellen sind.

Dabei ist sicherzustellen, dass die in der Rechtsverordnung festgelegten Vorgaben mit den Anforderungen anderer Gesetze, die eine Überprüfung von beauftragten Anbietern vorsehen, in Einklang stehen.

(5) Auf Anforderung der Bundesnetzagentur haben Verpflichtete nach Absatz 1 Nachweise über die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen zu übermitteln.

§ 11

Filialen und automatisierte Stationen

(1) Betreiben Anbieter Filialen oder automatisierte Stationen, so haben sie der Bundesnetzagentur jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres die folgenden Informationen elektronisch zu diesen Einrichtungen zu übermitteln:

1. die Anschrift der Einrichtung bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,
2. den Betreiber der Einrichtung in Form der in § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, d und e genannten Informationen; bei juristischen Personen in Form der in § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b, d und e genannte Informationen, wobei § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe zur Anwendung kommt, dass nur die Informationen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, d und e in Bezug genommen werden,
3. die Art der Einrichtung.

Betreiben Anbieter Filialen oder automatisierte Stationen im Auftrag eines anderen Anbieters, so sind die Informationen nach Satz 1 ausschließlich durch den Anbieter zu übermitteln, in dessen Auftrag die Filiale oder die automatisierte Station betrieben wird.

(2) Die Bundesnetzagentur legt durch Allgemeinverfügung fest, in welcher Form und in welchem technischen Format die Informationen zu übermitteln sind.

(3) Für Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben, gelten die Vorgaben der §§ 5 bis 10 nicht. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Bundesnetzagentur die nach Absatz 1 gemeldeten Informationen im Anbieterverzeichnis veröffentlichen.

Kapitel 3

Versorgungsqualität und Universaldienst

Abschnitt 1

Allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität

§ 12

Digitaler Atlas zur Postversorgung

(1) Die Bundesnetzagentur führt einen digitalen Atlas zur Postversorgung. Der Atlas dient der Transparenz für die Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Annahme- und Zustellstrukturen einschließlich des jeweiligen Produktangebots und der Erfassung, Aufbereitung und Veröffentlichung von Postinfrastrukturdaten durch die Bundesnetzagentur.

(2) Der digitale Atlas enthält Informationen über

1. die für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehenden Netzzugangspunkte, einschließlich Angaben über das jeweilige Produktangebot, die Betriebs- und Leerungszeiten sowie die Barrierefreiheit, und
2. die durch die jeweiligen Anbieter versorgten Zustellgebiete.

(3) Anbieter sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die Informationen nach Absatz 2 auf Anforderung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung geeignete Vorgaben machen, in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad die Informationen nach Absatz 2 zu übermitteln sind und in welchen Zeitintervallen die Informationen zu aktualisieren sind. Soweit möglich greift die Bundesnetzagentur auf die Daten, die ihr nach § 11 Absatz 1 übermittelt werden, zurück.

(4) Die Bundesnetzagentur wird nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ermächtigt, die für die Zwecke des Absatzes 2 erhobenen Daten elektronisch an Anbieter von Informationsdienste für Verbraucher und andere Nutzer weiterzugeben. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Daten an Verbraucher und andere Nutzer müssen die Anbieter von Informationsdiensten die in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelten Vorgaben einhalten. Die Bundesnetzagentur ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben von einer Weitergabe der Daten abzusehen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Wege einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Übermittlungspflicht nach Absatz 3 und zur Weitergabe der Daten nach Absatz 4 zu erlassen, insbesondere

1. zu weiteren Informationen, die über die Vorgabe des § 11 Absatz 1 hinaus im Rahmen des digitalen Atlas verarbeitet und nach Absatz 4 weitergegeben werden können,
2. zu den Anforderungen an die Anbieter von Informationsdienste für Verbraucher und andere Nutzer nach Absatz 4,
3. zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe von Daten durch die Bundesnetzagentur an die Anbieter nach Absatz 4 sowie
4. zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an Verbraucher und andere Nutzer durch die Anbieter von Informationsdiensten nach Absatz 4.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen übertragen.

§ 13

Zustellung von Briefsendungen

(1) Anbieter haben Briefsendungen an der in der Anschrift genannten Adresse durch Einwurf in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen oder durch Aushändigung an den Empfänger zuzustellen. Ist eine Zustellung nach Satz 1 nicht möglich, ist die Sendung nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt.

(2) Kann eine Briefsendung nicht gemäß Absatz 1 zugestellt oder ausgehändigt werden und erfolgt kein weiterer Zustellversuch, hat der Anbieter den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch zu unterrichten und zur Abholung der Briefsendung am nächstgelegenen Hinterlegungsort aufzufordern. Der Anbieter hat die Sendung am Hinterlegungsort mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Briefsendungen, die nach Hinterlegung nicht binnen sieben Werktagen abgeholt werden, sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Satz 3 gilt auch für Briefsendungen, die endgültig nicht zustellbar sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Empfänger mit dem Anbieter vereinbart hat, dass er die Sendungen abholt. Ein Anbieter, der förmliche Zustellungen nach § 62 erbringt, darf mit dem Empfänger die Abholung von Briefsendungen nur vereinbaren, wenn dieser für die Fälle einer förmlichen Zustellung eine zustellfähige Anschrift nachgewiesen hat.

(4) Ist die Adresse des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen oder fehlt eine geeignete und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen, kann der Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. Der betroffene Empfänger ist von dem beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten.

(5) Für Warensendungen, Bücher, Kataloge sowie Zeitungen und Zeitschriften gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14

Zustellung von Paketen

(1) Anbieter haben Pakete zuzustellen, sofern nicht vereinbart ist, dass der Anbieter die Sendung in einer von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtung zur Abholung durch den Empfänger bereitstellt. Die Zustellung hat an der in der Anschrift genannten Adresse durch Aushändigung an den Empfänger zu erfolgen. Ist eine Zustellung nach Satz 2 nicht möglich, ist die Sendung nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 hat die Zustellung

1. an der in der Anschrift genannten Adresse durch Einlegung in eine vom Empfänger zur Verfügung gestellte oder dem Empfänger zur Verfügung stehende und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Paketen,
2. an eine anbieterneutrale automatisierte Station zum Empfang von Paketen oder
3. auf eine andere Art, etwa durch Ablage an einem bestimmten Ort oder durch Aushändigung an eine bestimmte Person

zu erfolgen, wenn in den Fällen der Nummern 1 und 2 eine entsprechende Weisung des Empfängers vorliegt oder im Falle der Nummer 3 eine entsprechende Vereinbarung zwischen Empfänger und Anbieter getroffen wurde.

(3) Kann ein Paket nicht nach Absatz 1 oder 2 zugestellt oder zur Abholung bereitgestellt werden und erfolgt kein weiterer Zustellversuch, hat der Anbieter den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch zu unterrichten und zur Abholung des Pakets am nächstgelegenen Hinterlegungsort aufzufordern. Der Anbieter hat die Sendung am Hinterlegungsort mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Pakete, die zur Abholung bereitgestellt und nicht abgeholt wurden, sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Satz 3 gilt auch für Pakete, die endgültig nicht zustellbar sind.

§ 15

Meldung von Mängeln

(1) Jeder ist berechtigt, der Bundesnetzagentur Mängel zu melden, die die Qualität von Postdienstleistungen und die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen betreffen. Die Bundesnetzagentur stellt zu diesem Zweck eine digitale Plattform zur Verfügung.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht regelmäßig Informationen über das Beschwerdeaufkommen und die wesentlichen Beschwerdegründe.

Abschnitt 2

Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung

§ 16

Universaldienst

(1) Durch den Universaldienst wird eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen sichergestellt.

(2) Zur Erbringung des Universaldienstes nach den Vorgaben dieses Abschnitts sind Anbieter verpflichtet,

1. die bisher Universaldienstleistungen gemäß der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) erbracht haben, ohne dass eine Mitteilung nach § 56 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) erfolgt ist,
2. die eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben haben,
3. die eine Erklärung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 abgegeben haben,
4. an die in einem Ausschreibungsverfahren nach § 28 Absatz 2 Universaldienstleistungen vergeben worden sind oder
5. die nach § 27 Absatz 2 oder 3 verpflichtet worden sind.

Die Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann sich auf einzelne der in § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Bereiche des Universaldienstes beschränken.

(3) Beabsichtigt ein Universaldienstanbieter, Universaldienstleistungen, zu deren Erbringung er nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 verpflichtet ist, künftig nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren Bedingungen als in diesem Abschnitt vorgesehen zu erbringen, so hat er dies der Bundesnetzagentur sechs Monate vor Beginn der Dienstleistungseinschränkung mitzuteilen.

(4) Kunden haben gegen einen Universaldienstanbieter im Rahmen der Gesetze und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch auf Erbringung der entsprechenden Leistungen. Universaldienstanbieter haben Universaldienstleistungen allen Nachfragern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, unterschiedliche Bedingungen sind sachlich gerechtfertigt.

§ 17

Universaldienstleistungen

(1) Universaldienstleistungen sind die folgenden Postdienstleistungen:

1. die Beförderung von Briefsendungen bis 2.000 Gramm, deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten, einschließlich Teilleistungen im Sinne des § 55 Absatz 1, die aufgrund

gesetzlicher Verpflichtung flächendeckend zu standardisierten Bedingungen angeboten werden,

2. die Beförderung von adressierten Paketen bis 20 Kilogramm, deren Maße die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegten Maße nicht überschreiten,
3. die Beförderung von Warensendungen, Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sowie
4. die förmliche Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln.

Universaldienstleistungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 umfassen auch die Sendungsformen Einschreib- und Wertsendung. Universaldienstleister haben den Nutzern Informationen zur Sendungsverfolgung zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Universaldienstleister vorliegen.

(2) Nicht unter Absatz 1 fällt die Beförderung von Sendungen,

1. die werblichen Zwecken dienen und zu einem besonderen Entgelt befördert werden.
2. die zu Sondertarifen für bestimmte Kundengruppen befördert werden, insbesondere Dienste für Geschäftskunden und Massensender,
3. die wegen ihres Inhalts oder ihrer Abmessungen einer besonderen betrieblichen Behandlung bedürfen,
4. durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können,
5. deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder
6. deren Außenseite rassendiskriminierendes Gedankengut aufweist.

(3) Universaldienstleister, die Universaldienstleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 erbringen, haben Briefsendungen

1. auf Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nachzusenden,
2. auf Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen zu lagern,
3. die mit der Abholangabe „Postlagernd“ versehen sind, für einen Zeitraum von mindestens sieben Werktagen zur Abholung bereitzuhalten.

(4) Der Universaldienst umfasst sowohl Inlandsdienstleistungen als auch grenzüberschreitende Dienstleistungen. Die Vorgaben der Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung bleiben unberührt.

§ 18

Infrastrukturvorgaben

(1) Bundesweit müssen mindestens 12.000 Universaldienstfilialen vorhanden sein. Sie müssen werktäglich nachfragegerecht geöffnet sein. In allen Gemeinden und in allen

zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern muss mindestens eine Universaldienstfiliale vorhanden sein; dies gilt in der Regel auch für Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktion haben. In zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4.000 Einwohnern ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine Universaldienstfiliale in maximal 2.000 Metern erreichbar ist. In allen Landkreisen muss mindestens je Fläche von 80 Quadratkilometern eine Universaldienstfiliale vorhanden sein. Alle übrigen Orte müssen durch einen mobilen Postdienst versorgt werden. Bei Veränderungen der Universaldienstfilialen ist frühzeitig, mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme, das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur automatisierte Stationen anstelle von Universaldienstfilialen zulassen. Sie berücksichtigt dabei,

1. die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen,
2. die Möglichkeit, eine Universaldienstfiliale im Sinne des Absatzes 1 einzurichten, und
3. ein angemessenes Verhältnis zwischen automatisierten Stationen und Universaldienstfilialen in der jeweiligen Region.

Die jeweils betroffene kommunale Gebietskörperschaft ist anzuhören. Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur die näheren Voraussetzungen festlegen, unter denen sie automatisierte Stationen nach Satz 1 zulässt. Sie kann insbesondere festlegen, welche Voraussetzungen an eine automatisierte Station zu stellen sind, damit diese von allen Nutzern barrierefrei genutzt werden kann, und die Vorgaben des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 konkretisieren.

(3) Postbriefkästen müssen so ausreichend vorhanden sein, dass die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1.000 Meter zurückzulegen haben, um einen Postbriefkasten zu erreichen. Sie sind jeden Werktag sowie bedarfsgerecht jeden Sonn- und Feiertag zu leeren. Dabei sind die Leerungszeiten an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zu orientieren. Die Leerungszeiten sind auf den Postbriefkästen anzugeben.

(4) Die Bundesnetzagentur kann die unbestimmten Begriffe

1. nachfragegerecht betriebsbereit im Sinne von Absatz 1 Satz 2,
2. bedarfsgerecht im Sinne von Absatz 3 Satz 2 sowie
3. Bedürfnisse des Wirtschaftslebens im Sinne von Absatz 3 Satz 3

nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Allgemeinverfügung konkretisieren. Sie berücksichtigt dabei die Interessen verschiedener Nutzergruppen.

(5) Im Einvernehmen mit der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft kann im Einzelfall von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 3 und 4 und des Absatzes 3 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vor Ort entspricht.

§ 19

Laufzeitvorgaben

(1) Von den an einem Werktag eingelieferten

1. inländischen Briefsendungen und
2. inländischen Paketen

müssen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden.

(2) Im grenzüberschreitenden Brief- und Paketverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die in Anhang II der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, festgelegten Qualitätsmerkmale. Wird Anhang II der Richtlinie 97/67/EG geändert, so gelten die Qualitätsmerkmale in der geänderten Fassung ab dem ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden Monats.

(3) Warensendungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sind im Rahmen des betrieblich Zumutbaren bedarfsgerecht zu befördern.

§ 20

Zustellfrequenz

Die Zustellung hat werktäglich zu erfolgen.

§ 21

Berichtspflicht, Laufzeitmessung

(1) Universaldienstanbieter haben jährlich über die Einhaltung der Vorgaben dieses Abschnitts zu berichten. Der Bericht ist der Bundesnetzagentur jeweils bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form zu übersenden.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Laufzeitvorgabe für Briefsendungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 durch regelmäßige Laufzeitmessungen unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Standards. Sie kann die Laufzeitvorgabe für Pakete nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 durch Laufzeitmessungen prüfen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die Vorgabe nicht eingehalten wird. Universaldienstanbieter sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die für die Laufzeitmessungen erforderlichen Informationen auf Anfrage mitzuteilen sowie Daten und Ergebnisse eigener Laufzeitmessungen zur Plausibilisierung zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen

(1) Die Preise für Universaldienstleistungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 gelten als erschwinglich, wenn die durchschnittlichen Ausgaben pro Privathaushalt für diese Universaldienstleistungen die realen durchschnittlichen Ausgaben pro Haushalt im Jahr 2023 für diese Universaldienstleistungen nicht übersteigen.

(2) Entgelte für Universaldienstleistungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gelten als erschwinglich, wenn sie von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt worden sind. Unterliegen die Entgelte nicht der Entgeltgenehmigungspflicht, ist § 50 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Gewährleistung des Universaldienstes

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Universaldienstanbieter seine Verpflichtungen nach diesem Abschnitt wiederholt oder schwerwiegend nicht erfüllt, kann die Bundesnetzagentur die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Kapitels sicherzustellen. Dem betroffenen Anbieter ist eine angemessene Frist zur Umsetzung der Anordnung zu setzen. Die Bundesnetzagentur hat beim Erlass von Maßnahmen nach Satz 1 die jeweilige Versorgungssituation sowie die Nachfrage nach Universaldienstleistungen zu berücksichtigen.

(2) Zur Durchsetzung von Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu zehn Millionen Euro festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt werden.

§ 24

Erprobung neuer Modelle der Postversorgung

(1) Um Fortschritt und Innovation im Postsektor bei der Bereitstellung des Universaldienstes angemessen zu berücksichtigen und nutzbar zu machen, sind neue Modelle der Postversorgung zu erproben, die insbesondere auf eine nachhaltige und erschwingliche Erbringung des Universaldienstes zielen und allen Nutzerinnen und Nutzern barrierefrei zugänglich sind.

(2) Die Bundesnetzagentur soll zur Erprobung neuer – insbesondere digitaler, automatisierter oder mobiler – Modelle der Versorgung mit Postdienstleistungen Abweichungen von den Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitt 1 zulassen, soweit diese mit den Zielen des § 3 Absatz 2 vereinbar sind und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die erstmalige Erprobung soll auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beschränkt werden. Bestehen die ursprünglichen Zulassungsbedingungen fort und haben sich Modelle in der Erprobung bewährt, kann die Bundesnetzagentur unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 deren Beibehaltung für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren zulassen.

(3) Die Erprobung eines neuen Modells ist durch einen Universaldienstanbieter bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Bundesnetzagentur legt nach pflichtgemäßem Ermessen und bezogen auf den konkreten Einzelfall fest, welche Informationen und

Unterlagen der Universaldienstanbieter beizubringen hat, um eine Entscheidung nach Absatz 2 zu ermöglichen.

(4) Der Universaldienstanbieter hat der Bundesnetzagentur in regelmäßigen Abständen über den Stand und die Erfahrungen sowie die Erreichung der Ziele der Erprobung zu berichten. Unbeschadet des § 25 übersendet die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Erprobungen, insbesondere auch mit Blick auf möglichen Anpassungsbedarf dieses Gesetzes mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung und Nutzbarmachung neuer Modelle der Postversorgung.

(5) Die Möglichkeit, nach § 18 Absatz 5 von den Vorgaben dieses Abschnitts abzuweichen, bleibt unberührt.

§ 25

Evaluierung des Universaldienstes

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Lage der Erbringung und das Erfordernis einer Weiterentwicklung des Universaldienstes vor. Der Bericht enthält insbesondere

1. eine Untersuchung der Kosten der Universaldienstleistung, unter Zuweisung konkreter Kosten zu einzelnen Universaldienstvorgaben sowie unter Berücksichtigung der materiellen und immateriellen Vorteile, die mit der Erfüllung der Universaldienstvorgaben verbunden sind,
2. eine Untersuchung der allgemeinen Nachfrage nach Universaldienstleistungen, unter Einschluss einer Analyse der konkreten Bedürfnisse sowie der Zahlungsbereitschaft der Nutzenden,
3. eine Bewertung der geltenden Universaldienstvorgaben, unter Berücksichtigung der durch die Untersuchungen nach Nummern 1 und 2 sowie der im Rahmen der Anwendung des § 24 gewonnenen Erkenntnisse und des aktuellen Standes der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung, sowie
4. konkrete Vorschläge zur bedarfsgerechten Anpassung der gesetzlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitt 3.

Anbieter von Universaldienstleistungen sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur die für die Untersuchung nach Nummer 1 relevanten Kostendaten aufzubereiten; die Regelung des § 53 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesregierung unterbreitet den gesetzgebenden Körperschaften auf Grundlage des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach Absatz 1 Satz 1 binnen sechs Monaten nach dessen Vorlage konkrete Vorschläge zur bedarfsgerechten Anpassung der gesetzlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie des Abschnitt 3.

§ 26

Harmonisierung technischer Normen

Universaldienstanbieter haben die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 20 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. EG 1998 Nr. L 15 S. 14) veröffentlichten Normen anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 3

Wiederherstellung des Universaldienstes

§ 27

Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, dass eine Universaldienstleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, veröffentlicht die Bundesnetzagentur eine entsprechende Feststellung. Sie kündigt an, nach den Absätzen 2 und 3 sowie den §§ 28 und 29 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung bereit erklärt, die Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 29 zu erbringen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Bundesnetzagentur ein Unternehmen dazu verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur einem Unternehmen auferlegt werden, das auf dem räumlich relevanten oder auf einem räumlich angrenzenden Markt Postdienstleistungen erbringt und auf diesem Markt über einen Marktanteil von mehr als 15 Prozent verfügt.

(3) Erfüllen mehrere Unternehmen die Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach Absatz 2, kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der in Betracht kommenden Unternehmen eines oder mehrere dieser Unternehmen verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Unternehmen im Verhältnis zu anderen Unternehmen nicht unbillig benachteiligen.

(4) Unternehmen, die zur Erbringung von Universaldienstleistungen nach Absatz 2 oder 3 oder nach § 28 Absatz 2 herangezogen werden, sowie andere Universaldienstleister nach § 16 Absatz 2 können durch die Bundesnetzagentur zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. § 58 gilt entsprechend. Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen der Zusammenarbeit entsprechend § 58 Absatz 3 auch dann festlegen und ihre Rechtsverbindlichkeit anordnen, wenn die verpflichteten Unternehmen keine Verhandlungen aufnehmen oder im Falle einer Nichteinigung davon absehen, die Bundesnetzagentur anzurufen.

§ 28

Ausschreibung von Universaldienstleistungen

(1) Macht ein Unternehmen, das nach § 27 Absatz 2 oder 3 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, glaubhaft, dass die Verpflichtung mit

Nettokosten im Sinne des § 29 Absatz 2 verbunden ist, die eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für ihn darstellen, für die er einen Ausgleich nach § 29 verlangen könnte, so hat die Bundesnetzagentur diejenige Dienstleistung, die den Nachteil verursacht, auszusprechen. Eine Ausschreibung nach Satz 1 ist auch dann durchzuführen, wenn eine Verpflichtung nach § 27 Absatz 2 und 3 nicht möglich ist. Die Bundesnetzagentur kann von einer Ausschreibung absehen, wenn sie nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Die ausgeschriebene Dienstleistung ist an denjenigen Bewerber zu vergeben, der sich als geeignet erweist und den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt, die Universaldienstleistung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teils zu erbringen.

(3) Vor der Ausschreibung einer Universaldienstleistung nach Absatz 1 hat die Bundesnetzagentur im Einzelnen festzulegen, welche Universaldienstleistung in welchem Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Eignung des Anbieters bewertet wird. Sie hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

(4) Kann durch das Ausschreibungsverfahren kein geeigneter Bewerber ermittelt werden, verpflichtet die Bundesnetzagentur das nach § 27 Absatz 2 oder die nach § 27 Absatz 3 ermittelten Unternehmen, die Universaldienstleistung nach Maßgabe des Abschnitt 2 zu erbringen.

§ 29

Ausgleich für Universaldienstleistungen

(1) Ein Unternehmen kann für die ihm nach § 27 Absatz 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung einen Ausgleich von der Bundesnetzagentur verlangen, wenn die Verpflichtung mit Nettokosten im Sinne des Absatzes 2 verbunden ist, die eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den Universaldienstleister darstellen.

(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Höhe der Nettokosten als Differenz der Kosten des verpflichteten Unternehmens für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtung und der Kosten für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtung. Dabei sind Vorteile und Erträge des Unternehmens infolge der Erbringung von Universaldienstleistungen, einschließlich immaterieller Vorteile, zu berücksichtigen.

(3) Zur Berechnung der Nettokosten kann die Bundesnetzagentur die erforderlichen Unterlagen von zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmen fordern. Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft die Bundesnetzagentur insbesondere die Notwendigkeit der geltend gemachten Kosten für die Leistungserbringung.

(4) Im Falle der Ausschreibung nach § 28 gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich in Höhe des im Ausschreibungsverfahren geltend gemachten Ausgleichsbetrages.

(5) Sofern die Ausgleichszahlung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union notifiziert werden muss, erfolgt die Gewährung des Ausgleichs erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission.

(6) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung des Universaldienstes entsteht, gewährt.

§ 30

Ausgleichsabgabe

(1) Gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich nach § 29, ist jeder Postdienstleister, dessen Umsatz mit Postdienstleistungen in dem Kalenderjahr, für das ein Ausgleich gewährt wird, mehr als 500.000 Euro betragen hat, verpflichtet, zu dem von der Bundesnetzagentur zu leistenden Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe beizutragen. Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des Postdienstleisters zu der Summe der Umsätze aller nach Satz 1 verpflichteten Postdienstleister. Umsatz im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ausschließlich der mit Postdienstleistungen in Deutschland erzielte Umsatz.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 29 gewährt wird, setzt die Bundesnetzagentur den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Unternehmen fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Summe der Ausgleichsverpflichtungen entspricht dem nach § 29 Absatz 1 auszugleichenden Defizit zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.

(3) Die von den ausgleichspflichtigen Unternehmen zu zahlenden Beträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheids an die Bundesnetzagentur zu entrichten.

(4) Ist ein zum Ausgleich verpflichtetes Unternehmen mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Bundesnetzagentur einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.

§ 31

Umsatzmitteilungen

Ist eine Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung nach § 27 Absatz 2 oder 3 oder eine erfolgreiche Ausschreibung nach § 28 erfolgt, haben die Anbieter nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnetzagentur ihre Jahresumsätze im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 3 auf Verlangen mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann die Bundesnetzagentur den jeweiligen Umsatz schätzen.

Kapitel 4

Schutz der Kundinnen und Kunden

§ 32

Informationspflichten

(1) Anbieter, die Postdienstleistungen zu allgemein gültigen Bedingungen und Entgelten anbieten, sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden die wesentlichen Produktinformationen in transparenter und vollständiger Form zur Verfügung zu stellen. Als wesentliche Produktinformationen nach Satz 1 sind anzugeben:

1. die Art des Produkts, einschließlich besonderer Produktmerkmale,

2. die zulässigen Gewichts- und Formatgrenzen,
3. die geltenden Haftungsregelungen
4. die vereinbarte oder in Ermangelung einer vereinbarten die regelmäßige Laufzeit und
5. der Preis des Produkts.

Informationspflichten, die sich aus anderen Gesetzen oder aufgrund von Gesetzen erlassenen anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung Vorgaben für die Erfüllung der Informationspflicht nach Absatz 1 machen, insbesondere ein einheitliches Format vorgeben.

§ 33

Nachforschung

Anbieter sind auf Antrag des Absenders oder des Empfängers verpflichtet, Nachforschungen über den Verbleib von Postsendungen durchzuführen, wenn die vereinbarte oder mangels vereinbarter die regelmäßige Laufzeit der Sendung wesentlich überschritten ist. Der Anbieter hat Nachforschungsaufträge nach Satz 1 unverzüglich zu bearbeiten und den Absender oder Empfänger über das Ergebnis der Nachforschung zu unterrichten. Die Bundesnetzagentur kann durch Allgemeinverfügung Vorgaben für die Behandlung von Nachforschungsaufträgen festlegen.

§ 34

Beschwerdeverfahren

(1) Anbieter sind verpflichtet, Verfahren für die Bearbeitung von Absender- und Empfängerbeschwerden bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen sowie bei Qualitätsmängeln von Postdienstleistungen einzurichten. Die Verfahren müssen transparent, leicht zugänglich und einfach zu handhaben sein.

(2) Anbieter von Postdienstleistungen veröffentlichen jährlich spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres eine Statistik über die eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden. Dabei sind der Anteil der Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtmenge der jeweiligen Leistung, die wesentlichen Beschwerdegründe und die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten anzugeben.

(3) Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur Vorgaben für die Ausgestaltung der Beschwerdeverfahren nach Absatz 1 und der Beschwerdestatistiken nach Absatz 2 machen.

§ 35

Schlichtung

(1) Kunden können die Bundesnetzagentur als Schlichtungsstelle anrufen zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Anbieter von Postdienstleistungen über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen, es sei denn, für die

Postsending wurden Sonderbedingungen vereinbart. Kunden im Sinne des Satzes 1 sind Absender, die Postdienstleistungen vertraglich in Anspruch nehmen, und Empfänger von Postsendungen.

(2) Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle ist, dass zuvor eine Streitbeilegung mit dem Anbieter erfolglos nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 geblieben ist. Sofern ein Verbraucher die Schlichtungsstelle anruft, sind Anbieter verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Die Schlichtungsstelle hat sicherzustellen, dass Streitfälle im Rahmen des Schlichtungsverfahrens angemessen und zügig bearbeitet werden. Das Schlichtungsverfahren soll eine Dauer von 90 Tagen ab Eingang der vollständigen Beschwerdeunterlagen bei der Schlichtungsstelle nicht überschreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle führt das Schlichtungsverfahren unter Anhörung der Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 durch. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder mit der Feststellung der Schlichtungsstelle, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Das Ergebnis ist den Parteien in Textform mitzuteilen.

(5) Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

(6) Die Schlichtungsstelle hat einmal jährlich in geeigneter Form eine Statistik über die durchgeführten Schlichtungsverfahren zu veröffentlichen.

(7) Die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von Postdienstleistungen muss den Anforderungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes entsprechen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilung nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens zu regeln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen übertragen.

Kapitel 5

Marktregulierung

Abschnitt 1

Marktdefinitions- und -analyseverfahren

§ 36

Marktregulierung

Unternehmen, deren marktbeherrschende Stellung auf einem Postmarkt die Bundesnetzagentur auf Grundlage von Marktdefinition- und -analyse festgestellt hat, unterliegen den Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 dieses Kapitels.

§ 37

Marktdefinition

Die Bundesnetzagentur legt unter Berücksichtigung der Ziele des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und des allgemeinen Wettbewerbsrechts sachlich und räumlich relevante Postmärkte fest, die für eine Regulierung nach den Vorschriften dieses Kapitels in Betracht kommen können.

§ 38

Marktanalyse

(1) Im Rahmen einer Marktanalyse prüft die Bundesnetzagentur,

1. ob die nach § 37 festgelegten Märkte für eine Regulierung nach diesem Kapitel in Betracht kommen und
2. welches oder welche Unternehmen auf diesen Märkten über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.

Sie berücksichtigt bei der Marktanalyse den Einfluss benachbarter Dienstleistungen, insbesondere der Bereiche Kommunikation, Transport und Logistik, auf die nach § 37 festgelegten Märkte.

(2) Für eine Regulierung nach diesem Kapitel kommen nach § 37 festgelegte Postmärkte in Betracht, es sei denn, die Bundesnetzagentur stellt fest, dass

1. der Markt nicht oder nicht mehr durch beträchtliche und anhaltende strukturelle oder rechtliche Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist,
2. der Markt angesichts des erreichten Standes des Wettbewerbs innerhalb des relevanten Zeitraums zu funktionsfähigem Wettbewerb tendiert oder

3. die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts alleine ausreicht, um dem festgestellten Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

(3) Sofern ein Markt nach Absatz 2 für eine Regulierung nach diesem Kapitel in Betracht kommt, prüft die Bundesnetzagentur, ob ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.

(4) Verfügt ein Unternehmen auf einem nach § 37 festgelegten Markt über eine marktbeherrschende Stellung, so kann es auf einem benachbarten, nach Absatz 2 für eine Regulierung in Betracht kommenden Markt ebenfalls als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, Marktmacht von dem beherrschten Markt auf den benachbarten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken. Im Falle des Satzes 1 unterliegt das betroffene Unternehmen den Vorgaben des § 40 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 bis 3 und den Vorgaben des § 52 Absatz 1, 2, 4 und 6 sowie des § 53.

(5) Die Bundesnetzagentur schließt die Marktanalyse mit der Feststellung ab, dass

1. ein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung auf dem festgelegten Markt verfügt und den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 sowie des § 63 Satz 3 unterliegt,
2. mehrere Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung auf dem festgelegten Markt verfügen und den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 sowie des § 63 Satz 3 unterliegen,
3. ein Unternehmen aufgrund drohender Marktmachtübertragung nach Absatz 4 als marktbeherrschend eingestuft wird und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Vorgaben unterliegt oder
4. Regelungsbedarf auf dem festgelegten Markt nicht besteht.

§ 39

Überprüfung von Marktdefinition und -analyse

Sofern der Bundesnetzagentur nicht vorher Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse der Marktdefinition oder der Marktanalyse nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen, überprüft sie Marktdefinition und Marktanalyse spätestens nach drei Jahren. Sie kann die in Satz 1 genannte Frist einmalig um zwei Jahre verlängern, wenn sie feststellt, dass sich die Marktverhältnisse seit der letzten Überprüfung des Marktes nicht wesentlich verändert haben.

Abschnitt 2

Entgeltregulierung

Unterabschnitt 1

Maßstäbe und Verfahren der Entgeltregulierung

§ 40

Missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten

(1) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, darf diese Stellung bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn das Unternehmen Entgelte fordert, die

1. von denjenigen abweichen, die sich bei funktionsfähigem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden,
2. die Wettbewerbsmöglichkeiten andere Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen erheblich beeinträchtigen, oder
3. einzelnen Nachfragern Vorteile gegenüber anderen Nachfragern vergleichbarer Postdienstleistungen einräumen,

es sei denn, dass hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

(2) Bei der Beurteilung von Entgelten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind insbesondere

1. die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen im Postsektor,
2. die Kosten für die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 und
3. die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind,

angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ein Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 wird insbesondere dann vermutet, wenn

1. das Entgelt der betreffenden Leistung deren langfristige zusätzliche Kosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags, nicht deckt oder
2. die Spanne zwischen dem Entgelt für eine Zugangsleistungen nach § 55 und dem Entgelt für eine Endkundenleistung, die weitere Wertschöpfungsstufen umfasst, nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen

Gewinnmarge auf dessen Eigenanteil an der Wertschöpfung zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere).

(4) Bei der Regulierung von Entgelten stellt die Bundesnetzagentur die Konsistenz zwischen Entgelten für Zugangsleistungen nach § 55 und Entgelten für Endkundenleistungen sicher (Konsistenzgebot). Sie stellt insbesondere sicher, dass Änderungen bei Kostenbestandteilen, die sich sowohl auf das Angebot von Zugangsleistungen nach § 55 als auch auf das Angebot von anderen Postdienstleistungen beziehen, bei den Entgelten aller betroffenen Leistungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei gewährleistet sie,

1. dass die Wettbewerbsfähigkeit der jeweils betroffenen Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird und
2. dass Entgelte für Endkundenleistungen von effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbern nachgebildet werden können.

(5) Die Bundesnetzagentur kann Entgeltermäßigungen oder Entgeltbefreiungen aus sozialen Gründen als gerechtfertigt im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 anerkennen.

§ 41

Regulierung der Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen

(1) Entgelte, die ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für Universaldienstleistungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Zugangsleistungen nach § 55 erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach den §§ 43 bis 49.

(2) Entgelte, die ein marktbeherrschendes Unternehmen für Postdienstleistungen erhebt und die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der nachträglichen Entgeltkontrolle nach § 50.

(3) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob das marktbeherrschende Unternehmen nach § 16 Absatz 2 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist.

§ 42

Marktmachtübertragung von Drittmärkten

(1) Erbringt ein Unternehmen, das auf einem Markt, der kein Postmarkt im Sinne des § 37 ist, über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, gegenüber anderen Unternehmen gesondert angebotene und nachgefragte Postdienstleistungen im Sinne des § 4 Nummer 15, so kann die Bundesnetzagentur entscheiden, dass das Unternehmen auf einem benachbarten, nach § 37 festgelegten Markt den Vorgaben des § 40 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 bis 3 und den Vorgaben des § 52 Absatz 1, 2, 4 und 6 sowie des § 53 entsprechend unterliegt, wenn die Gefahr besteht, dass es seine Marktmacht wettbewerbsverzerrend auf den nach § 37 festgelegten Postmarkt überträgt und die Regulierungsmaßnahmen geeignet sind, dies zu unterbinden. Entscheidungen nach Satz 1 erfolgen nur, wenn festgestellt wird, dass die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um etwaigen Gefahren für den Wettbewerb auf dem betroffenen Postmarkt zu begegnen.

(2) Ob ein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Absatzes 1 auf einem Markt, der kein Postmarkt im Sinne des § 37 ist, verfügt, kann sich

allein aus vorhandenen aktuellen Feststellungen der Marktbeherrschung in einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission ergeben.

(3) Das Verfahren des § 38 findet in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung; gleichwohl ist der nach Absatz 1 Satz 1 betroffene Postmarkt, auf den die Marktmacht übertragen werden kann, im Hinblick auf seine Marktverhältnisse zu untersuchen.

Titel 1

Entgeltgenehmigung

§ 43

Maßstäbe der Entgeltgenehmigung

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte dürfen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 45 nicht übersteigen.

(2) Die Bundesnetzagentur genehmigt Entgelte

1. auf Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Maßgabe der §§ 44 und 45 oder
2. auf Grundlage von ihr vorgegebener Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren) nach Maßgabe der §§ 46 und 47.

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 Nummer 1 kommt nur in Betracht, wenn die Dienstleistung nicht nach Absatz 2 Nummer 2 mit einer Mehrzahl von Dienstleistungen in einem Korb zusammengefasst werden kann.

§ 44

Einzelentgeltgenehmigung

(1) Im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 prüft die Bundesnetzagentur für jedes einzelne Entgelt, ob die Maßgaben des § 40 und des § 43 Absatz 1 eingehalten werden. Sie prüft insbesondere, ob der Ermittlung, Berechnung und Zuordnung der Kosten des beantragenden Unternehmens allgemein anerkannte betriebswirtschaftliche Grundsätze zugrunde liegen. Bei der Prüfung der Effizienz der Leistungsbereitstellung werden die Entscheidungen des Unternehmens bezüglich seines Dienstleistungsangebots berücksichtigt.

(2) Die Genehmigung der Entgelte ist elektronisch zu beantragen. Läuft eine befristete Genehmigung aus, ist der Antrag für eine sich anschließende Genehmigung spätestens zehn Wochen vor Ablauf der geltenden Genehmigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann dazu auffordern, Entgeltgenehmigungsanträge zu stellen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang nachgekommen, leitet die Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts wegen ein.

(3) Mit einem Entgeltantrag nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 hat das beantragende Unternehmen die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen nach § 52 Absatz 1

vorzulegen. Bei Entgeltanträgen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie bei einer regional begrenzten und maximal auf ein Jahr befristeten Erprobung neuer Dienstleistungen kann die Bundesnetzagentur den Umfang der vorzulegenden Kostennachweise auf ein angemessenes Maß reduzieren und im Einzelfall Abweichungen vom Maßstab des § 43 Absatz 1 zulassen.

(4) Die Bundesnetzagentur soll über eine Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens entscheiden.

(5) Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte

1. den Anforderungen des § 43 Absatz 1 entsprechen und
2. nicht offenkundig gegen die Anforderungen des § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 verstoßen.

Die Bundesnetzagentur kann einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Unternehmen die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 nicht oder nicht vollständig vorlegt und die fehlenden Informationen nicht aus anderen, der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen gewonnen werden können. Nicht bereits mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen werden nur berücksichtigt, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfrist nicht gefährdet wird. Sofern von der Bundesnetzagentur während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen und Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Genehmigung kann mit den in § 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Nebenbestimmungen versehen werden. Die Bundesnetzagentur soll die Genehmigung befristen.

(7) Beinhaltene Entgeltgenehmigungen die vollständige oder teilweise Genehmigung eines vertraglich bereits vereinbarten Entgelts, so wirken sie zurück auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch das marktbeherrschende Unternehmen.

§ 45

Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

(1) Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags, soweit diese Kosten für die Leistungsbereitstellung notwendig sind. Im Hinblick auf solche Kosten, die nur dadurch entstehen, dass eine ökologisch nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 ermöglicht wird, wird vermutet, dass es sich um effiziente Kosten im Sinne des Satzes 1 handelt.

(2) Der angemessene Gewinnzuschlag bestimmt sich aus dem risikobereinigten Durchschnitt der Umsatzrenditen der zum Entscheidungszeitpunkt in einem repräsentativen europäischen Aktienindex geführten Unternehmen. Finanzdienstleister bleiben bei der Durchschnittsbetrachtung unberücksichtigt. Zur Verstetigung des Gewinnzuschlags ist ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren zu wählen. Für jedes Kalenderjahr ist die durchschnittliche Umsatzrendite aus den unternehmensspezifischen Umsatzrenditen zu bilden. Die Berücksichtigung des spezifischen Risikos des regulierten Unternehmens erfolgt mittels eines Korrekturfaktors, der das geringere Risiko der der Regulierung unterliegenden

Geschäftstätigkeit im Vergleich zu den Geschäftstätigkeiten von anderen im Aktienindex geführten Unternehmen berücksichtigt.

(3) Regulierte Brief – und Universaldienstleistungen dürfen den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnsatz in einzelnen Segmenten um bis zu 1,5 Prozentpunkte überschreiten, wenn im Durchschnitt über alle Brief- und Universaldienstleistungen der nach Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz nicht überschritten wird.

(4) Nachgewiesene Kosten, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen, werden im Rahmen der Entgeltgenehmigung berücksichtigt, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist. Dabei sind insbesondere

1. die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen im Postsektor,
2. die Kosten für die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 und
3. die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind,

angemessen zu berücksichtigen.

(5) Aufwendungen nach Absatz 4 sind den Dienstleistungen verursachungsgerecht zuzuordnen. Können die Aufwendungen bei einer verursachungsgerechten Zuordnung aufgrund der Marktgegebenheiten nicht getragen werden, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstleistungen beeinträchtigt wird, können sie abweichend von Satz 1 anderen Dienstleistungen zugeordnet werden, soweit die anderen Dienstleistungen diese Aufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen nach Satz 1 tragen können (Tragfähigkeit). Dabei können Aufwendungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 nur anderen Universaldienstleistungen im Sinne von § 17 zugeordnet werden. Weitere Aufwendungen nach Absatz 4 können anderen Dienstleistungen nur dann nach Satz 2 zugeordnet werden, wenn zwischen den Aufwendungen und den Dienstleistungen ein konkreter Zurechnungszusammenhang besteht. Ein Zurechnungszusammenhang besteht insbesondere dann, wenn bei der Beförderung der Sendungen Einrichtungen oder Personal gemeinsam genutzt werden.

(6) Bei der Zuordnung von Aufwendungen nach Absatz 4 auf Grundlage der Vorgaben des Absatzes 5 sind auch Dienstleistungen zu berücksichtigen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 41 Absatz 1 unterliegen. Für die Zuordnung von Lasten auf diese Dienstleistungen sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Absätze 1 bis 3 entsprechend zugrunde zu legen, mit der Maßgabe, dass Absatz 3 auf Paketdienstleistungen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 41 Absatz 1 unterliegen, keine Anwendung findet.

(7) Für Paketdienstleistungen, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 41 Absatz 1 unterliegen, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Erlöse, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten und für die Tragung verursachungsgerechter Lasten zur Verfügung stehen, nur zu 80 Prozent zur Tragung dieser Lasten herangezogen werden; die übrigen 20 Prozent verbleiben beim Unternehmen und werden auch nicht zur Tragung der Lasten anderer Bereiche nach Absatz 5 Satz 2 bis 5 herangezogen. Satz 1 gilt nur für Erlöse, die erforderlich sind, um die verursachungsgerecht nach Absatz 5 Satz 1 zugeordneten Aufwendungen nach Absatz 4 vollständig zu decken. Auf Erlöse, die über diese Schwelle hinausgehen, finden die Vorgaben des Absatzes 5 Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Tragfähigkeit der Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 bei der Zuordnung von Lasten nach Absatz 5 Satz 4 und 5 allein anhand des Anteils der Dienstleistung bestimmt, für den der festgestellte Zurechnungszusammenhang besteht, maximal aber anhand eines Anteils von 50 Prozent der Dienstleistung.

§ 46

Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung

(1) Im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt die Bundesnetzagentur den Inhalt der Körbe. Dienstleistungen werden in einem Korb zusammengefasst, wenn sich die erwartete Stärke des Wettbewerbs bei diesen Dienstleistungen nicht wesentlich unterscheidet. Dienstleistungen nach § 55 dürfen nicht mit anderen Dienstleistungen in einem Korb zusammengefasst werden.

(2) Die Bundesnetzagentur stellt das Ausgangsentgeltniveau der in einem Korb zusammengefassten Dienstleistungen fest.

(3) Die festzulegenden Maßgrößen für die Genehmigung nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 umfassen

1. eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate,
2. die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des regulierten Unternehmens und
3. Nebenbestimmungen, die geeignet sind, einen Missbrauch im Sinne des § 40 zu verhindern.

(4) Bei der Vorgabe von Maßgrößen, insbesondere bei der Festlegung der Produktivitätsfortschrittsrate, ist das Verhältnis des Ausgangsentgeltniveaus zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 45 zu berücksichtigen.

(5) Die Bundesnetzagentur bestimmt,

1. für welchen Zeitraum die Maßgrößen unverändert bleiben,
2. anhand welcher Referenzzeiträume der Vergangenheit die Einhaltung der Maßgrößen geprüft wird und
3. unter welchen Voraussetzungen der Inhalt von Körben geändert oder Preisdifferenzierungen innerhalb eines Korbes durchgeführt werden können.

(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beabsichtigte Maßgrößenentscheidungen und gibt dem regulierten Unternehmen und Dritten die Möglichkeit, zum Entscheidungsentwurf Stellung zu nehmen.

§ 47

Price-Cap-Verfahren – Entgeltgenehmigung

(1) Die Genehmigung der Entgelte im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 ist elektronisch zu beantragen. Mit dem Entgeltantrag hat das regulierte Unternehmen diejenigen Unterlagen vorzulegen, die es der Bundesnetzagentur ermöglichen, die Einhaltung der nach § 46 vorgegebenen Maßgrößen zu überprüfen. Diese Unterlagen müssen Angaben über die anteiligen Umsätze jeder Entgeltposition für den von der Bundesnetzagentur nach § 46 Absatz 5 Nummer 1 festgelegten Zeitraum enthalten.

(2) Im Falle der Genehmigung nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 45 Absatz 1 als erfüllt.

(3) Über Entgelтанträge, die im Rahmen des Verfahrens nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegt werden, soll die Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen entscheiden, wenn die nach § 46 vorgegebenen Maßgrößen eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur soll die Genehmigung mit einer Befristung versehen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann einen Entgelтанtrag ablehnen, wenn das Unternehmen die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(5) § 44 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 48

Investitionen in eine nachhaltige Postversorgung

(1) Um zu gewährleisten, dass Investitionen in eine nachhaltige Postversorgung getätigt werden, wird die Höhe des Gewinnzuschlags nach § 45 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 an die Höhe der Investitionen des regulierten Unternehmens gekoppelt.

(2) Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt für das Jahr ein Abgleich zwischen dem bereinigten operativen Cashflow des regulierten Unternehmens und den getätigten Investitionen in die Postversorgung in Deutschland. Der Saldo zwischen den getätigten Investitionen und dem bereinigten operativen Cashflow wird für jedes Kalenderjahr festgestellt.

(3) Im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 betrachtet die Bundesnetzagentur die vorliegenden Salden der vergangenen Jahre, wobei die Anzahl der Jahre der Dauer der dem Verfahren vorausgegangenen Price-Cap-Periode entspricht. Ist der Durchschnitt der zu betrachtenden Salden negativ, so wird der im Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 nach § 45 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz reduziert. Die Höhe der Reduzierung entspricht dem prozentualen Wert, in dem das durchschnittliche Saldo zum gesamten bereinigten operativen Cashflow im Beurteilungszeitraum steht. Die Reduzierung erfolgt höchstens bis zur Höhe der Kapitalkosten des regulierten Unternehmens.

(4) Auf Antrag des regulierten Unternehmens kann ein nach Absatz 3 Satz 2 festgestellter negativer Saldo einmalig auf die nachfolgende Regulierungsperiode übertragen werden. In diesem Fall bleibt der negative Saldo in der unmittelbar bevorstehenden Regulierungsperiode bei der etwaigen Reduzierung des Gewinnsatzes nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. In der darauffolgenden Regulierungsperiode ist ein nach Satz 1 übertragener Saldo zwingend in die Betrachtung nach Absatz 3 Satz 1 einzu beziehen. Verbleibt nach Absatz 3 Satz 2 ein negativer Saldo, so ist dieser nur insoweit nach Satz 1 übertragbar, als er nicht bereits aus der vorherigen Regulierungsperiode übertragen wurde.

§ 49

Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Marktbeherrschende Unternehmen sind verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte zu verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, werden mit der Maßgabe wirksam, dass das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt.

(3) Fehlt es an einem genehmigten Entgelt, obwohl das Entgelt nach § 41 Absatz 1 genehmigungsbedürftig ist, so bleibt eine vertragliche oder gesetzliche Beförderungspflicht bestehen.

Titel 2

Nachträgliche Entgeltregulierung

§ 50

Nachträgliche Entgeltregulierung

(1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass nicht genehmigungsbedürftige Entgelte nicht den Maßstäben des § 40 entsprechen, leitet die Bundesnetzagentur eine Überprüfung der Entgelte ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen mit.

(2) Zur Überprüfung der Entgelte kann die Bundesnetzagentur gegenüber dem betroffenen Unternehmen anordnen, die in § 52 Absatz 1 genannten Nachweise vorzulegen.

(3) Die Bundesnetzagentur soll innerhalb von vier Monaten nach Einleitung der Überprüfung entscheiden. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass die Entgelte nicht den Maßstäben des § 40 genügen, erklärt sie die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam. Im Einzelfall kann die Bundesnetzagentur Verträge für unwirksam erklären, wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass genehmigte Entgelte nicht den Maßstäben des § 40 oder des § 43 Absatz 1 entsprechen. Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 fordert sie das Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Erfolgt eine Anpassung nach Satz 2 nicht, soll die Bundesnetzagentur gleichzeitig mit einer Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 Entgelte anordnen, die den Maßstäben des § 40 und des § 43 Absatz 1 genügen. § 49 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Leistungsbeschreibungen geändert werden und dadurch, ohne dass die als Entgelte festgelegten Beträge geändert werden, für eine bestimmte Leistung ein anderes als das bisher geltende Entgelt zur Anwendung kommt.

(6) Auf begründeten Antrag eines Anbieters von Postdienstleistungen, der sich durch nicht genehmigungsbedürftige Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens im Wettbewerb beeinträchtigt sieht, entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten, ob sie ein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung nach Absatz 1 einleitet. Dem antragstellenden Anbieter ist das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mitzuteilen.

§ 51

Entgeltanzeige, Vorlagepflicht

(1) Ein marktbeherrschendes Unternehmen kann Entgelte, die nicht der Genehmigungspflicht nach § 41 Absatz 1 unterliegen, zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten bei der Bundesnetzagentur anzeigen, wenn

1. die Entgelte gegenüber einer Vielzahl von Nachfragern zur Anwendung kommen sollen oder
2. ein besonderes Interesse an der vorherigen Überprüfung der Entgelte geltend gemacht wird.

Mit der Anzeige sind entgeltbegründende Unterlagen und Informationen vorzulegen, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, eine Überprüfung im Sinne des Absatzes 2 durchzuführen.

(2) Die Bundesnetzagentur untersagt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige die Erhebung des Entgelts bis zum Abschluss ihrer Prüfungen, wenn es überwiegend wahrscheinlich scheint, dass die geplante Entgeltmaßnahme nicht mit § 40 vereinbar ist.

(3) Entgelte und Entgeltmaßnahmen eines marktbeherrschenden Unternehmens, die nicht nach Absatz 1 angezeigt wurden sind der Bundesnetzagentur unmittelbar nach Vertragsschluss zur Kenntnis zu geben.

(4) § 50 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften

§ 52

Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung

(1) Die Bundesnetzagentur kann zur Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren der Entgeltregulierung anordnen, dass ihr vom marktbeherrschenden Unternehmen die erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt werden, insbesondere:

1. Angaben über den aktuellen und erwarteten Umsatz, die aktuellen und erwarteten Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten nach Absatz 2 und der Deckungsbeiträge für die fünf zurückliegenden sowie das Antragsjahr und die darauffolgenden vier Jahre,
2. die letzten drei Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch,
3. detaillierte Leistungsbeschreibungen, einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung und der vorgesehenen allgemeinen Geschäftsbedingungen,
4. Angaben über die finanziellen Auswirkungen auf die Kunden, insbesondere im Hinblick auf die Nachfragestruktur von Privat- und Geschäftskunden sowie auf Wettbewerber, die die Leistung als Vorleistung beziehen,
5. bei Entgeltdifferenzierungen Angaben zu den Auswirkungen auf die betroffenen Kundengruppen, zwischen denen differenziert wird, sowie die sachliche Rechtfertigung für die beabsichtigten Differenzierung, sowie
6. sonstige Unterlagen und Angaben, die zur sachgemäßen Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren der Entgeltregulierung von der Bundesnetzagentur als erforderlich angesehen werden.

(2) Die Kostennachweise nach Absatz 1 Nummer 1 umfassen insbesondere die unter Berücksichtigung der Festlegung nach § 53 Absatz 1 aufbereiteten Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen, einschließlich sämtliche damit zusammenhängender Informationen und Dokumente. Sofern das betroffene Unternehmen nicht nach § 53 Absatz 1 verpflichtet wurde, hat es die Kosten, die sich der Leistung unmittelbar zuordnen lassen, vorzulegen. § 53 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Kostennachweise müssen im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur, eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sowie eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Frist ermöglichen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann auch von auf Postmärkten tätigen Unternehmen, die nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, Angaben nach Absatz 1 verlangen, wenn dies zur sachgerechten Durchführung der Entgeltregulierung erforderlich ist.

(4) Unternehmen haben die Unterlagen und Informationen nach Absatz 1 in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass Entgelte oder Entgeltänderungen, einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibung, in einer bestimmten Form zu veröffentlichen sind.

(6) Zur Durchsetzung von Anordnungen nach den Absätze 1, 3 und 5 kann nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu einer Million Euro festgesetzt werden.

§ 53

Rechnungslegung

(1) Die Bundesnetzagentur kann einem Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, für die Verfahren der Entgeltregulierung eine Rechnungslegung für die von ihm angebotenen Postdienstleistungen vorschreiben. Sie legt insbesondere Form, Art, Inhalt und Umfang der vom Anbieter vorzunehmenden Aufbereitung der Kostenrechnungsunterlagen, einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente, fest.

(2) Macht die Bundesnetzagentur von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so hat sie das vom betroffenen Unternehmen angewandte Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen. Das Unternehmen hat der Bundesnetzagentur binnen eines Monats sämtliche relevanten Unterlagen zu seinem Kostenrechnungssystem vorzulegen. Dabei ist eine für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Beschreibung des Kostenrechnungssystems beizufügen, die insbesondere die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, einschließlich der Verteilung der Kosten auf die Kostenträger erläutert sowie Übersichten zu Kostenstellen und Geschäftsprozessen enthält.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 aufbereiteten Kostenrechnungsunterlagen, einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Informationen und Dokumente sind von dem verpflichteten Unternehmen regelmäßig bis zum 30. Juni des auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Jahres bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Bundesnetzagentur prüft die Konformität der übermittelten Daten mit den Anforderungen des Absatzes 1 sowie des Kostenrechnungssystems mit allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und veröffentlicht das Prüfergebnis.

§ 54

Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beantragte, genehmigte, und angeordnete Entgelte.

A b s c h n i t t 3

Z u g a n g s r e g u l i e r u n g

§ 55

Zugangsverpflichtungen

(1) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat auf diesem Markt Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert anzubieten, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Gegenüber anderen Anbietern von Postdienstleistungen besteht die Verpflichtung nach Satz 1 nur, wenn das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist und wenn ansonsten Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde. Der marktbeherrschende Anbieter darf die Teilleistung nur verweigern, wenn er nachweist, dass durch sie die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit gefährdet würde, oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind.

(2) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat anderen Anbietern von Briefdienstleistungen

1. die Zuführung von Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten und
2. Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren,

es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

(3) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist, hat im Bereich der Beförderung von Warensendungen im Sinne des § 4 Nummer 20 Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert anzubieten, soweit ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Der Zugangsanspruch besteht nur gegenüber anderen Anbietern von Briefdienstleistungen und nur, wenn

1. das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist,
2. das nachfragende Unternehmen Postdienstleistungen nach § 4 Nummer 15 Buchstabe a zumindest teilweise über eine eigene Zustellinfrastruktur erbringt und
3. ohne den Zugangsanspruch Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde.

Der marktbeherrschende Anbieter darf die Teilleistung nur verweigern, wenn er nachweist, dass durch sie die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit

gefährdet würde, oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind. Sieht der marktbeherrschende Anbieter die Gefahr, dass durch ein Zugangsbegehren eines Anbieters die Vorgaben des Satzes 2 umgangen werden könnten, ist er berechtigt, den Abschluss einer Zugangsvereinbarung abzulehnen. § 58 bleibt unberührt.

(4) Entgelte marktbeherrschender Unternehmen für zu standardisierten Bedingungen angebotene Zugangsleistungen unterliegen der Entgeltregulierung nach Maßgabe des § 41, auch soweit das Unternehmen Zugangsleistungen anbietet, ohne dazu verpflichtet zu sein.

§ 56

Zugangsvereinbarungen

(1) Ein nach § 55 verpflichtetes Unternehmen hat gegenüber anderen Anbietern von Postdienstleistungen, die Zugangsleistungen nach § 55 nachfragen, unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Geltendmachung des Zugangsbegehrens, ein Angebot für eine Zugangsvereinbarung abzugeben.

(2) Vereinbarungen über Zugangsleistungen nach § 55 müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten von Chancengleichheit und Billigkeit genügen. Das nach § 55 verpflichtete Unternehmen hat insbesondere anderen Anbietern, die gleichwertige Postdienstleistungen erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anzubieten sowie Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und in der gleichen Qualität bereitzustellen wie für seine eigenen Produkte oder für seine Tochter- oder Partnerunternehmen.

(3) Ein nach § 55 verpflichtetes Unternehmen hat den zum Zugang berechtigten Anbietern alle für die Inanspruchnahme des Zugangsleistungen benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen sowie die zu zahlenden Entgelte. Über die Änderung von Bedingungen und Entgelten nach Satz 1 sind Nachfrager von Zugangsleistungen frühzeitig zu informieren.

(4) Geschlossene Zugangsvereinbarungen sowie Änderungen geschlossener Zugangsvereinbarungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich vorzulegen.

(5) Die Bundesnetzagentur legt durch Allgemeinverfügung fest,

1. in welchem Umfang und in welcher Form Informationen nach Absatz 3 Satz 1,
2. in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Informationen nach Absatz 3 Satz 2 und
3. in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Zugangsvereinbarungen nach Absatz 4

zur Verfügung zu stellen beziehungsweise vorzulegen sind.

§ 57

Schlichtung durch die Bundesnetzagentur

Kommt eine Vereinbarung nach § 56 Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Zugangsbegehren geltend gemacht worden ist, zustande, können die Beteiligten gemeinsam die Bundesnetzagentur als Schlichtungsstelle anrufen.

§ 58

Anordnung durch die Bundesnetzagentur

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 56 Absatz 1 nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Zugangsbegehren geltend gemacht worden ist, zustande, kann ein Beteiligter die Bundesnetzagentur mit dem Ziel der Anordnung einer Zugangsvereinbarung anrufen. Die Bundesnetzagentur kann schon vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist angerufen werden, wenn das Zugangsbegehren endgültig abgelehnt wurde.

(2) Der den Zugang begehrende Anbieter hat darzulegen, inwieweit und aus welchen Gründen eine Zugangsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Dem nach § 55 verpflichteten Unternehmen ist vor einer Entscheidung nach Absatz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bundesnetzagentur kann innerhalb von zehn Wochen nach Anrufung die Bedingungen einer Zugangsvereinbarung festlegen und deren Geltung anordnen, wenn die Voraussetzungen für den geltend gemachten Zugang vorliegen.

(4) Zur Durchsetzung der Anordnung nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu einer Million Euro festsetzen.

Kapitel 6

Besondere Missbrauchsaufsicht

§ 59

Missbrauchsaufsicht

(1) Ein Unternehmen, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, darf seine Stellung nicht missbrauchen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder deren Wettbewerbsmöglichkeiten ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt.

(2) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Missbrauch nach Absatz 1 vorliegt, leitet die Bundesnetzagentur ein Missbrauchsverfahren ein. Sie teilt dem betroffenen Unternehmen die Einleitung des Verfahrens mit.

(3) Die Bundesnetzagentur entscheidet regelmäßig innerhalb von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens. Stellt sie fest, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen

seine Stellung missbraucht, untersagt sie das missbräuchliche Verhalten oder legt dem Unternehmen ein bestimmtes Verhalten auf. Sie kann Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

(4) Auf begründeten Antrag eines Anbieters von Postdienstleistungen, der sich durch ein Verhalten eines marktbeherrschenden Anbieters im Wettbewerb beeinträchtigt sieht, entscheidet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten, ob sie ein Verfahren nach Absatz 2 einleitet. Dem antragstellenden Anbieter ist das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mitzuteilen.

§ 60

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung eine Entscheidung oder eine Anordnung der Bundesnetzagentur verstößt, ist, sofern die Rechtsvorschrift, Entscheidung oder Anordnung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des durch den Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 1 wird gehemmt, wenn die Bundesnetzagentur wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 ein Verfahren einleitet. § 204 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 61

Vorteilsabschöpfung

(1) Hat ein Unternehmen gegen eine Verfügung der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine andere Verfügung oder eine Vorschrift des Kapitels 5 verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Bundesnetzagentur die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Anbieter die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn der Verstoß aufgrund einer den Anbieter bindenden Entscheidung der Bundesnetzagentur nach §§ 44 und 47 erfolgte,
2. wenn die Bundesnetzagentur in den Fällen des § 51 Absatz 1 Satz 1 nicht von der Möglichkeit der vorläufigen Untersagung nach § 51 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat oder
3. soweit der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen, durch die Festsetzung der Geldbuße, die Anordnung der Einziehung von Taterträgen oder Rückerstattung ausgeglichen ist.

Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 Nummer 3 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) § 34 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend; dessen Absatz 4 mit der Maßgabe, dass sich die Vermutung in Satz 1 dieses Absatzes auf Verstöße nach Absatz 1 Satz 1 bezieht.

Kapitel 7

Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz

A b s c h n i t t 1

F ö r m l i c h e Z u s t e l l u n g

§ 62

Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

Ein Anbieter, der

1. auf einem Markt für Briefdienstleistungen marktbeherrschend ist,
2. zur Erbringung von Universaldienstleistungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verpflichtet ist oder
3. als Anbieter von förmlichen Zustellungen in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 eingetragen ist,

ist verpflichtet, Schriftstücke unabhängig von ihrem Gewicht nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Anbieter mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

§ 63

Entgelte für förmliche Zustellungen

Der nach § 62 verpflichtete Anbieter hat Anspruch auf ein Entgelt. Durch dieses werden alle von dem Anbieter erbrachten Leistungen einschließlich der hoheitlichen Beurkundung und Rücksendung der Beurkundungsunterlagen an die auftraggebende Stelle abgegolten. Das Entgelt bedarf der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach den §§ 43 bis 49, falls der Anbieter auf einem Briefmarkt marktbeherrschend ist.

§ 64

Haftung bei der Durchführung förmlicher Zustellungen

Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet der Anbieter nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten im hoheitlichen Bereich.

Abschnitt 2

Postgeheimnis

§ 65

Postgeheimnis

(1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.

(2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um

1. bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,
2. den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln,
4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von Postsendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

(5) Ein nach Absatz 2 Verpflichteter hat der zuständigen Strafverfolgungsbehörde eine Postsendung, über deren Inhalt er sich nach Absatz 4 Satz 1 Kenntnis verschafft hat, unverzüglich zur Nachprüfung vorzulegen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit der Postsendung eine strafbare Handlung nach

1. den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2021 (BGBl. I S. 70) geändert worden ist,
2. § 4 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist,

3. § 19 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
4. den §§ 95 und 96 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist,
5. § 4 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BGBl. I S. 1547) geändert worden ist,
6. den §§ 51 und 52 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
7. den §§ 40 und 42 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
8. den §§ 19 bis 21 und 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
9. § 13 des Ausgangsstoffgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678),

in der jeweils geltenden Fassung begangen wird. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(6) Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.

§ 66

Mitteilungen an Gerichte und Behörden

Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen mitwirken, teilen Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten mit, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist.

§ 67

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der in §§ 62, 65 und 66 enthaltenen Pflichten sicherzustellen. Dazu kann sie von dem Verpflichteten die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen und die Einhaltung der Vorschriften in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Verpflichteten überprüfen. Sie kann von dem Verpflichteten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu dessen Betriebs- und Geschäftsräumen verlangen.

(2) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass in einem Unternehmen die in den §§ 62, 65 und 66 enthaltenen Pflichten nicht eingehalten werden, kann sie das weitere geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. Diese Befugnis steht der Bundesnetzagentur auch dann zu, wenn ein Unternehmen seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt. § 5 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. § 90 bleibt unberührt.

(3) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Absätze 1 und 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu einer Million Euro festgesetzt werden.

(4) Durch Auskünfte und Überprüfungen darf die Bundesnetzagentur Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

A b s c h n i t t 3

D a t e n s c h u t z

§ 68

Datenschutz

Für Diensteanbieter, werden die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durch die Regelungen der §§ 67 bis 70 ergänzt.

§ 69

Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung

(1) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten, die sich auf die vorübergehende oder dauerhafte Änderung einer Anschrift beziehen, anderen Diensteanbietern übermitteln, soweit dies zu Zwecken der ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen erforderlich ist. Die Anschrift umfasst den Namen, die Zustell- oder Abholangaben und den Bestimmungsort mit postalischen Leitangaben. Hat die betroffene Person bei der Erteilung eines Nachsendeauftrags darin eingewilligt, dass die Anschriftenänderung dem Absender einer mit einer unzutreffenden Anschrift der betroffenen Person versehenen Postsendung auf Verlangen zu Zwecken der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitgeteilt wird, dürfen die anderen Diensteanbieter die ihnen nach Satz 1 übermittelte Anschriftenänderung ebenfalls dem Absender einer solchen Sendung auf Verlangen zum Zwecke der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen mitteilen.

(2) Diensteanbieter, die Postfachanlagen betreiben, dürfen auf Anfrage jeder Person die Postfachadresse des Postfachinhabers mitteilen. Sie dürfen anderen Diensteanbietern Daten übermitteln, die im Rahmen von deren Tätigkeit für die Zuführung von Postsendungen über diese Postfachanlagen erforderlich sind.

(3) Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten der Empfänger und Ersatzempfänger von Postsendungen verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Zustellung der Postsendungen erforderlich ist. Sie dürfen im Einzelfall zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zustellung von Postsendungen personenbezogene Daten über besondere bei der Zustellung an einen Adressaten zu beachtende Umstände verarbeiten.

(4) Diensteanbieter dürfen einem Dritten auf sein Verlangen Auskunft darüber erteilen, ob die angegebene Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten richtig ist, soweit die Anschriftenprüfung für Zwecke des Postverkehrs erforderlich ist. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Angabe einer gegenwärtig bestehenden Anschrift dürfen vom Diensteanbieter berichtigt werden.

§ 70

Ausweisdaten

(1) Diensteanbieter können von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes oder durch Vorlage sonstiger amtlicher Ausweispapiere auszuweisen, um die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes sicherzustellen.

(2) Besteht ein besonderes Beweissicherungsinteresse, so können zum späteren Beweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes folgende Daten des Ausweispapiers gespeichert werden:

1. die Art des Ausweises,
2. die ausstellende Behörde,
3. die Nummer des Ausweises sowie
4. das Ausstellungsdatum.

(3) Eine Verarbeitung der Daten ist zulässig, um einen Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes zu erbringen.

(4) Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Verjährungsfristen zu löschen.

§ 71

Fundbriefe

Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten auch in den Fällen verarbeiten, in denen Postsendungen in ihren Betriebsablauf gelangt sind, die nicht zur Beförderung durch sie bestimmt waren, soweit die Verarbeitung dieser Daten zur Zustellung oder Rückführung der Postsendungen oder zum Zwecke der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Diensteanbieter dürfen diese Postsendungen öffnen, wenn weder hinreichende Absender- oder Empfängerangaben auf dem Umschlag erkennbar sind noch eine Übergabe der Postsendung an den vom Kunden gewählten Diensteanbieter möglich ist.

§ 72

Datenschutzaufsicht

(1) Soweit für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Aufsicht nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Aufsicht durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Durch Auskünfte und Überprüfungen darf der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Kapitel 8

Postwertzeichen

§ 73

Postwertzeichen

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Deutschland" auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesministerium der Finanzen vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Die Vervielfältigung und Verwendung der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf dessen Erlaubnis. Für die Entscheidung über die Erlaubnis erhebt das Bundesministerium der Finanzen von den Anbietern von Postdienstleistungen Gebühren und Auslagen. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Gebühr zu regeln.

Kapitel 9

Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten

§ 74

Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht

- (1) Anbieter sind verpflichtet,
1. Pakete, deren Einzelgewicht zehn Kilogramm, nicht aber 20 Kilogramm übersteigt, mit einem gut sichtbaren und leicht verständlichen Hinweis auf das erhöhte Gewicht zu kennzeichnen sowie

2. Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, mit einem gut sichtbaren und einfach verständlichen Hinweis auf das hohe Gewicht, der sich deutlich vom Hinweis nach Nummer 1 unterscheidet, zu kennzeichnen.

(2) Anbieter dürfen Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, nur dann durch einzelne Personen zustellen lassen, wenn sie dieser ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

(3) Anbieter haben Personen, die sie im Bereich der Zustellung von Paketen tätig werden lassen, hinsichtlich der Kennzeichnung nach Absatz 1 und deren Bedeutung sowie der Zustellvorgabe nach Absatz 2 zu unterweisen und die Unterweisung zu dokumentieren.

§ 75

Beschwerdestelle

(1) Die Bundesnetzagentur richtet eine Beschwerdestelle ein, bei der Informationen über Verstöße gegen Vorschriften dieses Kapitels oder gegen allgemeine sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften im Postsektor in mündlicher oder in Textform gemeldet werden können. Die Beschwerdestelle kann Meldenden Informationen über geeignete Beratungsstellen zur Verfügung stellen.

(2) Die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 2, 3 und 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes gelten entsprechend. Hinsichtlich der Vertraulichkeit der Identität von Personen gelten die §§ 8, 9 Absatz 1 und 28 Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die Beschwerdestelle dokumentiert eingehende Meldungen in Textform in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vorgaben in Absatzes 2 Satz 2. Die der Beschwerdestelle übermittelten Informationen werden

1. bei der Auswahl der zu prüfenden Unternehmen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt und
2. unter Wahrung der Vorgaben in Absatz 2 Satz 2 an andere zuständige Behörden weitergegeben, soweit sie für deren Tätigkeit relevant sind.

(4) Die Bundesnetzagentur ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in Absatz 3 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes bleiben unberührt.

Kapitel 10

Sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor

§ 76

Ökologisch nachhaltiger Postsektor

(1) Zur Verwirklichung eines ökologisch nachhaltigen Postsektors im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 soll der Postsektor einen angemessenen Beitrag zur Reduzierung

der Treibhausgasemissionen leisten und damit zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten nationalen Klimaschutzziele beitragen.

(2) Auf Basis der Berichterstattung der Bundesnetzagentur nach § 77 Absatz 1 und der Erkenntnisse des Klimadialogs nach § 78 wird die Bundesregierung die klimapolitischen Fortschritte des Postsektors regelmäßig überprüfen.

§ 77

Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors

(1) Für mehr Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors berichtet die Bundesnetzagentur der Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über die Treibhausgasemissionen der Anbieter, die mit der Beförderung von Brief- und Paketsendungen im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro in Deutschland erwirtschaften, sowie über die Entwicklung der Gesamttreibhausgasemissionen des Sektors vor. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Bericht nach Satz 1.

(2) Die Bundesnetzagentur erfasst ab dem Jahr 2025 im Rahmen einer jährlichen Datenerhebung die Treibhausgasemissionen der Anbieter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 getrennt für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und Paketen. Die betroffenen Anbieter haben die erforderlichen Emissionsdaten zu ermitteln und der Bundesnetzagentur elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dabei haben die Anbieter auch die Emissionen solcher Anbieter zu berücksichtigen, die sie mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragen, es sei denn, es handelt sich um Anbieter im Sinne des Satzes 1, die selbst zur Erfassung von Emissionsdaten verpflichtet sind. Die Ermittlung der Emissionsdaten hat auf Grundlage einheitlicher europäischer oder internationaler Standards zu erfolgen.

(3) Durch Allgemeinverfügung legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Kreise fest,

1. welche Emissionsdaten nach Absatz 2 Satz 2 zu ermitteln und in welcher Form und welchem Detailgrad sie zur Verfügung zu stellen sind,
2. wie Emissionsdaten beauftragter Anbieter nach Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigen sind,
3. welche europäischen oder internationalen Standards nach Absatz 2 Satz 4 anzuwenden sind.

Bei der Festlegung von Anforderungen nach Satz 1 berücksichtigt die Bundesnetzagentur zur Vermeidung von Doppelerhebungen andere nationale und europäische Vorgaben, die Anbieter zur Erfassung von Treibhausgasemissionen verpflichten.

(4) Anbieter von Paketdienstleistungen können im Geschäftsverkehr ein Umweltzeichen verwenden, das die Unternehmen auf Grundlage der nach Absatz 2 ermittelten Daten für die Beförderung von Paketen nach der Intensität ihrer Treibhausgasemissionen bezogen auf die insgesamt erbrachte Leistung für die Beförderung von Paketen klassifiziert. Durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Grundsätze, das Verfahren und näheren Einzelheiten zur Verwendung des Umweltzeichens nach Satz 1 einschließlich wirksamer Bußgeldvorschriften für Missbrauch des Umweltzeichens fest.

(5) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, können freiwillig an der Datenerhebung nach Absatz 2 teilnehmen.

§ 78

Klimadialog

Die Bundesnetzagentur führt mit den Unternehmen nach § 77 Absatz 1 Satz 1 einen Klimadialog. Funktion des Dialogs ist es, sich gemeinsam mit den Unternehmen zu dem Fortschritt des Sektors bei der Dekarbonisierung auszutauschen und zum Ziel des § 76 beizutragen. Zu diesem Zweck haben die betroffenen Anbieter einen Unternehmensvertreter für den Klimadialog zu bestellen und bis zum 30. Juni 2024 gegenüber der Bundesnetzagentur zu benennen. Die Bundesnetzagentur und die Unternehmensvertreter für den Klimadialog sollen sich regelmäßig über die aktuelle Situation des Postsektors, über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Sektors sowie über wesentliche Fragen zur Datenerfassung nach § 77 Absatz 2 austauschen.

§ 79

Kooperationen im Postsektor

(1) Um eine effiziente und ökologisch nachhaltige Erbringung von Postsendungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich zu fördern, unterstützt die Bundesnetzagentur freiwillige Kooperationen von Anbietern.

(2) Zur Unterstützung kooperativer Ansätze im Postbereich kann die Bundesnetzagentur insbesondere

1. durch die Beauftragung wissenschaftlicher Studien und Gutachten die Möglichkeiten kooperativer Ansätze im Postsektor untersuchen lassen,
2. für Kooperationen relevante Daten und Informationen erheben, aufbereiten und in geeigneter Form zur Verfügung stellen,
3. Kontakte zwischen potenziellen Kooperationspartnern und weiteren Beteiligten vermitteln und
4. interessierte Anbieter über bereits existierende Kooperationsmodelle und Förderprogramme informieren.

Soweit dies für eine effektive Unterstützung von Kooperationen erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur mit kommunalen Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Branchenverbänden, Anbietern sowie anderen Wirtschaftsteilnehmern und Institutionen zusammenarbeiten.

(3) Im Rahmen ihrer Unterstützung nach Absätze 1 und 2 hat die Bundesnetzagentur potenzielle Kooperationspartner auf die Geltung des allgemeinen Wettbewerbsrechts hinzuweisen. Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten auf Grundlage dieser Vorschrift.

(4) Die Bundesnetzagentur kann über Rahmenbedingungen für Kooperationsmodelle, die sich in der praktischen Anwendung am Markt bewährt haben, unverbindlich informieren. Sie kann insbesondere Vorschläge zu Verfahren, zu den im Rahmen der Kooperation geltenden Bedingungen sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten im Rahmen von Kooperationsmodellen machen.

Kapitel 11

Bundesnetzagentur

Abschnitt 1

Organisation

§ 80

Aufgaben

Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie nimmt darüber hinaus die Aufgaben und Befugnisse als nationale Regulierungsbehörde nach der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) wahr.

§ 81

Medien der Veröffentlichung

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, zu denen die Bundesnetzagentur durch dieses Gesetz verpflichtet wird, erfolgen in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 82

Veröffentlichung von Weisungen

Weisungen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Hinblick auf den Erlass oder die Unterlassung von Entscheidungen nach diesem Gesetz erteilt, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht im Hinblick auf solche Aufgaben, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung es die Bundesnetzagentur beauftragt hat.

§ 83

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat nach § 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat die in Absätze 2 und 3 genannten Aufgaben und Rechte.

(2) Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes zu beantragen. Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, den Antrag innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.

(3) Der Beirat ist gegenüber der Bundesnetzagentur berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Bundesnetzagentur ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.

§ 84

Wissenschaftliche Beratung

Die Bundesnetzagentur kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung wissenschaftliche Kommissionen einsetzen. Ihre Mitglieder müssen im Postsektor über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder rechtliche Erfahrungen und über ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

§ 85

Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission

(1) Die Bundesnetzagentur legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung im Postsektor vor, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Marktdaten sowie der Entwicklung und der Höhe der Preise. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Sektorgutachten nach Absatz 2 vorzulegen.

(2) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Sektorgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung des Wettbewerbs und die Frage, ob dauerhaft wettbewerbsorientierte Postmärkte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, beurteilt, die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Regulierung und die Wettbewerbsaufsicht würdigt und zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt.

(3) Das Sektorgutachten soll bis zum 30. November eines Jahres abgeschlossen sein, in dem kein Hauptgutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird. Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

§ 86

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

- (1) Die Bundesnetzagentur entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt
1. über die Definition und die Analyse sachlich und räumlich relevanter Märkte nach den §§ 37 und 38 einschließlich der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung,
 2. in den Fällen des § 42 Absatz 1 und

3. über den Erlass von Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 bis 3, nach § 52 Absatz 1, 2, 4 und 6 und nach § 53 in den Fällen des § 42 Absatz 1.

In allen anderen Fällen, in denen die Bundesnetzagentur Entscheidungen nach Kapitel 5 oder 6 dieses Gesetzes trifft, gibt sie dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Führt das Bundeskartellamt im Postsektor Verfahren mit Bezug zum Postsektor nach den §§ 19, 19a Absatz 2 und 20 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, gibt es der Bundesnetzagentur rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt wirken auf eine konsistente und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung dieses Gesetzes, auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, hin. Sie haben einander Aktivitäten, Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(4) Die Bundesnetzagentur und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wirken bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach den §§ 67 und 72 auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes hin. Sie haben sich gegenseitig Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sind.

(5) Erhält die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis von Umständen, die die Annahme rechtfertigen, dass Anbieter von Postdienstleistungen gegen gesetzliche Vorgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Bundesnetzagentur verstoßen, so informiert sie die für die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben zuständigen Behörden.

(6) Für die Definition und die Analyse relevanter Produktmärkte im Sinne der §§ 37 und 38 sowie zur Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung im Postsektor dürfen der Bundesnetzagentur vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten amtlichen Statistiken Einzelangaben über die Anteile der zehn größten Unternehmen des jeweiligen Marktes

1. am Umsatz,
 2. an der Zahl der tätigen Personen,
 3. an den Investitionen,
 4. an der Wertschöpfung,
- übermittelt werden.

§ 87

Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten

Sofern es für die Durchführung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz erforderlich ist, arbeitet sie im Falle grenzüberschreitender Auskünfte oder Prüfungen mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen.

§ 88

Bereitstellung von Informationen für die Europäische Kommission

Die Bundesnetzagentur stellt der Europäischen Kommission auf deren begründeten Antrag oder, soweit dies vorgesehen ist, ohne Antrag die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 97/67/EG und der Verordnung (EU) 2018/644 wahrzunehmen. Anbieter von Postdienstleistungen haben der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht nach Satz 1 gegenüber der Kommission benötigt.

§ 89

Internationale Aufgaben

(1) Im europäischen und internationalen Postsektor, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz tätig. Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Bundesnetzagentur auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie auf Grund von verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e

§ 90

Durchsetzung von Verpflichtungen, Untersagung

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Anbieter von Postdienstleistungen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder nach der Verordnung (EU) 2018/644 nicht erfüllt, kann sie die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen.

(2) Verletzt der Anbieter seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise oder kommt er einer von der Bundesnetzagentur angeordneten Maßnahme nach Absatz 1 nicht nach, kann die Bundesnetzagentur ihm die Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen untersagen. § 5 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet oder führt die Pflichtverletzung bei anderen Anbietern von Postdienstleistungen zu erheblichen wirtschaftlichen oder betrieblichen

Problemen, kann die Bundesnetzagentur vorläufige Maßnahmen ergreifen. Die Bundesnetzagentur entscheidet, nachdem sie dem betroffenen Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ob die vorläufige Maßnahme bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird.

(4) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Absätze 1 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.

§ 91

Auskunftsverlangen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes sowie der ihr aufgrund der Verordnung (EU) 2018/644 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von Anbietern von Postdienstleistungen die Erteilung von Auskünften, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse, und die Herausgabe von Unterlagen verlangen sowie in deren Büro- und Geschäftsräumen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten Unterlagen einsehen und prüfen. Dies gilt insbesondere für Auskünfte und Unterlagen, die erforderlich sind für

1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der Verordnung (EU) 2018/644 ergeben,
2. genau angegebene statistische Zwecke,
3. die Überprüfung von Anbietern nach § 8,
4. die Gewährleistung und Evaluation des Universaldienstes nach den §§ 23 und 25,
5. die Bereitstellung der im Rahmen des digitalen Atlas nach § 12 zu veröffentlichenden Daten
6. Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 37 und 38 sowie
7. die Durchführung der nachträglichen Entgeltregulierung nach § 50, der Entgeltanzeige nach § 51 sowie von Missbrauchsverfahren nach § 59 und von Vorteilsabschöpfungen nach § 61,
8. die Beaufsichtigung der Qualität von Postdienstleistungen und die Durchführung von Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endkunden,
9. die Beobachtung und Begutachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung sowie
10. die Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Notfallvorsorge nach Kapitel 12.

Das Auskunftsrecht nach Satz 1 zu den in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Zwecken besteht auch gegenüber am Postverkehr Beteiligten. Das Auskunftsrecht nach Satz 1 zu den in Satz 2 Nummer 6, 7 und 9 genannten Zwecken besteht auch gegenüber am Postverkehr Beteiligten sowie Unternehmen, die Dienstleistungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 erbringen.

(2) Die Bundesnetzagentur ordnet die Maßnahmen nach Absatz 1 durch Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens oder der Prüfung anzugeben. Ein Auskunftsverlangen kann dabei

mehrere Zwecke umfassen. Für die Erteilung der Auskunft ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Übermittlung der angeforderten Auskünfte oder Informationen erfolgt elektronisch und in einem weiterverarbeitungsfähigen Format, das die Bundesnetzagentur vorgibt.

§ 92

Auskunftserteilung

(1) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen sind verpflichtet,

1. die verlangten Auskünfte nach § 91 Absatz 1 zu erteilen,
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und
3. die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

Bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 für die nach Gesetz oder Satzung berufenen Personen.

(2) Bedienstete der Bundesnetzagentur dürfen die Büro- und Geschäftsräume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zum Zwecke der Vornahme von Prüfungen betreten.

(3) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzug können die in Absatz 2 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben.

(4) Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Auf die Beschlagnahme findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Zur Auskunft nach Absatz 1 Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die durch Auskünfte oder Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen für ein Besteuerungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Devisenzuwerhandlung sowie für ein Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder einer Devisenstraftat nicht verwendet werden; die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder bei vorsätzlich falschen Angaben der Auskunftspflichtigen oder der für sie tätigen Personen.

(6) Soweit Prüfungen einen Verstoß gegen Auflagen, Anordnungen oder Verfügungen der Bundesnetzagentur ergeben haben, hat das Unternehmen der Bundesnetzagentur die

Aufwendungen für diese Prüfungen einschließlich ihrer Auslagen für Sachverständige zu erstatten.

(7) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von bis zu einer Million Euro festgesetzt werden.

§ 93

Übermittlung von Informationen

(1) Soweit dieses Gesetz natürliche oder juristische Personen dazu verpflichtet, Informationen an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, soll die Übermittlung ausschließlich elektronisch erfolgen, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Form der Übermittlung vor. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnetzagentur entsprechende elektronische Verfahren zur Verfügung, die eine sichere Übermittlung und Nutzung der Informationen sicherstellt. Die Bundesnetzagentur gewährleistet insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

(2) Soweit Informationen regelmäßig zu übermitteln sind, soll die Bundesnetzagentur verschiedene Informationen nach Möglichkeit gebündelt abfragen, um den Aufwand der Betroffenen gering zu halten.

(3) Soweit die Bundesnetzagentur auf Grundlage dieses Gesetzes mit natürlichen oder juristischen Personen in Kontakt tritt, soll dies ausschließlich elektronisch, soweit möglich unter Nutzung der nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 2 gemeldeten Adresse für die elektronische Kommunikation, erfolgen, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Form vor.

§ 94

Datennutzung

(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 91 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann die ihr vorliegenden, den Postsektor betreffenden Daten, insbesondere die aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 91 erhaltenen Daten, für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit die Daten für die Öffentlichkeit Bedeutung haben können. Satz 1 gilt nicht für Daten, für die kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht sowie für personenbezogene Daten und als solche gekennzeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

(3) Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert oder unternehmensbezogene Angaben auf sonstige Weise unkenntlich gemacht. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen.

§ 95

Ermittlungen

(1) Die Bundesnetzagentur kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Absatz 1, die §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen soll ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll ist von dem ermittelnden Mitarbeiter der Bundesnetzagentur und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten enthalten.

(4) Das Protokoll ist den Zeuginnen oder Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von den Betroffenen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bundesnetzagentur kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeuginnen und Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 96

Beschlagnahme

(1) Die Bundesnetzagentur kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist den davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Bundesnetzagentur hat binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, zu beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben haben.

(3) Der Betroffene kann jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 97

Vorläufige Anordnungen

Die Bundesnetzagentur kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

A b s c h n i t t 3

V e r f a h r e n

Unterabschnitt 1

Abschluss des Verfahrens

§ 98

Entscheidungen der Bundesnetzagentur

(1) Entscheidungen der Bundesnetzagentur sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) Entscheidungen, die gegenüber einem Beteiligten im Ausland ergehen, gibt die Bundesnetzagentur gegenüber demjenigen bekannt, den der Beteiligte der Bundesnetzagentur als Bevollmächtigten im Inland benannt hat. Hat der Beteiligte keinen Bevollmächtigten im Inland benannt, so gibt die Bundesnetzagentur die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt oder stellt diese nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes im Ausland zu.

(3) Im Übrigen bleibt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(4) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, ist seine Beendigung den Beteiligten mitzuteilen.

§ 99

Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Entscheidungen der Bundesnetzagentur, die durch Allgemeinverfügung getroffen werden, sind abweichend von § 98 Absatz 1 öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass

1. die vollständige Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird und
2. Folgendes im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht wird:
 - a) der verfügende Teil der Allgemeinverfügung,
 - b) die Rechtsbehelfsbelehrung und

- c) ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Verfahren vor der Beschlusskammer

§ 100

Beschlusskammerentscheidungen

(1) In den Fällen des § 22 in Verbindung mit § 50, des § 63, des Kapitel 5 Abschnitt 2 und 3 sowie des Kapitel 6, mit Ausnahme des § 60, entscheidet die Bundesnetzagentur durch Beschlusskammern. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Mit Ausnahme der Beschlusskammer nach Absatz 3 werden die Beschlusskammern nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gebildet.

(2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) In den Fällen des Kapitel 3 Abschnitt 3 und des Kapitels 5 Abschnitt 1 entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem oder der Präsidentin als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen als beisitzenden Mitgliedern; Absatz 2 Satz 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung. Die Entscheidung in den Fällen des Kapitels 3 Abschnitt 3 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.

(4) Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen geregelt.

§ 101

Einleitung des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte

(1) Die Beschlusskammer leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt

1. der Antragsteller,
2. die Anbieter von Postdienstleistungen, gegen die sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren eingeladen hat.

§ 102

Anhörung, mündliche Verhandlung

(1) Die Beschlusskammer hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Beschlusskammer kann den Personen, die von dem Verfahren berührte Wirtschaftskreise vertreten, in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Beschlusskammer entscheidet aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung. Ohne mündliche Verhandlung kann die Beschlusskammer entscheiden,

1. wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklären,
2. wenn nach entsprechender Ankündigung durch die Beschlusskammer keiner der Beteiligten begründet die Durchführung der mündlichen Verhandlung verlangt.
3. wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten angehört wurden.

Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt.

(4) Unbeschadet des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 4 sowie des § 47 Absatz 4 kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde,
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der Beschlusskammer glaubhaft zu machen.

§ 103

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens haben alle Beteiligten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- und oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Hält die Beschlusskammer die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

§ 104

Abschluss des Beschlusskammerverfahrens

(1) Abweichend von § 98 Absatz 1 sind Entscheidungen der Beschlusskammer den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Beschlusskammerentscheidungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, stellt die Bundesnetzagentur denjenigen zu, die das Unternehmen der Bundesnetzagentur als Zustellungsbevollmächtigte im Inland benannt hat. Hat das Unternehmen keinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benannt, so stellt die Bundesnetzagentur die Entscheidung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes im Ausland zu.

(2) Neben der Zustellung an die Beteiligten nach Absatz 1 sind Entscheidungen der Beschlusskammer nach § 44 und § 47 öffentlich bekannt zu geben. § 99 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Entscheidung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten mitzuteilen.

Unterabschnitt 3

Gerichtsverfahren

§ 105

Rechtsmittel

(1) Ein Vorverfahren findet in den Fällen des § 100 nicht statt.

(2) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Im Falle des § 100 sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für

1. die Beschwerde gegen den Beschluss nach § 106 Absatz 2 Satz 1,
2. die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und
3. die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Absatz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Absatz 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 106

Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur

(1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften durch die Bundesnetzagentur ist § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Rechts der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die Vorlage zu verweigern, das Recht der Bundesnetzagentur tritt, die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache unterrichtet die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteresse durch die Offenlegung der Unterlagen im Hauptsacheverfahren berührt werden könnte, darüber, dass die Unterlagen vorgelegt worden sind.

(2) Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, inwieweit die §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden sind. Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszuschließen, soweit nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. Insoweit dürfen die Entscheidungsgründe im Hauptsacheverfahren die Art und den Inhalt der geheim gehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteressen durch die Offenlegung der Unterlagen berührt werden könnte, über die Vorlage der Unterlagen durch die Bundesnetzagentur unterrichtet hat. In diesem Verfahren ist § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionssenat. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 107

Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gilt § 90 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. In diesen Fällen treten an die Stelle des Bundeskartellamtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin die Bundesnetzagentur und ihr Präsident oder ihre Präsidentin.

Kapitel 12

Notfallvorsorge

§ 108

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sind anzuwenden zur Sicherstellung einer Mindestversorgung mit Postdienstleistungen

1. bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen erheblichen Störungen der Versorgung mit Postdienstleistungen, insbesondere infolge von Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, Sabotagehandlungen, terroristischen Anschlägen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen oder im Spannungsfall sowie nach besonderer Zustimmung nach Artikel 80a des Grundgesetzes, in Fällen nach Artikel 80a Absatz 3 des Grundgesetzes oder im Verteidigungsfall nach Artikel 115a des Grundgesetzes sowie
2. zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung, der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen oder von Bündnisverpflichtungen.

(2) Anbieter, die Postdienstleistungen flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringen, unterliegen den Verpflichtungen zur Postsicherstellung nach § 109 und zur Postbevorrechtigung nach § 110.

§ 109

Postsicherstellungspflicht

Die nach § 108 Absatz 2 Verpflichteten haben folgende von ihnen erbrachte Postdienstleistungen aufrechtzuerhalten:

1. die Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht 2.000 Gramm nicht überschreitet und deren Abmessungen die im Weltpostvertrag und in den zugehörigen ergänzenden Briefpostbestimmungen festgelegten Maße einhalten, einschließlich der Sendungsformen „Einschreibsendung“ und „Wertsendung“,
2. die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht überschreitet und deren Abmessungen die im Weltpostvertrag und in den zugehörigen ergänzenden Paketpostbestimmungen festgelegten Maße einhalten, einschließlich der Sendungsformen „Einschreibsendung“ und „Wertsendung“,
3. förmliche Zustellungen.

Sie haben die für diese Postdienstleistungen erforderlichen Netzzugangspunkte im Sinne des § 18 Absatz 1 und 3 in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten und angemessene Laufzeiten und Zustellfrequenzen zu gewährleisten.

§ 110

Postbevorrechtigung

(1) Die nach § 108 Absatz 2 Verpflichteten haben Postdienstleistungen nach § 109 Satz 1 für Postbevorrechtigte vorrangig zu erbringen.

(2) Postbevorrechtigte sind:

1. Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,
2. Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. Gerichte des Bundes und der Länder,
4. Dienststellen der Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte,
5. Aufgabenträger im Gesundheitswesen,
6. Postkunden, denen von einer Behörde nach Nummer 2, die für den Bevölkerungsschutz (Zivil- oder Katastrophenschutz) oder die Verteidigung zuständig ist, oder einer Dienststelle der Bundeswehr nach Nummer 4 eine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde, dass sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben und hierzu auf Postdienstleistungen nach § 109 Satz 1 angewiesen sind.

Die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 6 verliert ihre Gültigkeit zehn Jahre nach Ausstellungsdatum, sofern auf der Bescheinigung nicht eine kürzere Geltungsdauer vermerkt ist.

(3) Postbevorrechtigte haben Sendungen, die vorrangig befördert werden sollen, als Vorrangpost entsprechend den Vorgaben des in Anspruch genommenen Unternehmens zu kennzeichnen. Die Postbevorrechtigung ist bei der Einlieferung der Sendungen nachzuweisen; dazu haben Postbevorrechtigte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 die ihnen ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.

§ 111

Unterstützung der Feldpost

Die nach § 108 Absatz 2 Verpflichteten haben die von der Bundeswehr betriebene Postversorgung ihrer Angehörigen und Einheiten im Einsatz (Feldpost) durch Postdienstleistungen nach § 109 Satz 1 zu unterstützen. Dabei haben sie jeder Person die Möglichkeit zu bieten, Feldpostsendungen einzuliefern und zu empfangen. Die nach § 108 Absatz 2 Verpflichteten haben eingelieferte Feldpostsendungen zu befördern und mit der auf der Sendung angegebenen Feldpostleitstelle der Bundeswehr auszutauschen. Die Bundeswehr kann mit nach § 108 Absatz 2 Verpflichteten vereinbaren, dass und in welchem Umfang diese die Feldpost durch Fachpersonal sowie postspezifisches Ge- und Verbrauchsmaterial unterstützen.

§ 112

Mitwirkungspflichten und Entschädigung

(1) Die nach § 108 Absatz 2 Verpflichteten Postunternehmen haben auf Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in den Fällen des § 108 Absatz 1

sowie im Rahmen von Vorsorgeplanungen und Übungen in Arbeitsstäben im Inland mitzuwirken sowie das hierfür erforderliche Fachpersonal abzustellen.

(2) Für Personal, das auf Grund einer Anordnung nach Absatz 1 abgestellt wurde, wird den Postunternehmen ab dem Beginn des Einsatzes je Person und angefangener Stunde eine Entschädigung gewährt. Diese entspricht bei Postunternehmen der Nummer 32 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung nach Satz 1 darf je Person und Tag den Betrag, der für einen achtstündigen Einsatz zu leisten ist, nicht überschreiten.

§ 113

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen erlassen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels sicherzustellen. Der nach § 108 Absatz 2 Verpflichtete hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 55 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Der Verpflichtete hat die Überprüfung zu dulden.

(2) Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 und nach § 111 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Euro festgesetzt werden.

(3) Die Befugnisse nach Kapitel 11 Abschnitt 2 bleiben unberührt.

Kapitel 13

Bußgeldvorschriften

§ 114

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Postdienstleistungen erbringt, ohne in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eingetragen zu sein,
2. als Anbieter einen Dritten mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt, der nicht in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eingetragen ist,
3. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 1 nicht die Beendigung der Tätigkeit mitteilt,
4. als Anbieter entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 Änderungen der Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,

5. als Anbieter entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 einen beauftragten Anbieter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig überprüft,
6. als Anbieter einen anderen Anbieter mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung des Auftrages
 - a) gegen die in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 4 festgelegten gesetzlichen Vorschriften verstößt oder
 - b) einen weiteren Anbieter einsetzt oder zulässt, dass ein weiterer Anbieter tätig wird, der gegen die in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 4 festgelegten gesetzlichen Vorschriften verstößt,
7. als Anbieter die nach § 11 Absatz 1 zu übermittelnden Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt,
8. als Universaldienstanbieter entgegen § 16 Absatz 2 Universaldienstleistungen ganz oder teilweise nicht erbringt,
9. als Universaldienstanbieter entgegen § 16 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. als Universaldienstanbieter die in § 19 Absatz 1 festgelegten Laufzeitvorgaben nicht einhält,
11. als Universaldienstanbieter einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb der nach § 23 Absatz 1 Satz 2 gesetzten Frist nachkommt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 58, nicht nachkommt,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 50 Absatz 2, nach § 52 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 52 Absatz 3, nach § 52 Absatz 5, oder nach § 59 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 67 Absatz 1 oder 2, oder nach § 113 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 31 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
15. ohne Genehmigung ein nach § 41 Absatz 1 oder § 63 Satz 3 genehmigungsbedürftiges Entgelt erhebt,
16. entgegen § 49 Absatz 1 ein anderes als das genehmigte Entgelt verlangt,
17. ein nach § 50 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 4 Satz 1 oder § 50 Absatz 5, für unwirksam erklärtes Entgelt verlangt,
18. einer vollziehbaren Anordnung nach § 50 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 50 Absatz 5, zuwiderhandelt, indem er ein anderes als das angeordnete Entgelt verlangt,
19. entgegen § 51 Absatz 3 Entgelte oder Entgeltmaßnahmen nicht unmittelbar nach Vertragsschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis gibt,

20. entgegen § 53 Absatz 3 Satz 1 Kostenrechnungsunterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht nach § 53 Absatz 1 Satz 2 aufbereitet vorlegt,
21. entgegen § 56 Absatz 4 geschlossene Zugangsvereinbarungen oder Änderungen geschlossener Zugangsvereinbarungen nicht unverzüglich vorlegt,
22. den Bedingungen einer Zugangsvereinbarung zuwiderhandelt, deren Geltung nach § 58 Absatz 3 vollziehbar angeordnet wurde,
23. entgegen § 73 Absatz 1 Satz 2 ein Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt,
24. als Anbieter entgegen § 74 Absatz 1 ein Paket, nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
25. als Anbieter entgegen § 74 Absatz 2 einer einzelnen Person, die Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, zustellt, kein geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung stellt,
26. entgegen § 88 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
27. wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 90 Absatz 1 oder 3 Satz 1 nicht oder nicht in der gesetzten Frist nachkommt,
28. entgegen § 92 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
29. entgegen § 109 Satz 1 eine Postdienstleistung nicht aufrechterhält,
30. entgegen § 109 Satz 2 die erforderlichen Netzzugangspunkte in angemessenem Umfang nicht aufrechterhält,
31. entgegen § 110 Postdienstleistungen für Postbevorrechtigte nicht vorrangig erbringt,
32. entgegen § 111 die Feldpost nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterstützt,
33. entgegen § 113 Absatz 1 Satz 5 der Bundesnetzagentur eine Kontrollmaßnahme nicht ermöglicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 die Liste der öffentlichen Tarife nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, oder
3. entgegen Artikel 6 Absatz 5 und Absatz 6 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann wie folgt geahndet werden:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 7, 24 und 25 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 5, 12, 14 bis 23, und 26 bis 28 sowie in den Fällen des Absatz 2 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 bis 11, 13 sowie 29 bis 33 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 und 8 bis 11, jeweils in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 29 bis 33, jeweils in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent.

des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden, der von der juristischen Person oder Personenvereinigung weltweit in den letzten drei Geschäftsjahren erzielt wurde, die der Behördenentscheidung vorausgehen. In den durchschnittlichen Jahresumsatz nach Satz 1 sind die durchschnittlichen Jahresumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung nach § 4 Nummer 19 verbunden oder zusammengeschlossen sind. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.

(5) Die Bundesnetzagentur kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung ihres Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße, insbesondere für die Feststellung der Bußgeldhöhe festlegen.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur. Die Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben unberührt.

Kapitel 14

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Übergangsvorschriften

(1) Anbieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine gültige Lizenz nach Abschnitt 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 verfügen oder nach § 36 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 bei der Bundesnetzagentur angezeigt sind, können ihre Tätigkeit bis zum TT:MM:JJJJ [36 Monate nach Inkrafttreten] fortsetzen, ohne in das Anbieterverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 eingetragen zu sein. Das Recht zur Fortsetzung der Tätigkeit nach Satz 1 endet drei Monate nachdem die Bundesnetzagentur einen Anbieter aufgefordert hat, einen Antrag nach § 5 Absatz 2 binnen eines Monats zu stellen. Anbieter, die nicht bis zum TT:MM:JJJJ [30 Monate nach Inkrafttreten] von der

Bundesnetzagentur nach Satz 2 zur Stellung eines Antrags nach § 5 Absatz 2 aufgefordert wurden, haben binnen fünf Monaten nach dem genannten Datum einen Antrag nach § 5 Absatz 2 zu stellen, soweit sie beabsichtigen, nach Ablauf des in Satz 1 genannten Datums weiterhin als Anbieter von Postdienstleistungen tätig zu werden. Anbieter, die von einem anderen Anbieter nach § 11 Absatz 1 als Betreiber von Filialen oder automatisierten Stationen gemeldet wurden, werden bis zum TT:MM:JJJJ [24 Monate nach Inkrafttreten] von der Bundesnetzagentur auf die Regelungen des Kapitels 2, insbesondere auf § 11 Absatz 3 hingewiesen.

(2) Urkunden, die über die Erteilung einer Lizenz nach Abschnitt 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 erteilt wurden, sind von der Bundesnetzagentur nach § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzufordern, wenn nach vollständiger Antragstellung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 die Frist des § 5 Absatz 3 verstrichen ist.

(3) Die Vorgabe des § 10 gilt für Anbieter ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung nach § 10 Absatz 4 erlassen worden ist.

(4) Die Regelung des § 22 Absatz 1 ist im ersten Verfahren nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Nummer 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzlich produktspezifisch auf das am meisten nachgefragte Briefprodukt im Einzelsendungstarif anzuwenden.

(5) Die von der Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen einer marktbeherrschenden Stellung und die daran anknüpfenden Rechte und Verpflichtungen gelten fort, bis sie durch Entscheidungen nach Kapitel 5 ersetzt werden. Satz 1 gilt auch, wenn die Feststellung marktbeherrschender Stellung lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsakts ist. Entgeltgenehmigungen, die auf Grundlage von Abschnitt 5 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 erlassen wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort, es sei denn, sie werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch Entscheidungen nach Kapitel 5 dieses Gesetzes ersetzt. Soweit Entgeltgenehmigungen nach diesem Absatz fortgelten, gelten sie als Entgeltgenehmigungen im Sinne des Kapitels 5. Soweit Rechte und Verpflichtungen nach diesem Absatz wirksam bleiben oder fortgelten, gelten diese als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne des § 90.

(6) Für Dienstleistungen, deren Entgelte bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterlagen und die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Entgeltgenehmigungspflicht nach § 41 Absatz 1 unterworfen werden, gilt die Vorgabe des § 49 erst ab dem erstmaligen Erlass einer entsprechenden Entgeltgenehmigung. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich vereinbarte Entgelte, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den postgesetzlichen Vorgaben entsprachen, sich aber aufgrund der Genehmigung von bisher nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegenden Entgelten in Widerspruch zu Vorgaben dieses Gesetzes setzen, können für zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgelten, es sei denn, es besteht bereits vorher die Möglichkeit zur Vertragsanpassung oder -kündigung.

(7) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes soll die Bundesnetzagentur von Amts wegen ein Verfahren nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Nummer 2 einleiten, um fortgeltende Entgeltgenehmigungen durch Entgeltgenehmigungen auf Grundlage des neuen Rechts zu ersetzen.

(8) § 48 ist erstmals auf die zweite Entscheidung auf Grundlage des § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Nummer 2 anzuwenden.

(9) Die Möglichkeit, nach § 77 Absatz 4 Satz 1 ein Umweltzeichen zu verwenden, besteht erst sechs Monate ab Erlass einer Rechtsverordnung nach § 77 Absatz 4 Satz 2, es sei denn, in der Rechtsverordnung wird ein späterer Zeitpunkt vorgesehen.

(10) Die Vorschrift des § 85 Absatz 3 Satz 2 ist nur auf Akten anzuwenden, die über Verfahren geführt werden, die nach Inkrafttreten und auf Grundlage dieses Gesetzes eingeleitet wurden. Akten von Verfahren, die zu Entscheidungen geführt haben, die nach Absatz 5 fortgelten, sind keine Akten im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(12) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge nach § 99 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(13) Bescheinigungen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Postsicherstellungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf der zehnjährigen oder der vermerkten kürzeren Geltungsdauer fort.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung (310-4)

In § 168 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 33 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesleistungsgesetzes (54-1)

In § 95 des Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes (611-10-14)

In § 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 19 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 des Postgesetzes vom [Datum des Inkrafttretens] (BGBl. I S. xxxx)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (613-7)

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 4 Nummer 15“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (703-5)

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32f Absatz 8 Satz 3 werden nach den Wörtern „Marktanalyse nach“ die Wörter „§ 38 Absatz 2 Nummer 3 des Postgesetzes und“ eingefügt.
2. In § 46 Absatz 2a Satz 2 und Absatz 2b Satz 2 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 85“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (705-1-8)

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werde die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Gewerbeordnung (7100-1)

In § 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Kapitel 2 des Postgesetzes“.

Artikel 9

Änderung der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (754-3-2)

In § 14 Absatz 5 Satz 1 der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18)

In § 4 Absatz 1 Nummer 8 des Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der PostG-Übertragungsverordnung (900-14-6)

Die PostG-Übertragungsverordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 816) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) eingefügt worden ist,“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 2 des Postgesetzes vom [Datum des Inkrafttretens] (BGBl. I S. xxxx)“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Post-Schlichtungsverordnung (900-14-7)

Die Post-Schlichtungsverordnung vom 21. Juni 2022 (BGBl. I S. 980) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 18a Absatz 8 Satz 1 und 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) eingefügt worden ist,“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Postgesetzes vom [Datum des Inkrafttretens] (BGBl. I S. xxxx)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder über die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund der Postdienstleistungsverordnung zustehen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder die Verletzung eigener Rechte, die ihm nach der Postdienstleistungsverordnung zustehen,“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung (901-5-5-1)

Die Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 des Postgesetzes innehat“ durch die Wörter „in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Postgesetzes eingetragen ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. der Antragsteller nicht nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Postgesetzes zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Post-Universaldienstleistungsverordnung“ durch die Wörter „des Kapitels 3 Abschnitt 2 des Postgesetzes“ und die Wörter „stationären Einrichtungen“ durch das Wort „Universaldienstfilialen“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zulassung kann durch die Bundesnetzagentur über die in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründe hinaus auch ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

 1. das zugelassene Unternehmen seine Verpflichtungen nach dieser Rechtsverordnung in schwerer oder wiederholter Weise verletzt,
 2. das zugelassene Unternehmen den von der Bundesnetzagentur zur Abhilfe angeordneten Maßnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder
 3. nachträglich Gründe nach § 2 Absatz 4 eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.“

Artikel 14

Änderung der Fahrpersonalverordnung (9231-8-3)

In § 18 Absatz 1 Nummer 4 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (9233-2)

In § 35 Absatz 7a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Postgesetzes“ und die Wörter „stationäre Einrichtungen“ durch die Wörter „Universaldienstfilialen nach § 18 Absatz 1 des Postgesetzes oder diese ersetzende Stationen nach § 18 Absatz 2 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (9241-34)

In § 2 Absatz 1 Nummer 9 des Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes (930-6)

In § 30 Absatz 1 Satz 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Wörter „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (930-6-6)

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, werden die Worte „§ 1 des Postsicherstellungsgesetzes“ durch die Worte „Kapitel 12 des Postgesetzes“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Verkehrsleistungsgesetz (930-13)

In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Verkehrsleistungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „das Personalmanagement“ durch die Wörter „Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen“ ersetzt.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, die Post-Entgeltregulierungsverordnung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, die Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, die Postdienstleistungsverordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist und das Postsicherstellungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das bisher geltende Postgesetz wurde 1997 beschlossen. Es hat die europäisch vorgegebene Liberalisierung des Postsektors ins Werk gesetzt und zugleich die Gewährleistung der unions- und verfassungsrechtlich vorgegebenen postalischen Grundversorgung sichergestellt.

Der Postsektor hat sich zwischenzeitlich – insbesondere in den vergangenen zehn Jahren – deutlich gewandelt. Veränderte Kommunikations- und Konsumgewohnheiten der Menschen haben unmittelbare Auswirkungen auf den Brief- und Paketsektor. Die elektronische Kommunikation substituiert in vielen Bereichen analoge Kommunikationsformen, dadurch verteilen sich die Kosten für ein flächendeckendes Versorgungsnetz mit Briefdienstleistungen auf immer weniger Sendungen. Nach Feststellungen der Bundesnetzagentur (Bericht zum Briefmarkt (Stand: Januar 2023), S. 10) ist die Sendungsmenge im lizenzpflichtigen Briefbereich in den fünf Jahren zwischen 2017 und 2021 um fast 20 Prozent zurückgegangen (von ca. 14,9 Mrd. Stück in 2017 auf ca. 12,2 Mrd. Stück in 2021). Dieser Rückgang hat sich zuletzt weiter beschleunigt. Der E-Commerce ist entscheidender Treiber für den Paketmarkt, wodurch sich der Anteil von B2C-Sendungen im Vergleich zu B2B-Sendungen deutlich erhöht. Während sich die Sendungsmenge nach Daten des Branchenverbandes BIEK (KEP-Studie 2023, S. 11 und 19) zwischen 2012 und 2022 von ca. 2.6 Mrd. Stück auf ca. 4.2 Mrd. Stück erhöht hat (bei einem leichten Rückgang im Jahr 2022 gegenüber dem durch die Corona-Pandemie geprägten Jahr 2021) hat sich der Anteil der nationalen B2C-Sendungen im gleichen Zeitraum von rund 50 Prozent auf rund 70 Prozent erhöht. Dies wiederum bedingt zunehmende Lieferverkehre und reduziert den Stopp-Faktor, also die Anzahl zugestellter Pakete pro Stopp, der im B2B-Bereich regelmäßig deutlich höher liegt als im B2C-Bereich. Die Digitalisierung verändert Geschäftsmodelle und Produkte im Postsektor: Track-and-Trace-Funktionen, digitale Freimachung von Briefen und Paketen über mobile Geräte, digitale Abstellgenehmigung und digitales Umleiten von Sendungen sind heute für die Kundinnen und Kunden wichtig.

Der Postsektor ist seit jeher personalintensiv. Durch den wachsenden E-Commerce ist die Anzahl der Beschäftigten noch einmal deutlich angestiegen. Gute Arbeitsbedingungen zum Schutz der Beschäftigten sind im Postbereich deshalb von besonderer Bedeutung. Zu häufig hat der Sektor in diesem Zusammenhang in der Kritik gestanden. Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit haben regelmäßig zur Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt (BT-Drs. 20/299, S. 17; BT-Drs. 20/5388, S. 5). Dabei setzt sich die Branche aus wenige großen und viele kleinen Unternehmen zusammen (2019 waren es ungefähr 15.000 rechtliche Einheiten, Statistisches Bundesamt, Fachserie 9 Reihe 4.1, 2019). Die Verlagerung von Wertschöpfungsstufen auf kleinere Einheiten prägt den Sektor. Intransparente Sub-Subunternehmer-Strukturen begünstigen nach Feststellungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben und erschweren deren Durchsetzung.

Der Paketsektor trägt u. a. durch seine zunehmenden Lieferverkehre zu den Treibhausgasemissionen des Verkehrsbereichs bei. Zudem sind die Lieferverkehre der verschiedenen Anbieter für die Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Umfeld unmittelbar wahrnehmbar. Insbesondere die großen Anbieter haben bereits Programme zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes aufgesetzt. Insgesamt sind die Berichterstattung über die

Treibhausgasemissionen des Sektors und die Maßnahmen der Anbieter, diese zu reduzieren, uneinheitlich und wenig transparent.

Für die beschriebenen Veränderungen bietet das bisher geltende Postgesetz nicht mehr die notwendigen Instrumente. Wesentliches Ziel des neuen Gesetzes ist es daher, die bisher geltenden Regelungen an die sich verändernden Verhältnisse anzupassen, um sie zukunftsfest zu machen, sowie neue Aspekte zu adressieren, die bisher nicht Gegenstand postgesetzlicher Regelungen waren, deren Regelung aber heute einer sektorspezifischen Grundlage bedarf. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 87f GG zu berücksichtigen, die den staatlichen Gewährleistungsauftrag im Hinblick auf eine flächendeckend angemessene Versorgung mit Postdienstleistungen formulieren. Darüber hinaus sind die Vorgaben der europäischen Postdienste-Richtlinie 97/67/EG zu beachten und in Bundesrecht umzusetzen, die insbesondere das Universaldienstregime prägen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um den beschriebenen Veränderungen im Postsektor Rechnung zu tragen, ist das Postgesetz grundlegend zu novellieren. Dabei steht die sozial-ökologische Transformation des Sektors ebenso im Fokus wie die Förderung des fairen Wettbewerbs und die Berücksichtigung des digitalen Fortschritts. Wichtigste Ziel bleibt es dabei, flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen einer zunehmenden digitalen Gesellschaft entspricht. Im Einzelnen:

1. Einheitlicher Marktzugang

Das Marktzugangsverfahren wird einheitlich und effektiv neugeordnet. Dies geschieht zunächst durch eine Vereinheitlichung – Lizenzpflicht im Briefbereich und Anzeigepflicht werden zu einem einheitlichen Verfahren zusammengeführt. Kern dieses Verfahrens bildet das von der Bundesnetzagentur geführte digitale Anbieterverzeichnis. In dieses Verzeichnis müssen sich alle Anbieter von Postdienstleistungen eintragen, auch solche, die als Subunternehmer für andere Anbieter tätig sind. Damit wird dem festgestellten Umstand begegnet, dass der Einsatz von Subunternehmen Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben begünstigt. Um diese Sachverhalte besser beaufsichtigen zu können, müssen sich auch diese Anbieter dem neuen Marktzugangsverfahren unterziehen.

Das Verfahren orientiert sich im Hinblick auf die materiellen Maßstäbe, die Anbieter erfüllen müssen, um auf dem Markt tätig zu werden, an den bisher für lizenzpflichtige Tätigkeiten geltenden Vorgaben. Anbieter müssen im öffentlichen Interesse zuverlässig, leistungsfähig und fachkundig sein. Darüber hinaus müssen sie die Gewähr dafür bieten, dass sie die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorgaben einhalten. Zu den zuletzt genannten Vorgaben gehören auch die nun sektorspezifisch in Kapitel 9 geregelten Vorgaben. Die Überprüfung von Anbietern anhand der genannten Kriterien erfolgt dabei zunächst bei Markteintritt und kann auch während der ausgeübten Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen kontrolliert werden. Im Hinblick auf Subunternehmern liegt die hauptsächliche Prüflast bei deren Auftraggebern, die in Zukunft eine regelmäßige Überprüfungspflicht für die von ihnen eingesetzten Subunternehmer trifft, wie sie in ähnlicher Form bereits aufgrund der Möglichkeit der Präqualifizierung im Zusammenhang mit der Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben erfolgt. Verstößen Anbieter gegen gesetzliche Vorgaben, kann am Ende eines gestuften Verfahrens als letztes Mittel der Marktausschluss erfolgen.

2. Moderner Universaldienst in der Fläche

Der Universaldienst wird auch in Zukunft flächendeckend gewährleistet. Dabei legt das Gesetz – anders als bisher – eindeutig fest, wer zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass die gesetzliche Grundversorgung durch einen verpflichteten Anbieter nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erbracht

wird, können regulierungsbehördliche Anordnungen ergehen und Bußgelder verhängt werden. Zugleich wird der Mechanismus zur Wiederherstellung des Universaldienstes im Falle einer Unterversorgung gestärkt. Zur Finanzierung von Universaldienstkosten wird EU-rechtskonform an der Möglichkeit eines Universaldienstfonds festgehalten, die Finanzierung indes auf eine breitere Grundlage gestellt. Anders als bisher werden nicht mehr nur Lizenznehmer - also Postdienstleister, die Briefdienstleistungen bis 1000 Gramm erbringen - sondern alle Postdienstleister verpflichtet, im Falle der Einrichtung eines Universaldienstfonds in diesen einzuzahlen. Damit verteilt sich die Universaldienstlast auf all diejenigen, die aufgrund der Erbringung von Postdienstleistungen in einem besonderen Näheverhältnis zum staatlichen Gewährleistungsauftrag des Bundes stehen, der die Grundversorgung gemäß Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz selbst nicht erbringen darf.

Die Postversorgung wird auch in Zukunft eine Zustellung von Briefen und Paketen an allen sechs Werktagen umfassen. Im Interesse einer stabilen Finanzierung und nachhaltigeren Erbringung werden Laufzeitvorgaben flexibilisiert. Von den an einem Werktag eingelieferten Sendungen müssen 95 Prozent am dritten und 99 Prozent am vierten Werktag zugestellt werden. Zugleich wird mit der neuen E+4-Quote die Verlässlichkeit für die Nutzer erhöht. Sie können in Zukunft mit höherer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass ihre Sendung am vierten Werktag zugestellt ist. Im Postsektor, in dem keine garantierten Laufzeiten, sondern Regellaufzeiten international üblich sind, wird die Verlässlichkeit damit deutlich erhöht. Durch die größere Flexibilität in der Beförderung, die durch die angepassten Laufzeitvorgaben entsteht, können die Kosten der Postversorgung reduziert werden. Dies ist vor dem Hintergrund sinkender Briefmengen und steigender Stückkosten wichtig. Zugleich wird eine nachhaltigere Beförderung ermöglicht, indem in Zukunft keine Inlandsflüge für die Erbringung des Universaldienstes mehr erforderlich sind. Für den auch in Zukunft bestehenden Bedarf an schnellen oder nachgewiesenen Sendungen wird es außerhalb des Universaldienstes weiterhin spezielle Produkte am Markt geben.

Der Katalog der Universaldienstleistungen ist neugeordnet und um solche Produkte reduziert, die nicht oder nicht mehr als unabdingbar für eine Grundversorgung anzusehen sind. Dies gilt für die Eilzustellung ebenso wie für die Nachnahmesendung im Briefbereich. Neu als Universaldienstleistungen bestimmt werden die Warensendung und die förmliche Zustellung. Während das erstgenannte Produkt heute eine wichtige Rolle für den Versand kleinformatiger Waren spielt, wird mit der Aufnahme des zweitgenannten Produkts auf die zwischenzeitlich ergangene europäische (EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2019, C-4/18 und C-5/18) und nationale Rechtsprechung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6. Februar 2020, Az. V R 37/19) reagiert.

Die Infrastrukturvorgaben bleiben unverändert. Auch in Zukunft müssen mindestens 12.000 Universaldienstfilialen betrieben werden. Um der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, können in Zukunft auch automatisierte Stationen die Funktion einer Universaldienstfiliale übernehmen, solange ein angemessenes Verhältnis von personenbetriebenen und automatisierten Stationen sichergestellt ist. Dabei wird es in Zukunft möglich sein, von den starren Standortvorgaben abzuweichen, falls die betroffene kommunale Gebietskörperschaft dem zustimmt. Damit soll den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen und verhindert werden, dass die gesetzlichen Vorgaben am tatsächlichen Bedarf vorbeigehen.

Der Universaldienst ist auch mittel- bis langfristig an veränderte Verhältnisse anzupassen, um den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer zu entsprechen, aber auch um den sich weiter verändernden Märkten und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen. Deshalb sieht das Gesetz neue Instrumente vor. Zum ersten besteht die Möglichkeit, neue Modelle der Versorgung mit Postdienstleistungen in Reallaboren zu erproben. Auf diese Weise können Innovationen aus dem Markt für die zukünftige Ausgestaltung der Universaldienstvorgaben nutzbar gemacht werden. Zum zweiten werden die Universaldienstregelungen in Zukunft regelmäßig evaluiert. Die Evaluierung mündet in konkrete Vorschläge der Bundesregierung an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, wie der Universaldienst angepasst werden soll, um den jeweils zeitgemäßen Bedürfnissen der Nutzerinnen

und Nutzer zu entsprechen und um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass Kosten und Nutzen des Universaldienstes als Grundversorgung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

3. Marktregulierung für fairen Wettbewerb und mehr Nachhaltigkeit

Der Wettbewerb bleibt Treiber für Qualität und Innovation im Postsektor. Um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, werden die Vorgaben der Marktregulierung neu justiert.

Zunächst wird die Regulierungsbedürftigkeit der Postmärkte zukünftig durch ein Marktdefinitions- und -analyseverfahren beurteilt. Die Bundesnetzagentur hat damit die Möglichkeit, die einzelnen Märkte genauer zu betrachten und perspektivisch auch einzelne Märkte aus der Regulierung zu entlassen, wenn die Regulierungsnotwendigkeit entfällt. Das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung bleibt weiterhin Voraussetzung für die Anwendung von Regulierungsmaßnahmen. Dabei kann die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung aber auch aus der Gefahr einer missbräuchlichen Marktmachtübertragung resultieren.

Die materiellen Regulierungsvorgaben werden ebenfalls angepasst. Anders als bisher gilt nicht mehr ein einheitlicher Maßstab für alle regulierten Entgelte, stattdessen gelten unterschiedliche Maßstäbe abhängig davon, ob Entgelte der Genehmigungspflicht unterliegen oder nur der nachträglichen Entgeltkontrolle. Im erstgenannten Fall gilt weiterhin der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, im zweitgenannten Fall ein am allgemeinen Wettbewerbsrecht angelehnter Missbrauchsmaßstab. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bleiben im zweitgenannten Fall insoweit von Relevanz, als sie weiterhin die Preisuntergrenze bilden. Diese wird allerdings zusätzlich durch weitere Tatbestände ergänzt, zu denen neben der bereits etablierten Preis-Kosten-Scheren-Prüfung in Zukunft auch das Konsistenzgebot zählt.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich der Entgeltgenehmigungspflicht erweitert. Unterlagen bisher nur Entgelte für Briefdienstleistungen bis 1.000 Gramm der Entgeltgenehmigungspflicht, werden es zukünftig alle Entgelte für Universaldienstleistungen sein sowie Entgelte für Zugangsleitungen, die für den Wettbewerb von besonderer Bedeutung sind. Während die erste Erweiterung darauf abzielt, die wettbewerbskonform Finanzierung des Universaldienstes auch in Zukunft sicherzustellen, dient die zweite zuvorderst dazu, wettbewerbsrelevante Entgelte effektiver zu regulieren als in der Vergangenheit.

Um sicherzustellen, dass in den kommenden Jahren in eine moderne und nachhaltige flächendeckende Postversorgung in Deutschland investiert wird, werden Investitionen und Gewinnhöhe miteinander verknüpft. Bleiben die Investitionen hinter dem verfügbaren Mitteln zurück, wird der Gewinnsatz in folgenden Regulierungsperioden gekürzt. Eine Vorteilsabschöpfung gewährleistet, dass Vorteile aus missbräuchlichem Verhalten nicht beim marktbeherrschenden Anbieter verbleiben, es sei denn, die Bundesnetzagentur hat die Entgelte genehmigt.

4. Arbeitsbedingungen im Postsektor

Fairer Wettbewerb setzt auch voraus, dass Anbieter ihre gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten einhalten und sich nicht etwa durch die Unterschreitung arbeits- und sozialrechtlicher Standards unzulässige Vorteile im Wettbewerb verschaffen. In der Vergangenheit hat sich der Post- und insbesondere der Paketbereich als anfällig für solche Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben erwiesen. Vor diesem Hintergrund wurden für die Branche bereits spezielle Vorgaben sowohl im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz als auch im Sozialgesetzbuch IV getroffen. Diese Regelungen werden durch Vorgaben des Postgesetzes flankiert. Dies geschieht durch das neue Anbieterverzeichnis, das Marktzugang sowie Verbleib auf den Postmärkten davon abhängig macht, dass Anbieter die wesentlichen Arbeitsbedingungen einhalten. Zugleich sind Anbieter

verpflichtet, die von ihnen eingesetzten Subunternehmer regelmäßig nach Vorgaben der Bundesnetzagentur zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Mit der Kennzeichnungspflicht für Pakete mit erhöhtem Gewicht wird der Gesundheitsschutz der Zustellerinnen und Zusteller gefördert. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass schwere Pakete über 10 kg Gewicht nicht immer aufgrund eines großen Volumens erkennbar sind, sondern mitunter schon kleinformatige Pakete ein hohes Gewicht aufweisen können. Daher sind Pakete mit einem Gewicht von mehr als 10 kg gut sichtbar zu kennzeichnen, bevor sie in die Zustellung gehen. Für Pakete mit mehr als 20 kg Gewicht ist eine unterschiedliche Kennzeichnung zu verwenden. Zudem dürfen Pakete mit einem Gewicht von mehr als 20 kg in Zukunft durch eine Person nur noch dann zugestellt werden, wenn ein geeignetes technisches Hilfsmittel zu dessen Transport zur Verfügung gestellt wird. Andernfalls ist eine zweite Person erforderlich.

Schließlich wird bei der Bundesnetzagentur eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der Gesetzesverstöße im Postsektor gemeldet werden können. Diese Hinweise wird die Bundesnetzagentur nutzen, um die zukünftig obligatorischen Überprüfungen von Anbietern zu steuern, indem ihnen konkrete Ermittlungsansätze zugrunde gelegt werden können.

5. Ökologisch nachhaltiger Postsektor

Die Treibhausgasemissionen des europäischen Postsektors sind in den Jahren zwischen 2017 und 2020 um durchschnittlich 12 Prozent pro Jahr gestiegen (Europäische Kommission, Main developments in the postal sector (2017-2021), S. 288). Grund ist vor allem ein erhebliches Paketmengenwachstum aufgrund des stetig wachsenden E-Commerce. Ob im ähnlichen Ausmaß Einsparungen von Treibhausgasemissionen beim Einkauf im stationären Einzelhandel zu verzeichnen sind, ist schwer zu ermitteln, da hier Kundinnen und Kunden sich individuell zum Point of Sale bewegen und ihre individuellen Treibhausgasemissionen sehr heterogen sind. Gleiches gilt für die Frage, ob durch den Wandel des Handelssektors zu mehr E-Commerce die Treibhausgasemissionen von Verkehr und Logistik insgesamt gestiegen sind.

Die Anbieter von Brief- und Paketdienstleistungen haben sich in der Regel selbst Ziele gesetzt, um ihren Treibhausgasausstoß zu senken. Die konkreten Emissionen, die mit einer Postdienstleistung verbunden sind sowie die unternehmerischen Klimaschutzmaßnahmen bleiben für die Nutzerinnen und Nutzer jedoch häufig intransparent. Um die Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors zu verbessern, werden zwei konkrete Maßnahmen im neuen Gesetz verankert: Zum einen wird die Bundesnetzagentur in Zukunft regelmäßig über den Treibhausgasausstoß des Sektors insgesamt und der großen Anbieter im Einzelnen, getrennt nach Briefen und Paketen, öffentlich berichten. Hierdurch wird der Anreiz bei den Anbietern verstärkt, ihre Bemühungen, die Treibhausgasemissionen zu senken, zu intensivieren. Zum anderen wird ein Umweltzeichen eingeführt, das mittels unterschiedlicher Klassifizierung die Höhe der mit der Paketbeförderung einhergehenden Treibhausgasemissionen deutlich macht. Diejenigen, die die Paketbeförderung in Auftrag geben, werden in die Lage versetzt, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auch die ökonomische Nachhaltigkeit des Anbieters bei der Auswahl zu berücksichtigen. Das heißt, Kundinnen und Kunden erhalten die Möglichkeit, sich für einen Anbieter von Postdienstleistungen zu entscheiden, der bei der Paketbeförderung vergleichsweise geringere Treibhausgase emittiert. Hierfür wird auf einheitliche Standards zurückgegriffen, die für den Postsektor bereits auf internationaler Ebene entwickelt wurden. Damit wird die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Anbietern gewährleistet. Bei der konkreten Ausgestaltung des Umweltzeichens wird der Verordnungsgeber europarechtliche Vorgaben beachten müssen, die sich unter anderem ergeben werden aus der Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen.

6. Befugnisse der Bundesnetzagentur

Um eine effektive Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten, bedarf es einer Stärkung der Befugnisse der Bundesnetzagentur. Dazu trägt zunächst die Aufnahme aller entsprechender Regelungen unmittelbar in das Postgesetz bei. Der bisherige Regelungsansatz, umfangreich auf andere Gesetze zu verweisen, die inzwischen mehrfach geändert wurden, hat zu Rechtsunklarheit für Rechtsanwender geführt. Die Bundesnetzagentur erhält in diesem Zusammenhang eine allgemeine Befugnisnorm, die ihr die effiziente Durchsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes ermöglicht und die Berechtigung schafft, Anbieter als letztes Mittel von der weiteren Marktteilnahme auszuschließen. Hinzu kommen Auskunftsrechte, die durch ihren weiten Anwendungsbereich eine effektivere Betrachtung der Marktverhältnisse sowie effektivere Ermittlungen im Falle unzulässiger Verhaltensweisen erlauben.

III. Alternativen

Die Aufnahme neuer Regelungskomplexe sowie die Übernahme bisheriger Verweisregelungen macht im Interesse der Normenklarheit eine Neufassung des Gesetzes erforderlich. Durch die Zusammenführung von Gesetzes- und Verordnungsregelungen wird ein einheitliches, in sich stimmiges Regelwerk für den Postbereich geschaffen. Die Überarbeitung des existierenden Normbestandes ist keine Alternative zu der grundlegenden Novelle des Postrechts.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für

- Artikel 1 und 11 bis 13 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Nummer 7 und Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes,
- Artikel 2 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes,
- Artikel 3 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes,
- Artikel 4 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes,
- Artikel 5 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 und Artikel 105 Absatz 1 des Grundgesetzes,
- Artikel 6 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes,
- Artikel 7, 9 und 10 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 74 Nummer 11 des Grundgesetzes,
- Artikel 8 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- Artikel 14 bis 16 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 und Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes,

- Artikel 17 und 18 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 6 des Grundgesetzes,
- Artikel 19 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 und 6a des Grundgesetzes.

Die Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist in den Fällen der Artikel 8 sowie 14 bis 16 dieses Gesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Die für die bundeseinheitliche Regelung der betroffenen Gesetze angeführten Umstände gelten entsprechend auch für die hiesigen Änderungen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14) in der durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geänderten Fassung umgesetzt. Die Richtlinie zielt auf die Gewährleistung eines unionsweiten Universaldienstes für Postdienste, indem sie in Mindestvorgaben für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die nationalen Universaldienstvorgaben normiert. Die Vorgaben adressieren im Wesentlichen den Umfang, die Qualität und die Entgelte des Universaldienstes. Zudem enthält die Richtlinie Vorgaben zu den Befugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um die Einhaltung der Vorgaben über den Universaldienst zu überwachen. Diese Vorgaben werden im Gesetz insbesondere durch die Kapitel 3 und 11 umgesetzt.

Soweit das Gesetz darüber hinaus eine Regulierung marktbeherrschender Anbieter auf den Postmärkten vorsieht, enthält die Richtlinie zwar keine unmittelbaren materiellen Vorgaben, sie erkennt entsprechende Regelungen der Mitgliedstaaten aber ausdrücklich an.

Soweit das Gesetz in Artikel 1 Befugnisse der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19) vorsieht, werden damit die durch die Mitgliedstaaten umzusetzenden Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung in nationales Recht umgesetzt.

VI. Gesetzesfolgen

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[...]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist als Ganzes nicht mit einer Befristung versehen. Der wesentliche Normbestand wird für einen heute nicht absehbaren Zeitraum erforderlich sein. Im Universaldienstbereich, in dem zwischenzeitliche Anpassungen erforderlich werden können, ist eine Evaluierung vorgesehen. Anpassungen in diesem Bereich sollen der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung sowie der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Substitution physischer durch elektronische Kommunikation Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz auch eine Reallabor-Klausel vor, die der Erprobung neuer Modelle der Postversorgung dient. Auch durch diese Regelung sollen Impulse für eine zweckmäßige Veränderung der Universaldienstvorgaben generiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Postgesetz)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Das Postgesetz verfolgt auch weiterhin den wesentlichen Zweck, die flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen zu gewährleisten und den Wettbewerb im Postsektor zu fördern. Dabei verwendet das Gesetz zukünftig einheitlich den Begriff des Postsektors synonym für den bisher genutzten Begriff des Postwesens, der weiterhin in Art. 87f Abs. 1 des Grundgesetzes verwendet wird.

Die postalische Grundversorgung (Universaldienst), die verfassungsrechtlich durch Art. 87f Absatz 1 des Grundgesetzes und unionsrechtlich durch die Vorgaben der Richtlinie 97/67/EG gefordert wird, soll auch in Zukunft durch die Vorgaben des Postgesetzes gewährleistet werden. Dabei werden die konkreten gesetzlichen Vorgaben, die in den vergangenen 25 Jahren weitestgehend unverändert geblieben sind, an den heutigen technischen und gesellschaftlichen Stand angepasst und zukunftssicher zu gestalten.

Der Wettbewerb hat sich auf den Postmärkten unterschiedlich entwickelt. Auf den Briefmärkten, verfügt die Deutsche Post AG 15 Jahre nach der vollständigen Liberalisierung über einen Marktanteil von über 85 Prozent, während Wettbewerber zusammen knapp 15 Prozent Marktanteil auf sich vereinigen. Dabei hat sich der Wettbewerb auf Grundlage des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Anbieters neben dem Wettbewerb auf Grundlage eigener Infrastrukturen als Geschäftsmodell für Briefdienstleister etabliert. Wesentlicher Treiber des Wettbewerbs im Briefbereich ist das Geschäftskundensegment; im Einzelsendungsbereich findet Wettbewerb nur in wenigen Regionen statt. Der Wettbewerb im Paketbereich hat sich in einem durch den wachsenden E-Commerce geprägten Umfeld tendenziell positiv entwickelt. Die Deutsche Post AG verfügt über einen

sendungsmengenbezogenen Marktanteil von über 40 Prozent. Die fünf größten Wettbewerber halten Marktanteile von zusammen über 50 Prozent des Gesamtmarktes. Insgesamt vereinen die sechs größten Unternehmen rund 98 Prozent des gesamten Sendungsvolumens auf sich. Dies bedeutet, dass im Paketbereich trotz der grundsätzlich wettbewerblichen Strukturen eine sehr hohe Marktkonzentration herrscht. Auch wenn die Briefmärkte in stärkerem Maße auf regulatorische Unterstützung angewiesen sind, bedarf der Paketmarkt angesichts der derzeitigen Wettbewerbssituation auch weiterhin regelmäßiger Überwachung und Beobachtung.

Neben den genannten Zwecken, die bereits das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294; im Folgenden Postgesetz 1997 bzw. PostG 1997) geprägt haben, verfolgt das Postgesetz zukünftig weitere Zwecke, die das Gesetz und dessen Anwendung mitprägen: Das Postgesetz soll in Zukunft Anreize für eine nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen setzen. Dieser Zweck wird teilweise durch konkrete Vorgaben für Anbieter von Postdienstleistungen erreicht, teilweise durch den Abbau gesetzlicher Anforderungen, die einer nachhaltigen Leistungserbringung entgegenstehen könnten. Zugleich wird das Postgesetz in Zukunft auch den Zweck verfolgen, angemessene und sichere Arbeitsbedingungen auf den Postmärkten zu fördern. Zu diesem Zweck werden konkrete sektorspezifische Vorgaben gemacht und der Bundesnetzagentur mehr Befugnisse eingeräumt, Verstöße gegen Arbeitsbedingungen festzustellen und zum Anknüpfungspunkt behördlicher Maßnahmen bis hin zum Marktausschluss zu machen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dem Gesetz unterfallen alle Unternehmen und Personen, die in Deutschland Postdienstleistungen erbringen, ohne Rücksicht auf den Unternehmenssitz, sowie weitere nach diesem Gesetz Berechtigte und Verpflichtete. Zu den letztgenannten gehören beispielsweise die am Postverkehr Beteiligten, also Nutzerinnen und Nutzer, denen bestimmte Rechte nach diesem Gesetz eingeräumt werden, ebenso wie beispielsweise auf benachbarten Märkten tätige Unternehmen, die durch die Bundesnetzagentur zur Auskunftserteilung verpflichtet werden können.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt neben dem inländischen auch der grenzüberschreitende Postverkehr. Dieser umfasst sowohl den Postverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch mit Drittstaaten. Im Hinblick auf den Universaldienst setzt die Regelung Artikel 3 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 97/67/EG um. Abweichende Bestimmungen können sich insbesondere aus dem Weltpostvertrag und den zu dessen Durchführung erlassenen Umsetzungsgesetzen und -verordnungen ergeben.

Zu Absatz 2

Sektorspezifisches Regulierungsrecht und allgemeines Wettbewerbsrecht sind parallel anwendbar. Das Nebeneinander beider Rechtsmaterien hat sich im Postsektor bewährt; eine konsistente - die gegenseitigen Wechselbeziehungen berücksichtigende - Anwendung der jeweiligen Gesetze wird durch die in diesem Gesetz enthaltenen Vorgaben zur Abstimmung zwischen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt gewährleistet.

Zu § 3 (Regulierungsziele)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 greift die verfassungsrechtliche Vorgabe des Art. 87f Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes auf und entspricht inhaltlich § 2 Absatz 1 PostG 1997.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Regulierungsziele, die bei Anwendung und Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen sind. Gegenüber § 2 Absatz 2 PostG 1997 wurde der Zielkatalog überarbeitet und insbesondere im Hinblick auf den nun weiter gefassten Gesetzeszweck ausgeweitet.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird das Ziel der flächendeckenden Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst) festgeschrieben. Wie in § 1 wird damit auf die verfassungsrechtlich in Art. 87f Absatz 1 des Grundgesetzes und unionsrechtlich in der Richtlinie 97/67/EG vorgegebene Verpflichtungen des Bundes Bezug genommen. Das Merkmal der Flächendeckung bringt dabei zum Ausdruck, dass das Gesetz auf die Versorgung im gesamten Bundesgebiet zielt, also sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten. Die Vorgabe erschwinglicher Preise geht auf Artikel 12 RL 97/67/EG zurück. Dem in Nummer 1 festgelegten Ziel dienen insbesondere die Vorgaben der Abschnitte 2 und 3 des Kapitels 3.

Zu Nummer 2

Die Sicherstellung chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bleibt wichtige Zielsetzung des Postgesetzes. Ging das Postgesetz 1997 noch von existierenden und fortbestehenden Alleinrechten im Briefbereich aus, setzt das vorliegende Gesetz auf den erreichten Stand des Wettbewerbs auf. Vor diesem Hintergrund wurden die Instrumente der Marktregulierung nach Kapitel 5 und der sektorspezifischen Missbrauchsaufsicht nach Kapitel 6, die zuvorderst der Wettbewerbsförderung und -sicherung dienen, neu justiert. Durch ein Marktdefinitions- und -analyseverfahren nach Kapitel 5 Abschnitt 1 wird dabei in Zukunft regelmäßig und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Einflussfaktoren betrachtet, wie sich die Wettbewerbssituation auf den verschiedenen Postmärkten darstellt.

Zu Nummer 3

Der in Nummer 3 verankerte Schutz der Interessen der Kundinnen und Kunden und insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher ist weiterhin Ziel des Postgesetzes. Ihren Niederschlag finden Kunden und Verbraucherinteressen nicht nur in den Vorgaben zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung, sondern insbesondere auch in den Regelungen des neu geschaffenen Kapitels 4.

Zu Nummer 4

Das Ziel der ökologisch nachhaltigen Erbringung von Postdienstleistungen wird neu in den Katalog der Regulierungsziele aufgenommen. Es wird nicht nur durch die neu geschaffenen sektorspezifischen Regelungen für einen nachhaltigen Postsektor umgesetzt (Kapitel 10), sondern beispielsweise auch durch Vorgaben, die auf eine ökologisch nachhaltige Erbringung des Universaldienstes oder auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsinvestitionen im Rahmen der Entgeltregulierung.

Zu Nummer 5

Die in Nummer 5 verankerte Förderung angemessener und sicherer Arbeitsbedingungen im Postsektor tritt an die Stelle der Berücksichtigung sozialer Belange nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 PostG 1997. Während Arbeitsbedingungen im Postgesetz 1997 nahezu ausschließlich durch die sogenannte Sozialklausel des § 6 Absatz 3 Nummer 3 PostG 1997 und nur hinsichtlich des kleinen Anteils lizenzpflichtiger Anbieter geregelt wurden, verfolgt das Gesetz nun einen weiteren Ansatz. So ist die Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen nun für alle Anbieter von Postdienstleistungen (Brief und Paket, einschließlich Subunternehmern) Voraussetzung für Marktzugang und Verbleib auf dem Markt. Zudem treten

in Kapitel 9 nun sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinzu.

Zu Nummer 6

Nummer 6 vereint die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 PostG 1997) und die Wahrung des Postgeheimnisses (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 PostG 1997). Während das Postgeheimnis insbesondere durch die Vorgaben des Kapitels 7 geschützt und durchgesetzt wird, wird die öffentliche Sicherheit insbesondere durch die Vorgaben zu Marktzugang und Marktaufsicht geschützt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält als weiteres, neues Ziel die Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen in Krisen und Katastrophenfällen. Die Zielvorgabe steht im Zusammenhang mit der Übernahme der Vorgaben aus dem Postsicherstellungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941) in Kapitel 12 des Postgesetzes.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Regelung definiert die „am Postverkehr Beteiligten“. Die Definition entspricht § 2 Nummer 2 der Postdienste-Datenschutzverordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2494; zwischenzeitlich aufgehoben) und kommt in Kapitel 7, aber auch in Kapitel 11 zur Anwendung. Der Begriff umfasst Absender, Empfänger und Ersatzempfänger von Postsendungen.

Zu Nummer 2

Mit dem „Anbieter von Postdienstleistungen“ oder nur „Anbieter“ wird ein neuer Begriff eingeführt. Es handelt sich dabei um natürliche oder juristische Personen, die Postsendungen gewerbsmäßig befördern. Der Begriff ist – neben dem Unternehmen – der zentrale personelle Anknüpfungspunkt gesetzlicher Verpflichtungen im Gesetz. Natürliche oder juristische Personen, die keine Sendungen für Dritte, sondern ausschließlich eigene Sendungen befördern, sind keine Anbieter von Postdienstleistungen im Sinne der Nummer 2. Wer hingegen zumindest auch für Dritte Sendungen befördert, ist Anbieter im Sinne der Nummer 2. Dies stellt sicher, dass der personelle Anwendungsbereich des Postgesetzes nicht hinter dem der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste zurückbleibt (vgl. Artikel 2 Nummer 3 und Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EU) 2018/644).

Zu Nummer 3

Insbesondere im Paketbereich kommt automatisierten Stationen eine wachsende Bedeutung zu. Um entsprechende Stationen spezifischen Vorgaben im Postgesetz unterwerfen zu können, werden sie in Nummer 3 definiert. Wesentliche Elemente der automatisierten Stationen sind, dass sie stationär sind, zur Abholung oder Einlieferung von Postsendungen dienen und – anders als Filialen nach Nummer 10 – ohne Personal betrieben werden.

Zu Nummer 4

Die Definition der „Beförderung“ wurde gegenüber § 4 Nummer 3 PostG 1997 sprachlich angepasst. Die Begriffe „Einsammeln“ und „Ausliefern“ wurden durch die im Unionsrecht (Artikel 2 Nummer 4 und 5 Richtlinie 97/67/EG) verwendeten Begriffe „Abholen“ und „Zustellen“ ersetzt und um den ebenfalls im Unionsrecht (Artikel 2 Nummer 1 Richtlinie 97/67/EG) verankerten Begriff des „Sortierens“ ergänzt, ohne damit den Bedeutungsgehalt zu verändern. Das Gesetz geht weiterhin von einem weiten Beförderungsbegriff aus, der

nicht nur den reinen Transport, sondern die gesamte Wertschöpfungskette vom Absender bis zum Empfänger umfasst (BT-Drs. 13/7774, S. 20). Als Beförderung ist jede einzelne der in Nummer 4 genannten Aktivitäten einzustufen, nicht nur die Erbringung aller genannten Beförderungsschritte.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Bereich der Zustellung, der Anknüpfungspunkt für Vorgaben in Kapitel 9 ist. Der genannte Bereich umfasst die gesamte Beförderung von der letzten Bearbeitung in einer ortsfesten Einrichtung eines Anbieters. Von einer Bearbeitung ist bereits dann auszugehen, wenn die Sendungen die Einrichtung durchlaufen, auch wenn keine Sortierung oder ähnliches erfolgt. Die Einrichtung kann ein Brief- oder Paketzentrum sein, aber auch eine nachgelagerte Einrichtung wie ein Zustellstützpunkt. Entscheidend ist, dass aus dieser Einrichtung unmittelbar die Zustellung erfolgt. Der Begriff der Zustellung wird in Nummer 5 in einem weiten Sinne gebraucht und umfasst auch alle in § 13 und 14 vorgesehenen Arten der Übergabe, Aushändigung oder Hinterlegung von Sendungen.

Zu Nummer 6

Die Definition der Briefsendung entspricht der Definition in § 4 Nummer 2 PostG 1997.

Zu Nummer 7

Der Begriff des Diensteanbieters entspricht dem Begriff des § 40 PostG 1997 und wird im Bereich des Datenschutzes verwendet. Er beschreibt in diesem Zusammenhang einen gegenüber dem Anbieter nach Nummer 2, der nur gewerbsmäßig Tätige umfasst, weiteren Kreis Verpflichteter.

Zu Nummer 8

Nummer 8 übernimmt die an Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie 97/67/EG angelehnte Definition der Einschreibsendung aus § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV).

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert den Ersatzempfänger. Als Ersatzempfänger kommen in den Räumen des Empfängers anwesende Personen und unmittelbare Nachbarn des Empfängers in Betracht, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass diese zur Annahme der Sendung berechtigt sind. Bei Mehrfamilienhäusern ist in der Regel davon auszugehen, dass auch die übrigen Hausbewohner zum Kreis der unmittelbaren Nachbarn gehören. Bei Ein- oder Zweifamilienhäusern sind jedenfalls auch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Häuser einbezogen. Die konkrete Bestimmung eines Ersatzempfängers muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Zu Nummer 10

Die Filiale wird im Postgesetz erstmals definiert als stationäre Einrichtung, die – im Unterschied zur automatisierten Station – durch Personal betrieben wird und in der Verträge über Postdienstleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können.

Zu Nummer 11

Die Definition des geschäftsmäßigen Erbringens von Postdiensten entspricht § 4 Nummer 4 PostG 1997. Der Begriff dient auch weiterhin dazu, neben den gewerbsmäßig handelnden auch die ohne Gewinnerzielungsabsicht tätigen Anbieter in den Anwendungsbereich der Vorgaben des Kapitels 7 einzubeziehen.

Zu Nummer 12

Die Regelung entspricht § 4 Nummer 6 PostG 1997. Das Postgesetz nimmt für die Frage der Marktbeherrschung weiterhin auf § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bezug.

Zu Nummer 13

Der Begriff der Netzzugangspunkte, der sowohl im Kontext des digitalen Atlas zur Postversorgung als auch im Bereich der Notfallvorsorge genutzt wird, umfasst Filialen (auch Universaldienstfilialen), automatisierte Stationen und Briefkästen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Begriff des Pakets in Anlehnung an Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie 97/67/EG und Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/644 als Sendung, die Waren – im Sinne beweglicher Sachen – enthalten, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen ein Handelswert zukommt. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen Pakete, die ein Einzelgewicht von 31,5 Kilogramm nicht überschreiten. Gegenüber der Rechtslage nach dem Postgesetz vom 22. Dezember 1997 werden damit zusätzliche Pakete zwischen 20 Kilogramm und 31,5 Kilogramm Gewicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in Deutschland tätigen Dienstleister regelmäßig Pakete mindestens bis zu einem Gewicht von 31,5 Kilogramm befördern. Auch die Bundesnetzagentur hat die Paketmärkte in der Vergangenheit entlang dieser Gewichtsgrenze definiert. Zudem findet auch die Verordnung (EU) 2018/644 auf Pakete bis zu einem Gewicht von 31,5 Kilogramm Anwendung. Relevanz behält die bisherige Grenze von 20 Kilogramm für Pakete, deren Beförderung im Rahmen der postalischen Grundversorgung nach Kapitel 3 gewährleistet wird.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Begriff der Postdienstleistungen. Der Begriff beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich postgesetzlicher Vorschriften. Er wird im Begriff des „Anbieters von Postdienstleistungen“ aufgegriffen. Als Postdienstleistungen definiert wird die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen (Nummer 6), von Warensendungen (Nummer 20) und von Paketen (Nummer 14).

Die gewerbsmäßige Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften ist eine Postdienstleistung, soweit sie durch Anbieter erfolgt, die gewerbsmäßig Briefe, Warensendungen oder Pakete befördern. Die Regelung ist an § 4 Nummer 1 Buchstabe c PostG 1997 angelehnt und trägt dem Umstand Rechnung, dass die angeführten Leistungen nach Artikel 3 Absatz 4 i.V.m. Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie 97/67/EG zum Mindestumfang des Universaldienstes gehören.

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 4 Nummer 1 Buchstabe a PostG 1997.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ersetzt § 4 Nummer 1 Buchstabe b PostG 1997. Die bisher an dieser Stelle verankerte Gewichtsgrenze wurde angepasst und in Definition in Nummer 14 übernommen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c) greift die Warensendung auf, die in Nummer 20 definiert wird und erklärt deren gewerbsmäßige Beförderung zur Postdienstleistung.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d entspricht § 4 Absatz 1 Buchstabe c PostG 1997.

Zu Nummer 16

Nummer 16 entspricht § 4 Nummer 5 PostG 1997. Als Postsendung gilt durch die Erweiterung der Nummer 14 auch die Warensendung.

Zu Nummer 17

Nummer 17 definiert erstmals den Universaldienstanbieter als einen Anbieter, der zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist. Der Begriff dient als subjektiver Anknüpfungspunkt für Universaldienst- und andere Verpflichtungen.

Zu Nummer 18

Universaldienstfilialen sind Filialen im Sinne der Nummer 10, in denen Verträge über Universaldienstleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können. Der Begriff wird im Kontext der Infrastrukturvorgaben für den Universaldienst aufgegriffen.

Zu Nummer 19

Nummer 19 definiert das Unternehmen. Der Begriff umfasst grundsätzlich sowohl das Unternehmen selbst, als auch die mit dem Unternehmen nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen. Konkret werden durch diese Vorgabe abhängige und beherrschende Unternehmen nach § 17 des Aktiengesetzes sowie Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als einheitliche Unternehmen betrachtet. Durch die zusätzliche Bezugnahme auf § 37 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden auch solche Unternehmen einbezogen, die mit dem Unternehmen im Sinne der in der Norm genannten Zusammenschlusstatbestände verbunden sind.

Der hier definierte Unternehmensbegriff stellt sicher, dass sich Unternehmen nicht durch Ausgründung von Tochterunternehmen postgesetzlichen Verpflichtungen entziehen können; er gilt insbesondere im Bereich der Marktregulierung und im Bereich der Universaldienstgewährleistung, aber auch in anderen Teilen des Gesetzes.

Zu Nummer 20

Erstmals wird im nationalen Recht der Begriff der Warensendung definiert. Es handelt sich dabei um kleinformatige, briefähnliche Sendungen, die Waren enthalten. Entsprechende Sendungen sind insbesondere im wachsenden nationalen und internationalen Onlinehandel üblich. Postrechtlich waren solche Sendungen sowohl nach dem Postgesetz 1997 als auch nach der Verordnung (EU) 2018/644 als Pakete einzuordnen, obwohl sie die Formate einer Briefsendung aufweisen.

Zu Nummer 21

Nummer 21 übernimmt die an Artikel 2 Nummer 10 Richtlinie 97/67/EG orientierte Definition der Wertsendung aus § 1 Absatz 2 Nummer 2 PUDLV.

Zu Nummer 22

Die Definition von Zeitungen und Zeitschriften entspricht der Definition in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 PUDLV.

Zu Kapitel 2 (Marktzugang, Marktaufsicht)

Zu § 5 (Anbieterverzeichnis)

Zu Absatz 1

Der Marktzugang im Postsektor wird neu geregelt. Das Lizenzierungsverfahren und die Anzeigepflicht werden im neuen Recht in ein einheitliches, digitales Verfahren überführt. Das neue Marktzugangsverfahren findet einheitlich auf alle Anbieter von Postdienstleistungen (Brief und Paket) Anwendung, auch auf solche, die als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) für andere Anbieter tätig sind. Nicht unter das Verfahren fallen Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen im Sinne des § 11 betreiben.

Zentrales Element des Marktzugangsverfahrens ist das von der Bundesnetzagentur geführte Anbieterverzeichnis. Die Eintragung in das Verzeichnis ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Postsektor. Durch die Veröffentlichung der eingetragenen Anbieter wird Transparenz hinsichtlich der am Markt tätigen Anbieter hergestellt.

Zu Absatz 2

Die Eintragung in das Anbieterverzeichnis erfolgt auf Antrag des Anbieters. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnetzagentur ein digitales Verfahren zur Verfügung. Der Antrag hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Der gesamte Marktzugang soll elektronisch abgewickelt werden.

Zu Absatz 3

Mit vollständiger Antragstellung beginnt eine maximal vierwöchige Frist, innerhalb der die Bundesnetzagentur prüft, ob Gründe für eine Versagung der Eintragung vorliegen. Die Prüfung erfolgt anhand der materiellen Kriterien des Absatzes 4, die durch § 6 konkretisiert werden. Innerhalb der Prüffrist greift die Bundesnetzagentur insbesondere auf die mit dem Antrag übersandten Dokumente und Informationen, aber auch beispielsweise auf das Gewerbezentralregister sowie eigene und die Erkenntnisse anderer Behörden zurück. Ergibt die Prüfung keine Versagungsgründe, ist der Anbieter innerhalb der Prüfungsfrist in das Anbieterverzeichnis einzutragen und über diesen Umstand zu informieren. Stellt die Bundesnetzagentur innerhalb der Frist fest, dass Gründe für die Versagung der Eintragung vorliegen, verweigert sie die Eintragung. Diese Entscheidung ergeht als Verwaltungsakt. Läuft die vierwöchige Prüfungsfrist ab, ohne dass der Antragsteller eingetragen wird oder der Marktzugang verweigert wurde, gilt der Antragsteller als eingetragen. Er kann in diesem Fall also als Postdienstleister tätig werden, obwohl eine Eintragung noch nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die materiellen Prüfkriterien, anhand derer die Bundesnetzagentur die Eintragung in das Anbieterverzeichnis und damit den Marktzugang prüft. Die Prüfung erfolgt anhand der bisherigen Lizenzpflicht nach dem Postgesetz 1997, aber auch anderen gewerberechtlichen Zulassungsverfahren zugrundeliegenden Kriterien, insbesondere am Vorliegen von Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sowie einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Als Ausprägung des Kriteriums der Zuverlässigkeit bleibt auch die Einhaltung von Arbeitsbedingungen sowie spezifischer Vorgaben dieses Gesetzes zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bedingung für den Marktzutritt. Dieses Kriterium knüpft an die vormalige Sozialklausel in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PostG 1997 an. Insbesondere vor dem Hintergrund regelmäßig von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit festgestellter Verstöße gegen Vorgaben etwa des Mindestlohngesetzes oder des Arbeitszeitgesetzes ist die Beibehaltung des genannten Kriteriums erforderlich und gerechtfertigt.

Zu Absatz 5

Die Kriterien, die Absatz 4 für die Versagung des Marktzugangs definiert, bleiben auch nach erfolgtem Marktzugang relevant. Dies gilt für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Kriterien für eine Versagung vorgelegen haben, der Marktzugang gleichwohl gewährt wurde. In diesem Fall ist die Eintragung zurückzunehmen. Dies gilt aber auch für den Fall, dass nach Marktzugang solche Kriterien eintraten, die die Versagung des Marktzutritts erlaubt hätten. In diesem Fall ist die Eintragung zu widerrufen. Nach Rücknahme oder Widerruf der Eintragung ist der Anbieter aus dem Anbieterverzeichnis zu löschen.

Zu Absatz 6

Spiegelbildlich zum Antrag nach Absatz 2 regelt Absatz 6 den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen. In diesem Fall löscht die Bundesnetzagentur den Anbieter auf dessen Mitteilung aus dem Anbieterverzeichnis. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung trotz Beendigung der Tätigkeit, löscht die Bundesnetzagentur den Anbieter von Amts wegen.

Zu § 6 (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde)

§ 6 konkretisiert die in § 5 Absatz 4 verankerten Kriterien der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde, wie dies zuvor im Rahmen der Lizenzpflicht durch § 6 Absatz 3 Satz 2 PostG 1997 erfolgte.

Zu Absatz 1

Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist. Solche Umstände, die auf eine fehlende Zuverlässigkeit schließen lassen, sind in den Nummern 1 bis 4 niedergelegt. Liegt einer der Umstände vor, soll im Regelfall eine Versagung des Marktzugangs erfolgen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Bundesnetzagentur in atypischen Fällen trotz Vorliegens eines Umstandes, der nach den Nummern 1 bis 4 die Unzuverlässigkeit begründet, den Antragsteller gleichwohl als Zuverlässig einstuft. Insoweit ist das Ermessen der Bundesnetzagentur nur im Regelfall gebunden.

Darüber hinaus ist der Katalog der Nummern 1 bis 4 nicht abschließend. In diesem Sinne macht Satz 2 deutlich, dass auch solche Umstände, die nicht in den Nummern 1 bis 4 genannt sind, dazu führen können, dass die Bundesnetzagentur die Zuverlässigkeit eines Antragstellers verneint. Um die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Punkte dabei allerdings nicht inhaltlich aufzuweichen, müssen solche anderen Umstände von vergleichbarem Gewicht sein, wie die ausdrücklich genannten Fälle. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Antragsteller nachweislich wegen einschlägiger, dem Katalog in Absatz 2 vergleichbarer Verfehlungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sich als unzuverlässig für die Erbringung von Postdienstleistungen erwiesen hat.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 schließen Verstöße gegen verschiedene Strafvorschriften die Zuverlässigkeit des Antragstellers aus. Dazu zählen neben Verbrechen insbesondere Verstöße gegen Strafvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sowie des Strafgesetzbuches. Die konkret aufgeführten Strafvorschriften betreffen solche Straftaten, die zulasten Beschäftigter begangen werden, insbesondere das Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelten, der Verstoß gegen Arbeitszeitvorgaben, den rechtswidrigen Einsatz ausländischer Beschäftigter sowie Straftaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Postdienstleistungen.

Um die Unzuverlässigkeit eines Antragstellers annehmen zu können, ist es erforderlich, dass die antragstellende natürliche Person oder bei juristischen Personen eine mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person auf Grundlage der ausgeführten Straftaten wegen versuchter oder vollendeter Tat innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Ebenso für die Annahme der Unzuverlässigkeit ausreichend ist die mindestens zweimalige rechtskräftige Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe als 90 Tagessätzen. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Rechtskraft der letzten relevanten Verurteilung innerhalb der Fünfjahresfrist eingetreten ist. Ebenso ausreichend für die Annahme der Unzuverlässigkeit ist eine rechtskräftige Verurteilung, wenn die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wurde.

Zu Nummer 2

Nicht nur bei Verstößen gegen Strafvorschriften erweist sich ein Antragsteller in der Regel als unzuverlässig im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 1, sondern auch dann, wenn er bereits in der Vergangenheit durch Ordnungswidrigkeiten in einem bestimmten Umfang und bezogen auf bestimmte Sachverhalte aufgefallen ist. Konkret geht es beispielsweise um Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, der Einhaltung von Vorgaben des Arbeitnehmerentendengesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie weiterer Vorgaben zum Schutz der Beschäftigten und der Sozialsysteme. Hinzu treten Ordnungswidrigkeiten nach § 116 dieses Gesetzes, die Gesetzesverstöße in unmittelbarem postgesetzlichem Kontext ahnden. Die zuletzt genannten Ordnungswidrigkeiten umfassen auch Verstöße gegen die neu geschaffenen sektorspezifischen Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten in Kapitel 9.

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist aber nur dann von einer Unzuverlässigkeit des Antragstellers auszugehen, wenn dieser mehr als einmal gegen die in Nummer 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten verstoßen hat. Dabei muss jeder Verstoß eine bestimmte Schwere erreichen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass ein Verstoß nur dann zu berücksichtigen ist, wenn er ein Bußgeldentscheidung von mindestens 500 Euro nach sich gezogen hat. Die Bußgeldentscheidungen müssen überdies unanfechtbar geworden sein.

Zu Nummer 3

Die Zuverlässigkeit eines Antragstellers liegt in der Regel auch dann nicht vor, wenn der Antragsteller die Vorgaben dieses Gesetzes schwerwiegend oder wiederholt nicht eingehalten hat. Die Regelung knüpft an § 92 Absatz 2 an, der es der Bundesnetzagentur ermöglicht, einen Anbieter bei entsprechenden Verstößen vom Markt aufzuschließen. Durch die Regelung in Nummer 3 wirkt sich ein solcher Ausschluss auch im Hinblick auf einen neuerlichen Marktzutritt aus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert das Kriterium der Leistungsfähigkeit. Es soll insbesondere gewährleisten, dass dem Antragsteller die erforderlichen Finanz- und Produktionsmittel zur Verfügung stehen, die für die Erbringung von Postdienstleistungen erforderlich sind. Welche Anforderungen im Einzelfall zu stellen sind, ergibt sich erst aus der konkreten Tätigkeit des Antragstellers, die er nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 bei Antragstellung angeben muss. So ist im Bereich von Abholung und Zustellung die Verfügbarkeit von Fahrzeugen in der Regel entscheidend, während bei anderen Tätigkeiten auch die Verfügbarkeit geeigneter Betriebsstätten relevant ist. Hinreichend leistungsfähig ist auch nur der Anbieter, der über ausreichend Personal verfügt. In diesem Zusammenhang ist etwa zu fordern, dass ein Anbieter im Bereich der Zustellung von Paketen stets in der Lage sein muss, eine Zustellung von Paketen mit einem Gewicht ab 20 Kilogramm durch zwei Personen vornehmen zu lassen. Zwar sieht § 76 Absatz 2 die Möglichkeit vor, die Zustellung auch von Paketen mit einem

Gewicht von mehr als 20 Kilogramm durch eine Person vornehmen zu lassen, soweit ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wird, es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass diese Ausnahme zu jeder Zeit und in jeder Situation auch tatsächlich möglich ist. Vor diesem Hintergrund gebietet es das Kriterium der Leistungsfähigkeit, solche Anbieter auszuschließen, die das genannte Kriterium aufgrund ihrer Struktur unter keinen Umständen erfüllen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert das Merkmal der Fachkunde. Diese kann sich entweder aus einschlägigen Vorerfahrungen ergeben. Es ist aber natürlich auch möglich, entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten für die Beförderung von Postdienstleistungen auch ohne Vorerfahrungen nachzuweisen. Dem Nachweis der Fachkunde dient insbesondere der nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 vorzulegende Geschäftsplan.

Zu § 7 (Antragstellung)

Zu Absatz 1

Anbieter, die die Eintragung in das Anbieterverzeichnis beantragen, müssen im Rahmen der Antragstellung verschiedene Informationen übermitteln. Absatz 1 enthält einige wesentliche Daten und Informationen, die nicht nur bei Antragstellung zu übermitteln sind, sondern deren Änderung auch während der Ausübung der Tätigkeit an die Bundesnetzagentur zu melden ist. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Informationen, die zur Identifizierung, zur Kategorisierung und zur Kontaktaufnahme unverzichtbar sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Daten zu natürlichen Personen zu übermitteln. Dies betrifft Einzelkaufleute, aber auch die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen sowie die geschäftsführenden Gesellschafter von Personengesellschaften.

Zu Nummer 2

Stellt eine juristische Person einen Antrag auf Marktzugang, so sind die in Nummer 2 aufgeführten Informationen zu übermitteln. Im Hinblick auf die zur Vertretung berufenen Personen verweist Nummer 2 auf die Informationen nach Nummer 1.

Zu Nummer 3

Bei der Antragstellung sind Angaben darüber zu machen, welche Art von Tätigkeit ausgeübt werden soll und in welchem geografischen Gebiet. Entsprechende Daten werden bislang nicht in detaillierter Form erfasst. Sie können der Bundesnetzagentur einen besseren Überblick darüber geben, wie die Postmärkte strukturiert sind; beispielsweise wie viele Unternehmen im Bereich der Zustellung oder des Transports tätig sind und wie sich die Unternehmen auf geografische Gebiete verteilen. Die Informationen kann die Bundesnetzagentur auch heranziehen, um Überprüfungen nach § 8 Absatz 2 besser steuern zu können.

Zu Nummer 4

Der Postsektor ist teilweise stark durch Sub- und Sub-Subunternehmen geprägt. Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes ist eine niedrige fünfstellige Anzahl von Unternehmen im Postsektor tätig. Eine solche Struktur begünstigt die Verschleierung von Verantwortlichkeiten. Um zukünftig genauer zu wissen, in wessen Auftrag ein Postdienstleister tätig wird, ist dies in Zukunft bereits beim Marktzugang mitzuteilen. Diese Informationen sind zugleich für die effektive Kontrolle der Verpflichtung nach § 10 relevant.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind mit dem Antrag weitere Dokumente und Informationen zu übersenden, die im Wesentlichen der Prüfung des Anbieters im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde im Verfahren nach § 5 Absatz 3 und 4 dienen. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur ist mit Antragstellung zu beantragen. Es wird unmittelbar an die Behörde gesandt und kann daher nicht vom Antragsteller übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, wann ein vollständiger Antrag im Sinne des § 5 Absatz 3 vorliegt. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vollständigkeit eines Antrages. Mit der Mitteilung erlangt der beantragende Anbieter, wann die beantragte Eintragung spätestens erfolgen wird, wenn keine Verweigerung durch Bescheid erfolgt.

Zu § 8 (Überprüfung eingetragener Anbieter)

Zu Absatz 1

Mit der Eintragung in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 ist der Anbieter berechtigt, auf Postmärkten tätig zu werden. Mit der vierwöchigen Prüffrist endet jedoch nicht die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, Anbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des § 5 Absatz 4 zu überprüfen. Vielmehr finden auch nach Eintragung Prüfungen statt. Die Überprüfung eines Anbieters findet insbesondere dann statt, wenn die Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die Marktzugangskriterien des § 5 Absatz 4 nicht (mehr) erfüllt oder er in anderer Weise gegen die Vorgaben dieses Gesetzes verstößt. Anhaltspunkte für solche Prüfungen wird die Bundesnetzagentur in Zukunft auch als sektorspezifische Beschwerdestelle nach § 77 erlangen.

Zu Absatz 2

Neben Anlassprüfungen soll die Bundesnetzagentur auch anlasslos – stichprobenartig – Anbieter überprüfen. Für die Auswahl der stichprobenartig zu prüfenden Anbieter greift die Bundesnetzagentur auf bereits gewonnene Erkenntnisse zurück und kann in diesem Sinne mit ihren Prüfungen auf bestimmte Gebiete, bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Anbietergruppen zielen.

Zu Absatz 3

Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Prüfungen nach Absatz 1 fest, dass bei einem Anbieter die Voraussetzungen für die Versagung der Eintragung nach § 5 Absatz 4 vorliegen, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 5 Absatz 5. Stellt die Bundesnetzagentur Verstöße gegen postgesetzliche Vorgaben fest, die nicht zur Versagung der Eintragung berechtigen, so geht sie nach § 92 vor, um die festgestellten Gesetzesverstöße abzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient einer effektiven Verfolgung von Gesetzesverstößen. Zu diesem Zweck kann die Bundesnetzagentur Prüfungen mit anderen Behörden gemeinsam durchführen. Bereits in der Vergangenheit hat die Bundesnetzagentur eine Kooperationsvereinbarung mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung vereinbart. Sie ist aber nicht gehindert, auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden Prüfungen durchzuführen. Erkenntnisse über mögliche Gesetzesverstöße, die nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 zur Versagung der Eintragung berechtigen, die die Bundesnetzagentur bei ihren Prüfungen gewinnt, soll sie den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

Zu Absatz 5

Die Bundesnetzagentur informiert die Öffentlichkeit im Rahmen des Tätigkeitsberichts regelmäßig über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Um den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, erfolgt die Berichterstattung in anonymisierter Form.

Zu § 9 (Folgen von Löschung und Versagung der Eintragung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 stellt sicher, dass die Verweigerung der Eintragung und die Löschung aus dem Anbieterverzeichnis in das Gewerbezentralregister eingetragen wird.

Zu Absatz 2

Anbieter, denen die Eintragung in das Anbieterverzeichnis verweigert wurde, sowie Anbieter, die aus dem Anbieterverzeichnis nach § 5 Absatz 1 gelöscht wurden, können einen neuerlichen Antrag auf Eintragung und damit den neuerlichen Marktzutritt erst dann erfolgreich beantragen, wenn der Grund für die Verweigerung der Eintragung oder für die Löschung nicht mehr vorliegt. Das Gesetz geht davon aus, dass ein neuerlicher Antrag nicht binnen eines Jahres nach Verweigerung der Eintragung oder nach Löschung erfolgen kann, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die es rechtfertigen, den Anbieter vorzeitig wieder die Möglichkeit des Marktzugangs einzuräumen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 relevante Entscheidungen kurzfristig aus dem Betrachtungszeitraum herausfallen.

Zu § 10 (Verantwortlichkeit von Auftraggebern)

Insbesondere die Paketbranche steht regelmäßig aufgrund schlechter Arbeitsbedingungen und Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben in der Kritik. Mit verschiedenen Maßnahmen, wie etwa die Belegung der Branche mit speziellen Vorgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie die Einführung der Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben durch das Paketboten-Schutzgesetz, wurden in den vergangenen Jahren bereits Teilaspekte adressiert.

Gleichwohl bleibt die Branche relevant für die Ermittlungstätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die noch im Jahr 2021 in der den Paketsektor umfassenden Branche „Speditiions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe“ bei 5.602 Arbeitgeberprüfungen 4.755 Strafverfahren und 2.250 Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitete (BT-Drs. 20/5388). Die Auswertung einer Schwerpunktprüfung gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Paketsektor im Oktober 2023 steht noch aus. Bereits im Rahmen einer Zwischenbilanz wurden nach der Befragung von rund 9.600 Personen in fast 2.000 Fällen erste Hinweise festgestellt, die eine weitere Prüfung erfordern. Bei ihren Prüfungen stellt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in vielen Fällen Verstöße gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts, die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie Fälle von Scheinselbständigkeit fest. Ebenso werden häufig gefälschte Ausweisdokumente bei Drittstaatenangehörigen festgestellt. Im Kalenderjahr 2022 führte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Ermittlungen in 18 Verfahrenskomplexen durch, die der schweren Kriminalität zuzurechnen waren, davon wurden drei Verfahrenskomplexe durch die Staatsanwaltschaften als Fälle organisierter Kriminalität eingestuft.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit stellt in ihren Prüfungen regelmäßig fest, dass Sub- und Sub-Subunternehmerstrukturen besonders anfällig für Verstöße gegen gesetzliche – insbesondere arbeits- und sozialrechtliche – Vorgaben sind. Daher richten sich Verfahren in der Regel gegen die Verantwortlichen von Subunternehmern, die durch bundesweit tätigen Postdienstleister beauftragt werden. Dabei wird die Branche durch eine Vielzahl kleiner

bzw. sehr kleiner Unternehmen geprägt, die auf verschiedenen Subunternehmerstufen für große Anbieter tätig sind. Nach den letzten verfügbaren Zahlen des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2019 waren im Post-, Kurier- und Expressdienstebereich 15.629 rechtliche Einheiten/Einrichtungen tätig. Nach Feststellungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit werden in vielen Fällen Subunternehmerketten gebildet, um in großem Umfang und über lange Zeiträume Sozialversicherungsbeiträge vorzuenthalten. Entsprechende Fälle gehen mit illegaler Beschäftigung und dem gezielten Einsatz ausländischer Beschäftigter einher, denen die hiesigen Arbeitnehmerrechte häufig unbekannt sind oder die sich aufgrund der Verknüpfung von Beschäftigungsverhältnis und Aufenthaltstitel nicht gegen Gesetzesverstöße im Arbeitsverhältnis zur Wehr setzen.

Zu Absatz 1

Damit die Verlagerung der Leistungserbringung auf Subunternehmer nicht auch eine Verlagerung der Verantwortung für gesetzmäßiges Verhalten bedeutet, trifft Anbieter eine besondere Verantwortung für die von ihnen eingesetzten Subunternehmer. Diese Verantwortung manifestiert sich in einer Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung eingesetzter Subunternehmer. Diese Verpflichtung, dies macht Satz 2 deutlich, trifft nicht nur denjenigen, der originär – auf erster Stufe – Postdienstleistungen von anderen Anbietern erbringen lässt, sondern zieht sich durch alle Stufen einer etwaigen Beauftragungskette. Die Prüfpflicht gilt während der gesamten Zeit der Beauftragung. Die Überprüfung obliegt dem beauftragenden Anbieter selbst, der sich aber auch akkreditierter Dritter für die Überprüfung bedienen kann, solange die Überprüfung auf Grundlage der in einer Verordnung nach Absatz 4 festgelegten Kriterien erfolgt.

Die in Absatz 1 statuierte Pflicht bezieht sich inhaltlich auf die Überprüfung der Zuverlässigkeit beauftragter Anbieter, die in § 5 Absatz 4 Nummer 1 gesetzlich verankert ist. Konkret zielt die Prüfung darauf ab, dass der beauftragte Anbieter die gesetzlichen Vorgaben einhält, die im Falle eines Verstoßes die Zuverlässigkeit des Anbieters in Frage stellen kann. Zur praktischen Anwendung bedarf diese Pflicht weiterer Konkretisierung durch die in Absatz 4 vorgesehene Rechtsverordnung.

Zu Absatz 2

Die Prüfpflicht nach Absatz 1 besteht entlang einer etwaigen Subunternehmerkette. Jeder Auftraggeber hat die von ihm beauftragten Subunternehmer zu überprüfen. Die Verantwortung, dass diese Prüfungen auch tatsächlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend stattfinden, trifft nach Absatz 3 denjenigen, der im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 als erster Auftraggeber in der genannten Kette einen Subunternehmer beauftragt.

Um es diesem Anbieter zu ermöglichen, dieser Verantwortung gerecht zu werden und sicherzustellen, dass alle Anbieter, die den von ihm erteilten Auftrag ausführen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend überprüft sind, kann er gegenüber allen beauftragten Anbietern, den Nachweis der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 2 verlangen, soweit diese andere Anbieter beauftragen.

Zu Absatz 3

Ein beauftragender Anbieter trägt die Verantwortung für die in seinem Auftrag erbrachten Postdienstleistungen. Er kann sich von Gesetzesverstößen der in seinem Auftrag tätigen Nachunternehmer nur dann exkulpieren, wenn er den Überprüfungspflichten nach Absatz 1 nachgekommen ist. In diesem Sinne wird nach Absatz 3 vermutet, dass der beauftragende Anbieter fahrlässig keine Kenntnis von den Gesetzesverstößen eines in seinem Auftrag tätigen Nachunternehmers hatte, wenn er Überprüfungen nach Absatz 1 Satz 1 unterlassen hat oder er sich die Überprüfung weiterer Nachunternehmer nach Absatz 1 Satz 2 nicht hat nachweisen lassen. Gleiches gilt, wenn Nachunternehmer tätig werden, deren letzte Überprüfung mehr als 18 Monate her ist – insoweit wird an die Verpflichtung zur jährlichen

Überprüfung angeknüpft – oder deren nachgewiesene Überprüfung nicht den Vorgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 4 entspricht. Die nach Absatz 3 vermutete fahrlässige Unkenntnis von Gesetzesverstößen beauftragter Anbieter, wird in § 116 Absatz 1 Nummer 6 aufgegriffen und bußgeldbewährt.

Die durch Absatz 3 statuierte Verantwortung für das Verhalten beauftragter Anbieter ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sich der Auftraggeber durch die Beauftragung Dritter von Verpflichtungen befreit, die ihn andernfalls gegenüber eigenen Beschäftigten treffen würden. Sie stellt in diesem Sinne auch keine unverhältnismäßige Belastung dar, weil der Anbieter die Möglichkeit hat, den Umfang der Beauftragung andere Anbieter selbst zu bestimmen und auch deren Möglichkeit, Aufträge durch Dritte erfüllen zu lassen.

Zu Absatz 4

Um eine effektive und praktikable Überprüfung von Subunternehmern sicherzustellen, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Anforderungen an die Überprüfungen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung fest. Gegenstand der Rechtsverordnung ist insbesondere die Festlegung, auf die Einhaltung welcher gesetzlichen Vorschriften beauftragte Anbieter im Rahmen der Überprüfung nach Absatz 1 zu überprüfen sind und welche Anforderungen an die jeweilige Überprüfung und die Dokumentation des Prüfergebnisses zu stellen sind. Über den Verweis auf die Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Absatz 4 Nummer 1, die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 weiter konkretisiert wird, ist der maximal zulässige Rahmen auf gesetzlicher Ebene abgesteckt. In der Verordnung wird dieser mögliche Rahmen der Tatbestände, deren Einhaltung überprüft werden kann, auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren sein, weil die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Tatbestände, teilweise für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Anbieters zwar relevant sind, sich deren Einhaltung im Vorfeld aber nicht sinnvoll überprüfen lässt. Deshalb wird es Aufgabe des Ordnungsgebers sein, die Tatbestände zu benennen, die im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sinnvoll überprüft werden können. Bei der Festlegung sind auch solche gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen, die in anderem Kontext die Überprüfung von beauftragten Anbietern vorschreiben oder vorsehen. Dies ist etwa nach § 28e Absatz 3g des Dritten Buches Sozialgesetzbuch der Fall. In der Verordnung ist darauf zu achten, dass alle entsprechenden Vorgaben in Einklang miteinander stehen. In der Rechtsverordnung ist auch festzulegen, welche Anforderungen an die Dokumentation von Überprüfungen zu stellen sind. Entsprechend Festlegungen sind für die Exkulpation von Anbietern nach Absatz 3 von Relevanz.

Zu Absatz 5

Überprüfungen und deren Ergebnisse sind auch gegenüber der Bundesnetzagentur auf Anforderung nachzuweisen. Die Kenntnis dieser Informationen versetzt die Bundesnetzagentur in die Lage, mögliche Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 116 Absatz 1 Nummer 5 und 6 zu festzustellen.

Zu § 11 (Filialen und automatisierte Stationen)

Zu Absatz 1

Der Betrieb von Filialen und automatisierten Stationen, die dem Angebot oder der Erbringung von Postdienstleistungen dienen, unterfällt nicht den Vorgaben der §§ 5 bis 10. Stattdessen haben Anbieter, der Bundesnetzagentur regelmäßig Informationen über die von Ihnen oder in ihrem Namen durch Dritte betriebenen Einrichtungen zu übermitteln. Dies dient der Entlastung des Verfahrens nach den §§ 5 bis 10 in Anbetracht vieler Tausend Einrichtungen in Deutschland. Die zu übersendenden Informationen dienen der Bundesnetzagentur im Wesentlichen dazu, mit den Betreibern von Filialen und automatisierten Stationen in Kontakt treten zu können und auch in diesen Einrichtungen die Einhaltung der Vorgaben

dieses Gesetzes überprüfen zu können sowie zur Nutzung im Rahmen des digitalen Atlas nach § 11.

Zu Absatz 2

Da von Anbietern teilweise mehrere Tausend Einrichtungen zu melden sind, legt die Bundesnetzagentur durch Allgemeinverfügung fest, in welchem Format und in welchen Zeitintervallen die Informationen nach Absatz 1 zu übermitteln sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet an, dass Anbieter, die ausschließlich Filialen und automatisierte Stationen betreiben, nicht dem Marktzugangsverfahren nach den §§ 5 bis 10 unterfallen. Die Bundesnetzagentur hat gleichwohl die Möglichkeit, die nach § 10 erfassten Daten im Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zu veröffentlichen.

Zu Kapitel 3 (Versorgungsqualität und Universaldienst)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorgaben zur Versorgungsqualität)

Allgemeine Vorgaben zur Qualität von Postdienstleistungen werden aus dem Universaldienstkontext gelöst und richten sich fortan an alle Anbieter von Postdienstleistungen. Dazu zählen die Regelungen über die Zustellung von Briefen und Paketen, die bisher in § 2 Nummer 4 und § 3 Nummer 3 PUDLV geregelt waren, und die nun mit den Vorgaben aus § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 6 der PDLV zur Behandlung nicht zustellbarer Sendungen kombiniert werden. Zudem enthält Abschnitt 1 des Kapitels 3 auch eine Vorschrift zur Meldung von Mängeln, die bisherige Vorgaben des § 5 PUDLV zu Bürgereingaben ersetzt, sowie zum digitalen Atlas zur Postversorgung.

Zu § 12 (Digitaler Atlas zur Postversorgung)

Zu Absatz 1

Um die Nutzer von Postdienstleistungen in Zukunft besser über das Angebot und die Verfügbarkeit von Postdienstleistungen zu informieren, entwickelt die Bundesnetzagentur einen digitalen Atlas zur Postversorgung in Deutschland. Dieser soll jederzeit für alle Nutzerinnen und Nutzer im Internet abrufbar sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die im Rahmen des digitalen Atlas zur Verfügung gestellten Informationen. In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die Postsendungen annehmen und zustellen. In Summe ergibt sich so eine Annahme- und Zustellstruktur, die sich im Angebot regional unterscheidet und den Nutzern im Detail oft nicht bekannt ist. Diese Informationen über verschiedene Anbieter stellt der digitale Atlas gebündelt bereit und soll damit zur Transparenz für die Nutzer beitragen.

Die Bundesnetzagentur soll die im digitalen Atlas hinterlegten Daten auch zur Erfüllung anderer ihr durch das Postgesetz zugewiesenen Aufgaben nutzen können, insbesondere zur Analyse der Wettbewerbs- und Versorgungsstruktur.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass die von den Anbietern aufgrund der allgemeinen Auskunftspflicht nach § 93 erhobenen Daten in den digitalen Atlas eingepflegt werden können, ohne dass dies durch unterschiedliche Übertragungs- und Datenformate erschwert wird. Die Bundesnetzagentur kann zudem das Zeitintervall der regelmäßigen

Datenaktualisierung festlegen, um eine hinreichende Aktualität der hinterlegten Daten zu gewährleisten. Um den Aufwand für die betroffenen Anbieter so gering wie möglich zu halten, soll die Bundesnetzagentur die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 1 sinnvoll mit der Datenerhebung für den digitalen Atlas verbinden, sodass keine Doppelerhebungen erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 enthält die Befugnis der Bundesnetzagentur, die im Rahmen des digitalen Atlas erhobenen Daten auch Dritten zur Verfügung zu stellen, die diese Daten nutzen, um Verbraucherinnen und Verbraucher und andere Nutzer über das verfügbare Angebot zu informieren, indem sie die Daten in eigene Anwendungen einpflegen und nutzbar machen. Die Modalitäten der Zurverfügungstellung und der Nutzung durch Dritte werden in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegt.

Zu Absatz 5

Durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder – nach Subdelegation – die Bundesnetzagentur die Einzelheiten der Datenweitergabe an Dritte zum Zwecke der Information von Verbrauchern und anderen Nutzern festlegen. In der Verordnung ist insbesondere festzulegen, welche Daten in welcher Form an Dritte weitergegeben werden können und welche Voraussetzungen diese Dritten erfüllen müssen, um für eine Datenweitergabe in Betracht zu kommen.

Zu § 13 (Zustellung von Briefsendungen)

Zu Absatz 1

Nach der Grundregelung in Satz 1 sind Briefsendungen an der in der Anschrift angegebenen Adresse zuzustellen. Die Zustellung kann durch Übergabe an den Empfänger oder durch Einwurf in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen erfolgen. Kann die Zustellung nicht auf die beschriebene Art erfolgen, kann die Zustellung auch an einen Ersatzempfänger im Sinne des § 4 Nummer 6 erfolgen. Absender oder Empfänger können die Zustellung an Ersatzempfänger ausschließen, indem sie gegenüber dem Anbieter eine entsprechende eindeutige Erklärung abgeben.

Zu Absatz 2

Kann eine Zustellung nach Absatz 1 nicht erfolgen, stehen dem Anbieter zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Entweder er versucht erneut, den Brief nach Absatz 1 zuzustellen, oder er benachrichtigt den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch und fordert ihn zur Abholung des Briefes an einem angegebenen Hinterlegungsort auf. Im Interesse der Kunden ist der Hinterlegungsort so zu wählen, dass der Empfänger die Sendung mit möglichst geringem Aufwand abholen kann. Dort hat er den Brief für mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Holt der Empfänger die Sendung nicht binnen sieben Werktagen am Hinterlegungsort ab, sind Briefsendungen an den Absender zurückzusenden. Absender und Anbieter können vereinbaren, dass keine Rücksendung an den Absender erfolgt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind auch Briefsendungen zurückzusenden, die endgültig nicht zustellbar sind, zum Beispiel, weil der Empfänger unbekannt verzogen ist oder die Adresse nicht existiert. In diesen Fällen können und müssen die Sendungen nicht zur Abholung bereitgehalten werden.

Zu Absatz 3

Eine Zustellung erfolgt nicht, wenn der Empfänger mit dem Anbieter vereinbart hat, dass er die Sendungen abholen will. Möglich ist beispielsweise eine Vereinbarung im Sinne des § 17 Absatz 3 Nummer 3 oder die Einrichtung eines Postfaches. Trotz Vereinbarung der Abholung von Briefsendungen muss im Falle einer förmlichen Zustellung nach § 61 gewährleistet sein, die grundsätzlich die Übergabe der Sendung an den Empfänger sowie Möglichkeiten der Ersatzzustellung an der Anschrift des Empfängers vorsehen. Deshalb muss ein Anbieter, der förmliche Zustellungen erbringt, stets eine zustellfähige Anschrift nachgewiesen bekommen, wenn er mit einem Empfänger die Abholung von Sendungen vereinbart.

Zu Absatz 4

Eine Zustellung von Briefsendungen kann im postalischen Massengeschäft dann nicht erfolgen, wenn die Adresse nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreichbar ist oder es an einer geeigneten und zugänglichen Vorrichtung zum Empfang von Briefsendungen fehlt. In diesem Fall kann ein Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden. Soll ein Empfänger von der Zustellung ausgeschlossen werden, ist er darüber vor dem Ausschluss zu unterrichten.

Zu Absatz 5

Warensendungen, Bücher, Kataloge sowie Zeitungen und Zeitschriften sind wie Briefsendungen zuzustellen, es sei denn die Abholung wurde vereinbart. Über die gegenteilige Weisung besteht insbesondere bei Warensendungen auch die Möglichkeit, eine andere Form der Zustellung, etwa die nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 und 3 vorgesehenen Zustellungsformen mit dem Anbieter vereinbaren.

Zu § 14 (Zustellung von Paketen)

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Zustellung von Paketen wurde unter anderem vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung angepasst. Der Grundsatz, dass Pakete an der in der Anschrift genannten Adresse durch Aushändigung an den Empfänger oder Ersatzempfänger zuzustellen sind, bleibt erhalten. Abweichend davon kann aber auch vereinbart werden, dass die Sendung vom Empfänger in einer Einrichtung abgeholt wird, die vom Anbieter oder in dessen Namen betrieben wird. Dabei kann es sich beispielsweise um eine automatisierte Station, die zum Empfang von Paketen geeignet ist, oder eine Filiale handeln. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass verschiedene Anbieter bereits heute diese Möglichkeit für ihre Kunden anbieten.

Zu Absatz 2

Neben der Zustellung an Empfänger und Ersatzempfänger kann die Zustellung zukünftig auch auf andere Weise erfolgen. Voraussetzung ist stets, dass der Empfänger die alternative Zustellform durch Weisung oder Vereinbarung veranlasst. Eine Weisung im Sinne der Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Empfänger die Weisung – zum Beispiel im Rahmen eines Online-Kaufs – an den Absender richtet und dieser sie an den Anbieter übermittelt.

Zu Nummer 1

So sind auf dessen Weisung Pakete vom Anbieter auch in Vorrichtung für den Empfang von Paketen zuzustellen, die vom Empfänger zur Verfügung gestellt werden oder dem Empfänger zur Verfügung stehen. Von dieser Regelung werden sämtliche Vorrichtungen erfasst, die an der Anschrift des Empfängers vorhanden sind, unabhängig davon, ob es

sich um Einzelpaketvorrichtungen handelt, die häufig bei Ein- oder Zweifamilienhäusern zum Einsatz kommen oder um größere Vorrichtungen in Mehrfamilienhäusern. Voraussetzung ist, dass die Vorrichtung ausreichend Platz zur Aufnahme des Paketes bietet. Ist dies nicht der Fall, gilt Absatz 1.

Zu Nummer 2

Ebenfalls auf Weisung des Empfängers sind Pakete in anbieterneutrale Stationen zum Empfang von Paketen zuzustellen, die sich nicht an der Anschrift des Empfängers befinden. Während einige Anbieter entsprechende Stationen als proprietäre Systeme ausschließlich für registrierte Kunden oder jedenfalls nur für selbst beförderte Sendungen betreiben, können anbieterneutrale Systeme zu einer effizienten Nutzung begrenzter Flächen beitragen. Entscheidet sich ein Anbieter ein existierendes proprietäres System für die Nutzung durch Dritte Anbieter zu öffnen, fallen diese Stationen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vorgabe.

Zu Nummer 3

Zwischen Empfänger und Anbieter können auch andere Formen der Zustellung vereinbart werden. Hierzu zählt insbesondere die Ablage von Sendungen an einem vom Empfänger bestimmten Ort oder die Aushändigung an eine vom Empfänger benannte Person, soweit es sich dabei um einen Ersatzempfänger handelt.

Zu Absatz 3

Kann ein Paket nicht nach Absatz 1 oder 2 zugestellt oder nach Absatz 1 Satz 1 zur Abholung bereitgestellt werden, stehen dem Anbieter zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Entweder er versucht erneut, das Paket nach Absatz 1 oder 2 zuzustellen, oder er benachrichtigt den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch und fordert ihn zur Abholung des Briefes an einem angegebenen Hinterlegungsort auf. Im Interesse der Kunden ist der Hinterlegungsort so zu wählen, dass der Empfänger die Sendung mit möglichst geringem Aufwand abholen kann. Dort hat er das Paket für mindestens sieben Werkzeuge zur Abholung bereitzuhalten. Holt der Empfänger die Sendung nicht binnen sieben Tagen am Hinterlegungsort ab, sind Pakete an den Absender zurückzusenden. Absender und Anbieter können vereinbaren, dass keine Rücksendung an den Absender erfolgt. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind auch Pakete zurückzusenden, die endgültig nicht zustellbar sind, zum Beispiel, weil der Empfänger unbekannt verzogen ist oder die Adresse nicht existiert. In diesen Fällen können und müssen die Sendungen nicht zur Abholung bereitgehalten werden.

Zu § 15 (Meldung von Mängeln)

Zu Absatz 1

Die Bundesnetzagentur erreicht jährlich eine große Anzahl an Beschwerden über Mängel im Bereich der Postversorgung. Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, solche Mängel an die Bundesnetzagentur zu melden, bleibt bestehen. In diesem Sinne ersetzt die Vorschrift die Vorgabe des § 5 PUDLV.

In Zukunft sollen die Meldungen insbesondere über eine digitale Plattform als zentrale Eingangsstelle erfasst werden. Die Bundesnetzagentur wird hierzu einen sogenannten Mängelmelder in Form eines auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten Online-Portals entwickeln.

Meldungen können sich zum einen auf die Qualität von Postdienstleistungen beziehen. Dies betrifft sowohl die allgemeinen Qualitätsvorgaben der §§ 12 und 13 als auch die besonderen Qualitätsvorgaben im Rahmen des Universaldienstes, zum Beispiel Laufzeiten

und Zustellfrequenz. Zum anderen können sich Meldungen auch auf die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung mit Universaldienstleistungen beziehen, zum Beispiel im Hinblick auf den normkonformen Betrieb von Universaldienstfilialen und Postbriefkästen.

Zu Absatz 2

Die Bundesnetzagentur informiert die Öffentlichkeit insbesondere bezüglich der über den digitalen Mängelmelder gewonnenen Erkenntnisse, aber auch über Meldungen, die die Bundesnetzagentur über andere Kanäle erreicht haben.

Zu Abschnitt 2 (Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung)

Zu § 16 (Universaldienst)

Zu Absatz 1

Die Regelung definiert den Universaldienst, der Gegenstand des staatlichen Gewährleistungsauftrags aus Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes und der unionsrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/67/EG ist. Die einzelnen Elemente der Definition werden durch die weiteren Vorgaben des Abschnitts 2 konkretisiert. Das zuvor im Postgesetz 1997 verankerte Kriterium der Unabdingbarkeit hat insbesondere den Zweck erfüllt, den Verordnungsgeber zu binden, der nach früherer Rechtslage die Universaldienstleistungen zu definieren hatte. Nachdem die Universaldienstleistungen nun auf gesetzlicher Ebene vorgegeben werden, bedarf es einer solchen Konkretisierung nicht mehr.

Zu Absatz 2

Ein Universaldienstregime, das zunächst auf eine Gewährleistung der Grundversorgung durch den Markt setzt und erst im Falle einer unzureichenden Versorgung die Möglichkeit vorsieht, Verpflichtungen auszusprechen (BT-Drs. 13/7774, S. 22), hat sich in der Vergangenheit als zu starr erwiesen. Insbesondere fehlte es an einem wirksamen Instrumentarium, um auf kurzfristige oder punktuelle Versorgungseinschränkungen mit behördlichen Maßnahmen reagieren zu können. Um dies in Zukunft zu gewährleisten, ist die Bestimmung eines oder mehrerer zur Gewährleistung des Universaldienstes verpflichteter Anbieter erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes besteht in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen. Die so verpflichteten Anbieter werden nach § 4 Nummer 17 als Universaldienstanbieter definiert. Die Verpflichtung kann sich auf einen Teil der Universaldienstleistungen beziehen, insbesondere auf Universaldienstleistungen nur im Brief- oder im Paketbereich. Dies stellt Absatz 2 Satz 2 klar.

Zu Nummer 1

Die Regelung regelt den Übergang vom Regime des Postgesetzes 1997 in das neue System. Nachdem die Deutsche Post AG nach § 52 PostG 1997 bis zum 31. Dezember 2007 gesetzlich verpflichtet war, den Universaldienst zu erbringen, änderte sich diese Verpflichtung mit Auslaufen der gesetzlichen Exklusivlizenz in eine Pflicht, die Absicht, den Universaldienst in Zukunft nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren Bedingungen anbieten zu wollen, nach § 56 PostG 1997 gegenüber der Bundesnetzagentur sechs Monate vor Beginn der Leistungseinschränkung mitzuteilen.

An diese Rechtslage knüpft die neue Regelung an, indem die Deutsche Post AG, die bisher den Universaldienst erbringt, auch in Zukunft zu dessen Erbringung verpflichtet ist, solange sie der Bundesnetzagentur nicht mitteilt, dass sie die Leistungen in Zukunft nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren Bedingungen anbieten will. Diese Verpflichtung, der sich das verpflichtete Unternehmen durch entsprechende Mitteilung

entziehen kann, ist Voraussetzung für eine effektive Beaufsichtigung und Durchsetzung der Universaldienstvorgaben.

Zu Nummer 2

Neben dem nach Nummer 1 verpflichteten Anbieter können sich weitere Anbieter durch eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zur Erbringung des Universaldienstes verpflichten. Die Verpflichtung kann sich auf einen Teil des Universaldienstes beschränken, beispielsweise nur auf Brief- oder Paketdienstleistungen.

Zu Nummer 3

In Rahmen des Verfahrens nach den §§ 27 ff. kann sich ein Anbieter nach § 27 Absatz 1 Satz 2 durch Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur bereit erklären, den Universaldienst ohne finanziellen Ausgleich zu erbringen. Aus einer solchen Erklärung folgt eine Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes.

Zu Nummer 4

Ebenfalls im Rahmen der §§ 27 ff. kann sich ein Anbieter erfolgreich auf die Ausschreibung von Universaldienstleistungen bewerben. In diesem Fall folgt aus der Zuschlagserteilung eine Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes.

Zu Nummer 5

Schließlich kann ein Anbieter nach § 27 Absatz 2 oder 3 zur Erbringung des Universaldienstes förmlich verpflichtet werden.

Zu Absatz 3

Durch eine Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur können sich nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verpflichtete Universaldienstanbieter von ihrer Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes lösen. Die Absicht, den Universaldienst nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren Bedingungen als im Gesetz vorgesehen zu erbringen, muss sechs Monate vor der Leistungseinschränkung erfolgen. Die Frist gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, nach den §§ 27 bis 31 vorzugehen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 Satz 1 wird der bisher in § 3 PDLV geregelte Kontrahierungszwang für Universaldienstanbieter in das Postgesetz überführt. Er knüpft nicht mehr an das Kriterium der Marktbeherrschung an, da auch nicht marktbeherrschende Anbieter Universaldienstanbieter sein können.

Das in Absatz 4 Satz 2 aufgenommene Diskriminierungsverbot schreibt die Vorgabe des § 2 PDLV fort. Es setzt die Vorgaben der Artikel 5 und 12 der Richtlinie 97/67/EG um. In Einklang mit dem auch im europäischen Recht verankerten Diskriminierungsbegriff bleibt die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen aufgrund einer nachgewiesenen sachlichen Rechtfertigung möglich. Auch das Diskriminierungsverbot knüpft zukünftig nicht mehr an das Merkmal der Marktbeherrschung an. Für marktbeherrschende Anbieter gelten neben dieser Vorgabe auch die Vorgaben des Kapitels 6, die ebenfalls diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber Nachfragern verhindern.

Zu § 17 (Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Leistungen beschrieben, die als Universaldienstleistungen einzuordnen sind. Dazu gehören gemäß Nummer 1 bis 4 Briefsendungen, Pakete, Warensendungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie förmliche Zustellungen im Sinne des § 62. Absatz 1 Satz 2 definiert zudem besondere Sendungsformen im Brief- und Paketbereich als Universaldienstleistungen. Als Briefuniversaldienstleistungen definiert werden auch Teilleistungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung flächendeckend zu standardisierten Bedingungen angeboten werden. Insoweit wird der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass den Kunden im Rahmen des Universaldienstes vorhandene Informationen zur Sendungsverfolgung zur Verfügung zu stellen sind. Während dies im Paketbereich bereits üblich ist, etabliert sich eine Sendungsverfolgung im Briefbereich schrittweise.

Zu Nummer 1

Wie bisher (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 PUDLV) bleiben Briefsendungen bis 2000 Gramm, die den Maßen des Weltpostvertrages entsprechen, Teil des Universaldienstes. Dies entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 2 Absatz 4 RL 97/67/EG.

Der Katalog der besonderen Sendungsformate (Absatz 1 Satz 2) wird angepasst. Wie unionsrechtlich gefordert bleiben die Sendungsformen Einschreib- und Wertsendung Teil des Universaldienstes. Die Sendungsformen Eilzustellung und Nachnahme sind nicht mehr Teil des Briefuniversaldienstes. Die Eilzustellung – nicht zu verwechseln mit Expresssendungen – ist eine Sendungsform, für die schon seit längerer Zeit kein Bedürfnis mehr besteht. Nachnahmesendungen werden von Einzelversendern kaum noch in Anspruch genommen und werden für gewerbliche Versender der – ebenfalls sinkenden – Nachfrage entsprechend am Markt angeboten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass heute bargeldlose Zahlungsformen allen Kunden zur Verfügung stehen, wird das Bedürfnis für dieses Sendungsformat weiter abnehmen.

Zu Nummer 2

Ebenfalls Teil des Universaldienstes bleiben Pakete bis 20 Kilogramm, die den Maßen des Weltpostvertrages entsprechen. Dies entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 2 Absatz 4 RL 97/67/EG. Obwohl der Anwendungsbereich des Postgesetzes in Zukunft die Beförderung von Paketsendungen bis 31,5 Kilogramm umfasst (§ 4 Nummer 10 Buchstabe b), bleibt der Universaldienst auf die Beförderung von Paketen bis 20 Kilogramm beschränkt. Dies entspricht Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 97/67/EG, der diese Höchstgrenze vorgibt. Hinsichtlich der besonderen Sendungsformen gilt das zu Nummer 1 Gesagte.

Zu Nummer 3

Neben der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften, die weiterhin vom Katalog der Universaldienstleistungen umfasst ist, wird nun auch die Beförderung von Büchern ausdrücklich genannt. Dies dient der Klarstellung und entspricht der bisher geltenden Rechtslage. Die neu eingefügte Kategorie der Warensendung ist ebenfalls Teil des Universaldienstes. Der einfache und kostengünstige Versand kleinformatiger Waren stellt heute ein grundlegendes Bedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer dar.

Zu Nummer 4

Förmliche Zustellungen waren in der Vergangenheit kein Teil des Universaldienstes. Die Aufnahme in den Katalog der Universaldienstleistungen trägt der zwischenzeitlich

ergangenen Rechtsprechung im Bereich des Steuerrechts Rechnung (EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2019, C-4/18 und C-5/18; BFH, Urteil vom 6. Februar 2020, V R 36/19 u.a.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Leistungen nicht zum Universaldienst gehören. Die Nummern 3 bis 6 entsprechen der bereits bisher geltenden Vorgabe des § 1 Absatz 4 PULDV und beschreiben bestimmte Sendungen, die aufgrund ihres Inhalts oder aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit oder Gestaltung nicht zum Universaldienstschreiben gehören. Insoweit wird die bisherige Rechtslage fortgeschrieben.

Die Nummern 1 und 2 betreffen Leistungen, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern dienen. Dazu zählen Leistungen, die ausschließlich werblichen Zwecken dienen, sowie Sendungen, die den Bedürfnissen von Geschäfts- und Großversendern dienen. Hierzu gehören neben Werbebriefsendungen auch Geschäftskundenpaketsendungen. Diese Leistungen stellen keine Universaldienstleistungen dar.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden bestimmte weitere Dienstleistungen, die mit der Beförderung von Briefsendungen nach Absatz 1 Nummer 1 in Zusammenhang stehen, als Universaldienstleistungen definiert. Diese Regelungen waren bislang in § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 und 2 PDLV geregelt. Anders als bisher knüpfen diese Vorgaben nicht mehr an die marktbeherrschende Stellung des Anbieters an, sondern an die Eigenschaft als Universaldienstanbieter, die Briefdienstleistungen erbringen.

Empfänger haben danach die Möglichkeit, Briefsendungen auf Antrag für bis zu sechs Monate an eine andere Adresse nachsenden zu lassen. Nachsendungen kommen insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- oder Geschäftsadresse, aber auch im Falle kürzerer Verlagerungen des Aufenthaltsorts in Betracht. Im Falle kürzerer Abwesenheiten können Empfänger beantragen, dass Briefsendungen für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen gelagert werden.

Absender haben danach im Rahmen des Universaldienstes auch in Zukunft die Möglichkeit, Sendungen mit der Abholangabe „Postlagernd“ zu versehen, um sie in einer Universaldienstfiliale für sieben Werktage zur Abholung bereithalten zu lassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 1 Absatz 4 PUDLV. Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Erbringung des Universaldienstes nach Abschnitt 2 nicht unmittelbar verknüpft ist mit der Zulassung als „Benannter Betreiber“ im Sinne der Benannter Betreiber-Zulassungsverordnung vom 1. Juli 2019 (BGBl. I S. 904). Die Zulassung als „Benannter Betreiber“ im Sinne des Weltpostvertrages richtet sich also weiterhin ausschließlich nach der genannten Verordnung.

Zu § 18 (Infrastrukturvorgaben)

Zu Absatz 1

Um eine Ausdünnung des Universaldienstnetzes zu verhindern, wird die Mindestanzahl von 12.000 Universaldienstfilialen, in denen Brief- und Paketbeförderungsleistungen in Anspruch genommen werden können, beibehalten, während die konkreten Standortvorgaben leicht verschärft werden.

§ 2 Nummer 1 PUDLV forderte bisher eine stationäre Einrichtung in allen Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern und in solchen Gemeinden, die nach landesplanerischen Vor-

gaben zentralörtliche Funktion haben. In Zukunft soll unabhängig vom Gemeindebegriff auch in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung vorgehalten werden müssen. Derweil wird das bereits geltende Entfernungskriterium präzisiert. In Zukunft ist zu gewährleisten, dass in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 4.000 Einwohnern eine Universaldienstfiliale in maximal 2.000 Metern Entfernung erreichbar ist. Das Kriterium knüpft nun nicht mehr einerseits an die Größe der Gemeinde oder deren zentralörtliche Funktion an und andererseits an das zusammenhängend bebaute Wohngebiet, sondern unmittelbar an die Größe des Wohngebietes. Dies entspricht auch der bisherigen Auslegungspraxis des geltenden Entfernungskriteriums. Daneben ist weiterhin je Fläche von 80 Quadratkilometern mindestens eine Universaldienstfiliale vorzuhalten. Gebiete, die nicht über die Kriterien nach Satz 3 bis 5 abgedeckt werden, sind durch einen mobilen Postdienst nachfragegerecht zu versorgen.

Der den Begriff der stationären Einrichtung ablösende Begriff der Universaldienstfiliale umfasst sowohl ortsfeste als auch mobile Vertriebsstellen, allerdings nur solche, die personalbetrieben sind. Automatische Stationen fallen nicht unter diesen Begriff, sondern werden in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2

Das neue Postgesetz trägt auch im Bereich des Universaldienstes dem technischen und gesellschaftlichen Fortschritt Rechnung. Automatisierte Stationen dienen bereits heute vielerorts der Versorgung mit Postdienstleistungen. Dies soll in Zukunft auch im Bereich des Universaldienstes Berücksichtigung finden. Daher könnten in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen und nach Zulassung durch die Bundesnetzagentur Universaldienstfilialen durch automatisierte Stationen ersetzt werden.

Bei einer Zulassung durch die Bundesnetzagentur sind die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Zudem ist die jeweils betroffene kommunale Gebietskörperschaft zu beteiligen. Um Transparenz für alle Betroffenen zu schaffen, kann die Bundesnetzagentur in einer Allgemeinverfügung festlegen, wie die Kriterien der Nummern 1 bis 3 konkret anzuwenden sind, aber auch, welche betrieblichen Voraussetzungen eine automatisierte Station erfüllen muss, um anstelle einer Universaldienstfiliale anerkannt zu werden. Dabei ist darauf zu achten, dass entsprechende Stationen barrierefrei zugänglich und ohne nutzerseitige Hardware (z.B. Mobiltelefon) benutzbar sind.

Zu Nummer 1

Bei der Zulassung von automatisierten Stationen berücksichtigt die Bundesnetzagentur die örtliche Nachfrage nach Universaldienstleistungen. Das Kriterium erlaubt sowohl die Berücksichtigung der quantitativen Nachfrage als auch der Art der nachgefragten Leistungen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, dass die Nachfrage der Kunden und die technischen Möglichkeiten einer automatisierten Station in Einklang gebracht werden. Dies kann auch bedeuten, dass eine automatisierte Station zugelassen wird, die nicht alle Universaldienstleistungen anbietet, solange die angebotenen Leistungen geeignet sind, die Nachfrage nach Postdienstleistungen weitestgehend zu befriedigen.

Zu Nummer 2

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt ebenso, inwieweit die Möglichkeit besteht, eine personalbetriebene Universaldienstfiliale zu realisieren. Insbesondere, wenn deren Einrichtung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, kann dies in der Entscheidung der Bundesnetzagentur Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 3

Schließlich berücksichtigt die Bundesnetzagentur, inwieweit bei einer Zulassung ein angemessenes Verhältnis zwischen personenbetriebenen Universaldienstfilialen und automatisierten Station gewährleistet bleibt. Durch dieses Kriterium wird sichergestellt, dass automatisierte Stationen nur dann zum Einsatz kommen, wenn in der jeweiligen Region auch eine ausreichende Versorgung mit personalbetriebenen Universaldienstfilialen verfügbar ist.

Zu Absatz 3

Die Vorgaben zur Dichte und zu den Leerungszeiten von Postbriefkästen entsprechen der Regelung des § 2 Nummer 2 PUDLV. Kann durch technische Maßnahmen festgestellt werden, dass in einen Postbriefkasten seit der letzten Leerung keine Sendungen eingeworfen wurden, muss zur auf dem Briefkasten angegebenen Leerungszeit keine Leerung erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält erstmals die Befugnis für die Bundesnetzagentur, die im Zusammenhang mit den Infrastrukturvorgaben zur Anwendung kommenden unbestimmten Begriffe zu konkretisieren. Dies betrifft zunächst die Öffnungszeiten von Universaldienstfilialen (Nummer 1). Ziel ist es, ein bestimmtes Mindestniveau zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen zu berücksichtigen. Die Befugnis betrifft auch die Leerungszeiten von Briefkästen an Werktagen (Nummer 3) sowie an Sonn- und Feiertagen (Nummer 2).

Zu Absatz 5

Zur Flexibilisierung der Infrastrukturvorgaben im Sinne eines bedarfsgerechten Universaldienstes kann im Einvernehmen mit der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft von den Vorgaben zur Filial- und Briefkastendichte abgewichen werden, wenn dies den Bedürfnissen der Nutzer entspricht. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass die auf gesetzlicher Ebene nur möglichen starren Vorgaben an den Bedürfnissen vor Ort vorbeigehen. So kann etwa eine Universaldienstfiliale an einem Standort sinnvoll sein, den die Nutzer ohnehin regelmäßig aufsuchen, auch wenn etwa die Entfernungsvorgabe des Absatzes 1 Satz 4 einen anderen Standort vorgeben würde.

Zu § 19 (Laufzeitvorgaben)

Zu Absatz 1

Die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen und Pakete werden angepasst. Vor dem Hintergrund der abnehmenden Bedeutung des Briefversandes als Mittel der schnellen Kommunikation ist ein Festhalten an den bisher in § 2 Nummer 3 PUDLV geregelten Vorgaben, nach denen 80% der an einem Werktag eingelieferten Briefsendungen am folgenden und 95% am zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag zugestellt werden müssen, nicht mehr gerechtfertigt. Statt der Geschwindigkeit soll beim Briefversand in Zukunft stärker die Verlässlichkeit in den Vordergrund gerückt werden. In diesem Sinne sollen in Zukunft 95 Prozent der Briefsendungen spätestens am dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden und 99 Prozent der Sendungen am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag. Der festgelegte Wert bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt. Die gleiche Vorgabe gilt auch für Pakete.

Mit dieser Vorgabe wird zugleich eine effizientere Sendungsmengensteuerung ermöglicht. Sendungen können innerhalb der längeren Laufzeit in stärkerem Maße gebündelt werden, was die Einwurfquote je Empfänger erhöhen kann. Damit wird einerseits steigenden Stückkosten bei sinkenden Sendungsmengen entgegengewirkt, aber auch Raum für eine

nachhaltigere Postversorgung eröffnet. Insbesondere kann aufgrund der längeren Laufzeiten in Zukunft auf den Einsatz von Nachtflügen im Bereich der Briefbeförderung verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht den aktuellen Laufzeitvorgaben für grenzüberschreitende Sendungen innerhalb der Europäischen Union (§ 2 Nummer 3 Satz 2 und 3 und § 3 Nummer 2 Satz 2 und 3 PUDLV). Der Verweis auf die Richtlinie 97/67/EG wurde aktualisiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Hinblick auf Zeitungen und Zeitschriften der Vorgabe des § 4 PUDLV. Bedarfsgerecht bedeutet dabei für täglich erscheinende Presseerzeugnisse, dass sie in der Regel am Erscheinungstag zugestellt werden sollten. Der in § 4 Satz 2 PUDLV enthaltene Verweis auf die Vorgabe zur Briefzustellung ist nun in § 12 Absatz 5 geregelt. Für Bücher, deren Versand nun als Universaldienstleistung definiert wird (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), gilt ebenfalls das Gebot der bedarfsgerechten Beförderung im Rahmen des betrieblich Zumutbaren.

Zu § 20 (Zustellfrequenz)

Die bisher in § 2 Nummer 5, § 3 Nummer 4 und § 4 Satz 2 PUDLV vorgegebene werktägliche Zustellung bleibt erhalten.

Zu § 21 (Berichtspflicht, Laufzeitmessung)

Zu Absatz 1

Universaldienstleister sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur über die Einhaltung von Universaldienstvorgaben regelmäßig zu berichten. Die Berichtspflicht bezieht sich auf den Umfang der nach § 17 zu erbringenden Universaldienstleistungen, die Infrastrukturvorgaben nach § 18, die Laufzeitvorgaben nach § 19 sowie die Zustellfrequenz nach § 20. Der Bericht dient der Bundesnetzagentur dazu, einen regelmäßigen Überblick über die Gesamtsituation des Universaldienstes in Deutschland zu erhalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 überprüft die Bundesnetzagentur die in § 19 festgelegten Laufzeitvorgaben durch die Beauftragung unabhängiger Laufzeitmessungen. Diese beziehen sich primär auf die Briefbeförderung im Rahmen und auch außerhalb des Universaldienstes, im Bedarfsfall aber auch auf Pakete. Die Messungen sind nach anerkannten Standards durchzuführen. Aktuell gibt die DIN-Norm 13850 den Standard für Brieflaufzeitmessungen vor. Damit der Bundesnetzagentur die erforderlichen Informationen für entsprechende Messungen zur Verfügung stehen, sind Universaldienstleister im Umfang des Satzes 3 zur Mitwirkung verpflichtet. Führen Universaldienstleister eigene Laufzeitmessungen durch oder beauftragen sie Dritte mit der Messung, so haben sie der Bundesnetzagentur die Ergebnisse zum Zweck der Plausibilisierung zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht der bereits heute üblichen Praxis. Die Messungen nach Absatz 2 dienen der Umsetzung von Artikel 16 und 17 der Richtlinie 97/67/EG.

Zu § 22 (Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Entgelte für Universaldienstleistungen müssen nach Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG erschwinglich sein. Die Erschwinglichkeit der Entgelt von Briefen orientierte sich nach § 6

Absatz 1 PUDLV an den am 31. Dezember 1997 geltende realen Preisen für die durchschnittliche Nachfrage eines Privathaushalts. Für Pakete, Zeitungen und Zeitschriften sowie für besondere Briefsendungsformen galten nach § 6 Absatz 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung Entgelte als erschwinglich, die sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientierten.

Die Ausrichtung der Entgelte für Briefdienstleistungen an Preisen, die vor 25 Jahren zu Monopolzeiten galten, ist heute nicht mehr begründbar. Demgegenüber ist es nach wie vor richtig, einen Bezug zur allgemeinen Preisentwicklung beizubehalten. Deshalb wird ein Abgleich der inflationsbereinigten durchschnittlichen Ausgaben eines Haushalts zum Entscheidungszeitpunkt mit den entsprechenden Ausgaben in einem festgelegten Bezugsjahr herangezogen. Dabei wird das Bezugsjahr für die Bewertung der Preisentwicklung angepasst. Es wird zukünftig auf die Preisentwicklung seit dem Jahr 2023 Bezug genommen. Zugleich ist in zunehmendem Maße zu berücksichtigen, dass sich die Bedeutung von und damit auch die Nachfrage nach Briefdienstleistungen verändert hat und entsprechende Leistungen zukünftig in geringerem Maße nachgefragt werden. Gleichzeitig soll die Versorgung mit entsprechenden Leistungen weiterhin flächendeckend gewährleistet werden. Um diese beiden Faktoren im Kontext der Erschwinglichkeitsbetrachtung angemessen zu berücksichtigen, wird in Zukunft auch eine Mengenkompone mit in die Erschwinglichkeitsprüfung bei Briefsendungen einbezogen. Anknüpfungspunkt ist danach nicht mehr der Preis der Leistung, sondern die durchschnittlichen Ausgaben eines Haushaltes für Briefsendungen.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die anderen in § 17 definierten Universaldienstleistungen gelten die Entgelte als erschwinglich, wenn sie von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigt wurden. Dieser Maßstab gilt dann, wenn die Entgelte nach den Vorgaben des Kapitels 5 der Genehmigungspflicht unterworfen werden. Unterliegen die Entgelte nach den Vorgaben des Kapitels 5 nicht der Genehmigungspflicht, gelten sie als erschwinglich, wenn Sie den Vorgaben des § 49 entsprechen. Dies gilt auch in dem Falle, in dem ein nicht marktbeherrschender Anbieter Universaldienstleistungen erbringt. Nach den in Bezug genommenen Regelung dürfen Entgelte – insbesondere im Verhältnis zu den Kosten – nicht überhöht und nicht diskriminierend sein.

Zu § 23 (Gewährleistung des Universaldienstes)

Zu Absatz 1

Erstmals enthalten die gesetzlichen Vorgaben ein Verfahren, das unmittelbar auf die Beseitigung von temporären oder regionalen Unterversorgungen gerichtet ist, die die Einleitung eines Verfahrens zur Gewährleistung des Universaldienstes nach Abschnitt 3 nicht rechtfertigen.

Ausgangspunkt für ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur ist die Feststellung, dass ein Universaldienstanbieter die Verpflichtungen nach Abschnitt 2 nicht erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Anbieter eine Universaldienstleistung nach § 17 nicht anbietet oder eine Universaldienstfiliale entgegen § 18 nicht betreibt. Die Feststellung einer solchen Pflichtverletzung kann auf Grund eigener Erkenntnisse, Informationen Dritter oder vom Universaldienstanbieter beispielsweise nach § 21 übermittelter Informationen erfolgen.

Nach der Feststellung, dass ein Universaldienstanbieter eine Verpflichtung nach Abschnitt 2 nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur den Anbieter nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Stellungnahme auf. Der Anbieter soll dadurch insbesondere die Gelegenheit erhalten, die Gründe für die Nichterfüllung der Verpflichtungen darzulegen oder darzulegen, warum ein Verstoß gegen die genannten Vorgaben nicht vorliegt.

Bleibt die Bundesnetzagentur auch nach der Stellungnahme bei der Einschätzung, dass der Anbieter seine Verpflichtungen verletzt und der Universaldienst dadurch nicht gewährleistet ist, kann sie die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Vorgaben des Abschnitts 2 sicherzustellen. Der Bundesnetzagentur kommt dabei ein Ermessenspielraum zu, bei dessen Ausübung insbesondere die Versorgungssituation sowie die Nachfrage zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur Zwangsgelder – auch mehrfach – festsetzen.

Zu § 24 (Erprobung neuer Modelle der Postversorgung)

Zu Absatz 1

Fortschritt und Innovation insbesondere aufgrund der zunehmenden Digitalisierung werden einen zunehmenden Einfluss auch auf den Postsektor haben. Bereits in den letzten Jahren haben innovative Neuerungen zu erheblichen Veränderungen geführt. So haben etwa die Verfolgbarkeit und Umleitbarkeit von Postsendungen in erheblichem Umfang Einzug in den Postsektor gehalten und bieten Anbietern und Nutzern erhebliche Vorteile. Gleiches gilt für innovative Formen der Zustellung, die den Nutzern teilweise 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehen.

Es ist zu erwarten, dass der technische Fortschritt auch den Universaldienst der Zukunft prägen wird. Dem soll der aktuelle Rechtsrahmen Rechnung tragen, indem die Erprobung neuer Modelle der Postversorgung unterstützt wird. Im Vordergrund soll dabei eine nachhaltige und erschwingliche Postversorgung stehen.

Zu Absatz 2

Die Erprobung neuer Modelle der Postversorgung nach Absatz 1 wird dadurch ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur Ausnahmen von den Vorgaben über den Universaldienst und auch der allgemeinen Qualitätsvorgaben des Abschnitts 1 zulassen soll. Durch diese Ausnahmen wird erreicht, dass das aktuelle Universaldienstregime der Entwicklung fortschrittlicher Modelle im Sinne des Absatzes 1 nicht entgegensteht.

Um einerseits dem Gedanken der Erprobung Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber auch die Investitionen in neue Modelle zu berücksichtigen, soll die Bundesnetzagentur die Ausnahme von den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf bis zu drei Jahre befristen. Bewährt sich ein erprobtes Modell, kann die Erprobung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften um weitere zwei Jahre verlängert werden, die Erprobung also insgesamt für fünf Jahre erlauben. Innerhalb des verlängerten Zeitraums hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, erprobte Modelle durch entsprechende Rechtsänderungen im Universaldienstbereich dauerhaft zuzulassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt das Verfahren vor. Die Erprobung ist bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Weil kaum absehbar ist, welche Modelle in Zukunft erprobt werden können, legt die Bundesnetzagentur erst im Einzelfall fest, welche Informationen sie benötigt, um die Erprobung angemessen beurteilen und genehmigen zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass die Erfahrungen und Ergebnisse der Erprobungen angemessen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck hat zunächst der erprobende

Universaldienstanbieter der Bundesnetzagentur regelmäßig über die Erprobung Bericht zu erstatten. Die Bundesnetzagentur wertet diese Berichte aus und bereitet die gewonnenen Erkenntnisse im Anschluss für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf. Dabei soll sie insbesondere deutlich machen, ob sich Anpassungen des Postgesetzes aufgrund der durch die Erprobung gewonnenen Erkenntnisse empfehlen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit, nach § 18 Absatz 5 im Einvernehmen mit der kommunalen Gebietskörperschaft von den Vorgaben des § 18 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 im Einzelfall abzuweichen, von der Erprobungsklausel des § 24 unberührt bleibt.

Zu § 25 (Evaluierung des Universaldienstes)

Zu Absatz 1

Durch das vorliegende Gesetz werden die Vorgaben zur postalischen Grundversorgung flexibilisiert, um eine nachhaltige Erbringung des Universaldienstes zu ermöglichen und gleichzeitig die Kosten der Versorgung in Anbetracht sinkender Sendungsmengen zu reduzieren. Perspektivisch ist damit zu rechnen, dass sich die weitere Reduzierung von Briefmengen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung weiter kostenerhöhend auf die Universaldienstleistung auswirken werden. Um die Effekte der bereits umgesetzten Flexibilisierungen, aber auch die weitere Entwicklung zukünftig besser abschätzen zu können, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Universaldienst in Zukunft regelmäßig evaluieren. Die Untersuchung soll einerseits untersuchen, in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen des Universaldienstes stehen. Dafür ist es erforderlich, einzelnen Aspekten konkrete Kosten und Kostenhöhen zuzuordnen. Auf dieser Grundlage lassen sich die Auswirkungen potenzieller Anpassungen besser abschätzen. Zudem muss eine Analyse der Nachfrage nach Universaldienstleistungen erfolgen. Dabei ist einerseits zu ermitteln, in welchem Maße die Universaldienstvorgaben mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer übereinstimmen und in welchem Maße den konkreten Vorgaben auch eine Zahlungsbereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer gegenübersteht. Neben den genannten Aspekten sollen auch die Erkenntnisse aus der Erprobung neuer Modelle der Postversorgung in die Betrachtung einfließen. Die Evaluierung mündet in konkrete Vorschläge zur bedarfsgerechten Anpassung von Universaldienstvorgaben.

Um insbesondere eine valide Abschätzung zu den Kosten des Universaldienstes abgeben zu können, sich Universaldienstanbieter verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der Bundesnetzagentur Kostendaten zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2

Gelangt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei seiner Evaluierung zu der Einschätzung, dass die Universaldienstvorgaben angepasst werden sollten, so soll die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes innerhalb von sechs Monaten einen entsprechenden Anpassungsvorschlag unterbreiten.

Zu § 26 (Harmonisierung technischer Normen)

Die Regelung knüpft an § 4 Absatz 2 PDLV an und setzt die Vorgaben des Artikels 20 der Richtlinie 97/67/EG in nationales Recht um.

Zu Abschnitt 3 (Wiederherstellung des Universaldienstes)

Die Regelungen in den §§ 27 bis 31 greifen ein, wenn der Universaldienst nicht mehr ausreichend oder angemessen erbracht wird, wenn also der staatliche Gewährleistungsauftrag des Bundes aus Artikel 87f des Grundgesetzes, an den die Norm begrifflich anknüpft, nicht

mehr erfüllt wird. Bereits das Postgesetz 1997 enthielt in den §§ 12 bis 17 ein entsprechendes System, das in veränderter Form weitergeführt wird. Ein wesentlicher Unterschied zum bisher geltenden System besteht darin, dass in Zukunft alle Postdienstleister dazu beitragen werden, den Universaldienst zu gewährleisten. Dies resultiert einerseits in einer größeren Gruppe von Anbietern, die zu Zahlungen einer Ausgleichsabgabe nach § 30 herangezogen werden können, aber auch in der Möglichkeit, nicht nur marktbeherrschende Anbieter zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet zu können.

Zu § 27 (Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen)

Zu Absatz 1

Das Verfahren zur Gewährleistung des Universaldienstes ist mehrstufig aufgebaut. In einem ersten Schritt stellt die Bundesnetzagentur fest, dass der Universaldienst nicht mehr ausreichend oder angemessen erbracht wird. Sie verbindet die Veröffentlichung dieser Feststellung mit der Ankündigung, nach Ablauf eines Monats nach den Absätzen 2 bis 4 sowie den §§ 28 bis 29 vorzugehen. Durch die Veröffentlichung dieser Feststellung gibt die Bundesnetzagentur anderen Unternehmen die Möglichkeit, sich binnen eines Monats zur Erbringung der Universaldienstleistung bereit zu erklären, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu verlangen. Die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur muss hinreichend konkret sein, um den potenziellen Universaldiensteanbietern eine realistische Einschätzung über die wirtschaftliche Realisierbarkeit der geforderten Leistungen zu ermöglichen. Erklärt sich ein Unternehmen bereit, die in der Veröffentlichung genannten Leistungen nach den Vorgaben des Gesetzes zu erbringen, so ist es nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 verpflichtet.

Zu Absatz 2

Erklärt sich kein Unternehmen nach Absatz 1 bereit, den Universaldienst ohne finanziellen Ausgleich zu erbringen, kann die Bundesnetzagentur ein Unternehmen zu dessen Erbringung verpflichten. Voraussetzung für eine Verpflichtung nach Absatz 2 ist, dass das Unternehmen auf dem räumlich relevanten oder einem räumlich angrenzenden Markt Postdienstleistungen erbringt und über einen Marktanteil von mindestens 15 Prozent verfügt. Die neue Regelung berücksichtigt damit erstmals alle sachlich relevanten Postmärkte, auf denen Universaldienstleistungen erbracht werden. Bisher beschränkte sich die Betrachtung auf lizenzpflichtige Anbieter. Damit wird eine größere Gruppe von Unternehmen in den Kreis der Unternehmen aufgenommen, die potenziell zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtet werden können. Insbesondere können in Zukunft auch Paketdienstleister, die über einen hinreichend großen Marktanteil verfügen, verpflichtet werden. Dies ist gerechtfertigt, weil einerseits auch Paketdienstleistungen zum Universaldienst zählen und sich Synergien aus der gemeinsamen Beförderung von Briefsendungen und Paketen ergeben können. Zusammen mit dem Ausgleichsmechanismus des § 30 stellt sich die Einbeziehung der Paketdienstleister als verhältnismäßige Maßnahme zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen Versorgung dar.

Zu Absatz 3

Kommen mehrere Unternehmen für eine Verpflichtung nach Absatz 2 in Betracht, hört die Bundesnetzagentur die potenziellen Universaldiensteanbieter zunächst an. Auf Grundlage der Anhörung kann sie einen oder mehrere der in Betracht kommenden Unternehmen zur Erbringung des Universaldienstes verpflichten. Bei der Entscheidung, welcher oder welche Unternehmen verpflichtet werden, hat die Bundesnetzagentur darauf zu achten, dass verpflichtete Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen nicht unbillig benachteiligt werden.

Zu Absatz 4

Verpflichtet die Bundesnetzagentur Unternehmen nach Absatz 2 oder 3 oder wird ein Unternehmen nach § 27 Absatz 2 zur Erbringung des Universaldienstes herangezogen, muss gewährleistet werden, dass alle Universaldienstanbieter untereinander zusammenarbeiten, um eine flächendeckende Versorgung in der festgelegten Qualität zu erbringen. Dies gilt zum einen für den Fall, dass mehrere Unternehmen verpflichtet werden oder dass eine Verpflichtung oder eine Ausschreibung nur für einen Teil des Universaldienstes (einzelne Leistungen oder für ein bestimmtes Gebiet) erfolgt.

Um die Zusammenarbeit auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Anordnungen nach § 57 Absatz 3 zu erlassen, wenn die Unternehmen sich nicht auf eine entsprechende Zusammenarbeit einigen können. Die Bundesnetzagentur kann die Anordnungsbefugnis auch von Amts wegen ausüben, wenn die Unternehmen die Bundesnetzagentur nicht anrufen.

Zu § 28 (Ausschreibung von Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung zur Erbringung von Universaldienstleistungen kann für das verpflichtete Unternehmen einen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten. Wird dieser Umstand von einem Unternehmen glaubhaft gemacht und kann es für diesen Nachteil nach § 29 einen Ausgleich verlangen, schreibt die Bundesnetzagentur die Dienstleistungen aus, die den Nachteil verursachen. Das gleiche gilt, wenn eine Verpflichtung nach § 27 Absatz 2 oder 3 nicht möglich ist, etwa weil kein Anbieter über Marktanteile in der erforderlichen Höhe verfügt. Die Ausschreibung von Universaldienstleistungen steht in Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 97/67/EG. Ist erkennbar, dass eine Ausschreibung nicht zweckmäßig sein wird, kann die Bundesnetzagentur davon absehen.

Zu Absatz 2

Ziel der Ausschreibung ist es, einen finanziellen Ausgleich nach § 29 möglichst gering zu halten. Deshalb wird die Universaldienstleistung an den Bewerber vergeben, der für die Erbringung der Universaldienstleistungen geeignet ist und den geringsten finanziellen Ausgleich verlangt.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 gibt der Bundesnetzagentur auf, vor einer Ausschreibung die relevanten Informationen über die auszuschreibenden Dienstleistungen, die an die Bewerber gerichteten Anforderungen sowie das Ausschreibungsverfahren festzulegen.

Zu Absatz 4

Führt das Ausschreibungsverfahren nicht zur Wiederherstellung des Universaldienstes, hat die Bundesnetzagentur die nach § 27 Absatz 2 oder 3 ermittelten Unternehmen zur Erbringung des Universaldienstes zu verpflichten.

Zu § 29 (Ausgleich für Universaldienstleistungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass nach § 27 Absatz 2 und 3 zur Erbringung von Universaldienstleistungen verpflichtete Unternehmen aufgrund dieser Verpflichtung einen Ausgleich verlangen können, wenn die Verpflichtung mit Nettokosten verbunden ist, die eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den verpflichteten Anbieter darstellen. Mit der Regelung werden

die Vorgaben des Artikels 7 Absatz 3 der RL 97/67EG für die Gewährung eines Ausgleichs umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die Höhe des Ausgleichs, den verpflichtete Unternehmen nach Absatz 1 verlangen können, richtet sich nach den zusätzlichen Kosten, die durch die Universaldienstverpflichtung verursacht werden. Die Bundesnetzagentur hat einen Abgleich der Kosten des Betriebs ohne Universaldienstverpflichtung und den Kosten des Betriebs mit Universaldienstleistungsverpflichtung vorzunehmen. Dabei sind neben Vorteilen und Erträgen beispielsweise auch immaterielle Vorteile in die Betrachtung einzubeziehen. Diese Methode orientiert sich an den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 97/67/EG zur Bestimmung von Nettokosten und entspricht den Vorgaben des Artikels 5 Absatz 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/12/EU) sowie nach Rn. 24 ff. des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03).

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Quantifizierung und Validierung des von verpflichteten Unternehmen verlangten Ausgleichs. Die Bundesnetzagentur kann von den Unternehmen die zur Berechnung der Nettokosten erforderlichen Unterlagen verlangen. Auf Grundlage dieser Unterlagen überprüft sie den geforderten Ausgleich der Höhe nach, insbesondere die Notwendigkeit der Kosten für die Leistungsbereitstellung.

Zu Absatz 4

Wurde eine Ausschreibung erfolgreich durchgeführt, ist dem Unternehmen der im Ausschreibungsverfahren geltend gemachte Ausgleichsbetrag zu gewähren.

Zu Absatz 5

Die Regelung ist deklaratorischer Natur und zeigt die Notwendigkeit einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV auf, sofern die Ausgleichszahlungen nicht in den Anwendungsbereich des DAWI-Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) oder eines anderen Freistellungstatbestands fallen. Ersteres ist insbesondere dann der Fall, wenn Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Millionen Euro pro Jahr erbracht werden sollen oder die Dauer des Betrauungsakts auf über 10 Jahre ausgelegt werden soll und dieser Zeitraum nicht nach den Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses gerechtfertigt ist (Artikel 2 Absatz 1 lit. a und Artikel 2 Absatz 2 DAWI-Freistellungsbeschluss).

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Zeitpunkt, zu dem die Ausgleichsleistung gewährt wird.

Zu § 30 (Ausgleichsabgabe)

Zu Absatz 1

§ 30 regelt die Ausgleichsabgabe, die zur Finanzierung einer Ausgleichsleistung nach § 29 dient. Im Unterschied zur Vorgängerregelung des § 16 Absatz 1 Postgesetz 1997 erweitert § 30 den Kreis der Unternehmen, die potenziell in einen Fonds zur Finanzierung von

Ausgleichszahlungen einzuzahlen haben. Waren in der Vergangenheit nur Lizenznehmer, also Anbieter, die Briefdienstleistungen bis 1.000 Gramm erbringen, ausgleichspflichtig, fallen nun alle Postdienstleister, die mehr als 500.000 Euro Umsatz mit Postdienstleistungen in Deutschland erzielen, unter die Ausgleichspflicht. Dabei korrespondiert die Leistungspflicht des jeweiligen Anbieters mit dem Umsatzanteil des Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz aller zahlungspflichtigen Anbieter.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 setzt die Bundesnetzagentur den zu zahlenden Ausgleichsbetrag nach Ablauf des Jahres fest, für das der Ausgleich zu gewähren ist. Sie setzt darüber hinaus auch den jeweils zu zahlenden Anteil der nach Absatz 1 Ausgleichspflichtigen fest. Der Ausgleichsbetrag ist ab dem ersten Tag des Jahres zu verzinsen, das auf das Jahr, für den der Ausgleich gewährt wird, folgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 16 Absatz 3 PostG 1997.

Zu Absatz 4

Anders als § 16 Absatz 4 PostG 1997 ist der Anteil eines Unternehmens, von dem die festgesetzte Ausgleichsabgabe nicht zu erlangen ist, nicht von den übrigen Ausgleichspflichtigen zu tragen. Stattdessen erlässt die Bundesnetzagentur einen Feststellungsbescheid über den ausstehenden Betrag, wenn dieser nicht drei Monate nach Festsetzung des zu zahlenden Betrages gezahlt ist und betreibt die Einziehung. Damit trägt letztlich der Staat das Risiko des Ausfalls zahlungspflichtiger Unternehmen, was eine unverhältnismäßige Belastung der übrigen zahlungspflichtigen Unternehmen vermeidet und mit Blick auf die staatliche Gewährleistungsverantwortung im Postbereich gerechtfertigt ist.

Zu § 31 (Umsatzmitteilungen)

§ 31 ersetzt die Vorgabe des § 17 PostG 1997. Anders als die Vorgängernorm zielt § 31 nicht allein auf die Umsätze von Lizenznehmern im lizenzpflichtigen Bereich, sondern im Sinne des § 17 Absatz 1 auf die Umsätze aller Postdienstleister mit Postdienstleistungen in Deutschland. Die Regelung des § 17 Absatz 2 PostG 1997 findet keine Entsprechung im neuen Gesetz. Dass auch Umsätze verbundener Unternehmen einzubeziehen sind, folgt unmittelbar aus dem Unternehmensbegriff des § 4 Nummer 19.

Zu Kapitel 4 (Schutz der Kundinnen und Kunden)

Zu § 32 (Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Ziel der Vorschrift ist es, den Leistungsumfang von Postdienstleistungen für die Absender und Empfänger transparent zu machen. Alle Beteiligten sollen im Vorfeld wissen, welcher Leistungsumfang vom Anbieter geschuldet wird und von Kunden erwartet werden kann. Die Kenntnis der wesentlichen Leistungsmerkmale ermöglicht es den Beteiligten zudem zu erkennen, ob eine Abweichung der geschuldeten von der erbrachten Leistung vorliegt.

Adressat der Vorschrift sind Anbieter, die Postdienstleistungen zu allgemein geltenden Bedingungen und Entgelten anbieten. Ausgenommen sind damit Postdienstleistungen, die zu speziellen Bedingungen und Entgelten angeboten werden, insbesondere Geschäftskundenprodukte. Die Informationspflicht gilt überall dort, wo Postdienstleistungen nach Absatz 1 angeboten werden. Die Informationen müssen für den Kunden leicht zugänglich und

leicht verständlich sein. In den Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 sind die Angaben aufgeführt, die für Kunden bereitzustellen sind.

Informationspflichten aus anderen Gesetzen bleiben von den hier geregelten Pflichten unberührt. Dies stellt Satz 3 klar.

Zu Nummer 1

Die Art des Produkts beschreibt zunächst, ob es sich um eine Brief-, Paket- oder sonstige Postdienstleistung handelt. Besondere Produktmerkmale sind etwa Wert- oder Einschreibsendung oder sonstige besondere Merkmale, wie etwa die Beschränkung auf spezielle Versandgegenstände.

Zu Nummer 2

Die Kenntnis der Gewichts- und Formatgrenzen ist für die Kunden von Bedeutung, damit diese transparent erkennen können, in welche Preiskategorie ihre Sendung fällt.

Zu Nummer 3

Die Haftungsregelungen für ein Produkt sind für die Kunden von besonderem Interesse. Die Kunden sollen deshalb in Zukunft genaue Informationen darüber erhalten, ob und bis zu welcher Höhe der Anbieter bei einem bestimmten Produkt für Verlust, Entwendung oder Beschädigung haftet.

Zu Nummer 4

Die Laufzeit von Postsendungen ist häufig ein Grund für Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Anbietern und Kunden. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Kunden darüber aufgeklärt werden, ob eine bestimmte Laufzeit geschuldet wird oder ob nur eine regelmäßige Laufzeit erwartet werden kann.

Zu Nummer 5

Schließlich ist der Preis des Produkts anzugeben.

Zu Absatz 2

Um die Einzelheiten der Informationspflicht zu regeln und die konkrete Anwendung auszugestalten, kann die Bundesnetzagentur Vorgaben durch Allgemeinverfügung festlegen. Sie kann in diesem Zusammenhang – soweit dies sinnvoll und erforderlich ist – ein einheitliches Format für die Erfüllung der Informationspflichten vorgeben.

Zu § 33 (Nachforschung)

Die Regelung schreibt § 8 PDLV fort. Abweichend von der genannten Regelung gibt § 33 sowohl dem Absender als auch dem Empfänger das Recht, einen Antrag auf Nachforschung nach dem Verbleib eingelieferter Sendungen zu stellen. Den Antrag können Absender und Empfänger erst dann stellen, wenn die vereinbarte Laufzeit der Sendung erheblich überschritten wurde. Wurde keine Laufzeit vereinbart, kann der Antrag erst nach wesentlicher Überschreitung der Regellaufzeit der entsprechenden Sendung gestellt werden. Der Anbieter ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich zu bearbeiten und den Absender oder Empfänger über das Ergebnis der Nachforschungen zu unterrichten. Grundsätzlich kann auch weiterhin der Anbieter bestimmen, wie er das Verfahren ausgestaltet. Legt die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 Vorgaben für die Behandlung von Nachforschungsverfahren fest, sind diese zu beachten.

Zu § 34 (Beschwerdeverfahren)

Zu Absatz 1

Die Beförderung von Postsendungen ist ein Massengeschäft, das sich nicht nur durch große Sendungsmengen auszeichnet, sondern auch durch einen unvermeidbaren Anteil von Fällen, in denen die Beförderung nicht so erfolgt wie geplant. Deshalb ist es wichtig, dass die Absender und Empfänger sich im Falle von Problemen auf einem schnellen und einfachen Weg an die Anbieter mit ihren Anliegen wenden können.

Um diesen Zugang zu Anbietern in Zukunft in ausreichendem Maße zu gewährleisten, sind Anbieter in Zukunft gesetzlich verpflichtet, Verfahren für die Bearbeitung von Absender- und Empfängerbeschwerden einzurichten. Ziel ist es, dass Absender und Empfänger mit ihren Anliegen gehört werden und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten geholfen wird. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen den Kunden materielle Schäden entstehen können, beispielsweise im Falle von Verlust, Entwendung und Beschädigung von Postsendungen, aber auch bei mangelhafter Qualität von Postdienstleistungen, die häufig keinen materiellen Schaden nach sich zieht. Die von den Anbietern vorzuhaltenden Verfahren müssen transparent, leicht zugänglich und einfach zu handhaben sein.

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie 97/67/EG.

Zu Absatz 2

Die Anbieter von Postdienstleistungen, die nach Absatz 1 Verfahren für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden einrichten müssen, sind nach Absatz 2 verpflichtet, jährlich eine Beschwerdestatistik auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dabei sind insbesondere solche Daten zu veröffentlichen, die für die Kunden besonders relevant sind. Dies ist z.B. das Verhältnis der Beschwerden zur Anzahl der beförderten Sendungen. Damit wird ein aussagekräftiger Wert geschaffen, der die unterschiedlichen Marktanteile nivelliert. Die wesentlichen Beschwerdegründe und die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten sind ebenfalls anzugeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Festlegungsbefugnis für die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Allgemeinverfügung Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Verfahren nach Absatz 1 machen, insbesondere zu Erreichbarkeit und Bearbeitungszeiten, sowie zur Ausgestaltung der Statistik nach Absatz 2, insbesondere zu Veröffentlichung und Ausgestaltung.

Zu § 35 (Schlichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Grundsatz der Vorgängernorm des § 18a Absatz 1 PostG 1997. Allerdings wurden zwei Änderungen vorgenommen: Zum einen fokussiert der Anwendungsbereich des Verfahrens in Zukunft auf den Verlust, die Entwendung und die Beschädigung von Postsendungen. Die bisher vorgesehene weitere Fallgruppe der Verletzung eigener Rechte, die Kunden aufgrund der Postdienstleistungsverordnung zustanden, hat in der Praxis keine wesentliche Rolle gespielt und wird daher nicht mehr aufgeführt. Die zweite Änderung betrifft eine sprachliche Anpassung des Anwendungsbereichs. Das Merkmal der Sonderbedingungen, dass seit jeher über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entscheidet, wird sprachlich mit der Postsendung verknüpft, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, nicht mehr mit dem Begriff des Kunden.

Zu Absatz 2 bis 7

Die Regelungen entsprechen § 18a Absatz 2 bis 7 PostG 1997. Für die Mitteilung des Schlichtungsergebnisses an die Parteien ist in Absatz 4 Satz 3 künftig die Textform anstelle der Schriftform vorgesehen. Damit wird die Regelung an § 19 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes angeglichen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 18a Absatz 8 Satz 1 und 2 PostG 1997.

Zu Kapitel 5 (Marktregulierung)

Zu Abschnitt 1 (Marktdefinitions- und -analyseverfahren)

Zu § 36 (Marktregulierung)

Die Marktregulierung wird in Zukunft auf Grundlage eines Marktdefinitions- und -analyseverfahrens erfolgen. Anders als nach dem Postgesetz 1997 findet die Prüfung, ob ein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, damit nicht mehr innerhalb konkreter Verfahren statt, sondern verfahrensunabhängig. Dadurch wird der Bundesnetzagentur zukünftig eine intensivere, fristungebundene und regelmäßige Betrachtung und Bewertung der Postmärkte ermöglicht.

Die auf marktbeherrschende Unternehmen anzuwendenden Regulierungsmaßnahmen ergeben sich aus den Abschnitten 2 und 3. In der Regel finden alle Vorgaben der genannten Abschnitte auf marktbeherrschende Unternehmen Anwendung. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn ein Unternehmen reguliert wird, weil eine Marktmachtübertragung auf einen Postmarkt im Sinne des § 42 Absatz 1 droht.

Zu § 37 (Marktdefinition)

In einem ersten Schritt hat die Bundesnetzagentur Postmärkte festzulegen, die für eine Regulierung in Betracht kommen, auf denen also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Regulierungsbedarf besteht. Dabei sind zunächst die Märkte in den Blick zu nehmen, die bereits nach dem Postgesetz 1997 in besonderer Weise reguliert wurden.

Bei der Marktdefinition sind die im allgemeinen Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommenden Konzepte und Verfahren im Hinblick auf die Abgrenzung der relevanten Postmärkte heranzuziehen. Zugleich sind die postgesetzlichen Regulierungsziele zu berücksichtigen, insbesondere die Ziele der Wettbewerbsförderung und der flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen. Um eine konsistente Anwendung der Marktdefinition zu gewährleisten, erfolgt sie nach § 88 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Soweit das Bundeskartellamt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder mit anderer Zielsetzung Postmärkte abgrenzt, ist sie an die Marktdefinition und -analyse der Bundesnetzagentur nicht gebunden. Insoweit sind die im europäischen Telekommunikationsrecht aufgestellten Grundsätze zum Verhältnis der sektorspezifischen Regulierung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht auch im Postrecht zu beachten (vgl. Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. C 159 v. 7.5.2018, S. 2 f.).

Zu § 38 (Marktanalyse)

Zu Absatz 1

Hat die Bundesnetzagentur einen Markt nach § 37 festgelegt, analysiert sie diesen Markt in einem zweiten Schritt. Die Marktanalyse untergliedert sich in zwei wesentliche Aspekte. Zum einen ist anhand des Drei-Kriterien-Tests zu ermitteln, ob der festgelegte Postmarkt für eine Regulierung in Betracht kommt. Der Drei-Kriterien-Test wird in Absatz 2 näher ausgestaltet. Zum anderen hat die Bundesnetzagentur zu überprüfen, ob auf dem für eine Regulierung in Betracht kommenden Markt eine marktbeherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen festzustellen ist, welche die Anwendung der in den Abschnitten 2 und 3 festgelegten Regulierungsmaßnahmen rechtfertigt.

Bei der Analyse der nach § 37 festgelegten Postmärkte sind auch benachbarte Dienstleistungen zu berücksichtigen. Insbesondere solche Dienstleistungen, die im Bereich der Kommunikation, des Transports und der Logistik erbracht werden; sie weisen regelmäßig eine Nähe zu Postdienstleistungen auf. Das Berücksichtigungsgebot des Satzes 2 dient zum einen der Klarstellung und zum anderen als Anknüpfungspunkt für entsprechende Auskunftsbefugnisse der Bundesnetzagentur nach § 93 Absatz 1 Satz 6.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert, welche nach § 37 festgelegten Märkte für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommen. Dies beurteilt sich anhand des Drei-Kriterien-Tests. Im Rahmen dieses Tests hat die Bundesnetzagentur zu prüfen, ob die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien für den Markt erfüllt sind. Ist mindestens eines der Kriterien nicht zu bejahen, kommt der Markt für eine Regulierung nach diesem Teil nicht in Betracht.

Die Ausgestaltung des Drei-Kriterien-Tests macht deutlich, dass das Gesetz zunächst von der Regulierungsbedürftigkeit eines festgelegten Postmarktes ausgeht. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn eines der in Absatz 2 niedergelegten Kriterien von der Bundesnetzagentur positiv festgestellt wird. Diese vom Telekommunikationsrecht abweichende Systematik trägt dem Umstand Rechnung, dass Märkte im Postsektor bislang einer gesetzlichen Regulierung – ohne gesonderte Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit – unterlagen. Die Postmärkte weisen eine geringere Dynamik und zeichnen verfestigte Strukturen auf. Dies wird insbesondere durch die hohe Marktkonzentration sowohl im Brief- als auch im Paketbereich deutlich. Der Paketbereich ist eher wettbewerblich geprägt, jedoch wirken sich Verbundvorteile des marktbeherrschenden Anbieters wettbewerbshemmend aus. Es ist daher geboten, die Regulierungsbedürftigkeit eines Postmarkts in Zukunft an den im Telekommunikationsrecht entwickelten Drei-Kriterien-Test zu knüpfen.

Zu Absatz 3

Stellt die Bundesnetzagentur anhand des Drei-Kriterien-Tests fest, dass ein Markt für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommt, prüft sie in einem zweiten Schritt, ob ein oder mehrere Unternehmen gemeinsam auf diesem Markt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Diese Prüfung ist anhand der Vorgaben des § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorzunehmen, was durch § 4 Nummer 12 klargestellt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Fall drohender Marktmachtübertragung von einem beherrschten Postmarkt auf einen benachbarten Postmarkt. Voraussetzung für ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur auf Grundlage dieser Norm ist zunächst die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung auf einem festgelegten Postmarkt, dem ersten Markt. Diese Feststellung erlaubt es der Bundesnetzagentur unter weiteren Voraussetzungen, dass das auf dem ersten Markt über eine beherrschende Stellung verfügenden Unternehmen auch auf einem

benachbarten Postmarkt im Sinne des § 37 – dem zweiten Markt – als marktbeherrschend einzustufen.. Voraussetzung dafür ist, dass der zweite Markt im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 für eine Regulierung in Betracht kommt, aber kein Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt und dass die Verbindung der beiden Märkte es gestattet, die Marktmacht von dem ersten auf den zweiten Markt zu übertragen und die Marktmacht des Unternehmens dadurch zu verstärken.

Während im Fall des Absatzes 3 die Gefahr für den Markt von einem auf dem betreffenden Postmarkt tätigen marktbeherrschenden Unternehmen ausgeht, geht die Gefahr im Fall des Absatzes 4 von einem auf einem benachbarten Markt beherrschenden Unternehmen aus. Es sind darüber hinaus Konstellationen möglich, in denen eine Marktmachtübertragung von einem Markt droht, der kein Postmarkt ist. Diese Fälle werden nicht von Absatz 4 erfasst. Hier gelten die Regelungen des § 42.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, mit welchen Feststellungen eine Marktanalyse enden kann. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vor, endet die Marktanalyse mit der Benennung eines oder mehrerer marktbeherrschender Anbieter, die den Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 unterliegen. Stuft die Bundesnetzagentur ein Unternehmen als marktbeherrschend ein, weil eine Marktmachtübertragung nach Absatz 4 droht, stellt sie fest, dass das Unternehmen den in Absatz 4 Satz 2 genannten Vorgaben unterliegt. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht vor, stellt die Bundesnetzagentur fest, dass kein Regulierungsbedarf besteht.

Zu § 39 (Überprüfung von Marktdefinition und -analyse)

Die Situation auf den Märkten, die die Bundesnetzagentur einer Marktanalyse unterzogen hat, kann sich ändern. Vor diesem Hintergrund muss die Marktanalyse regelmäßig überprüft werden. Eine Überprüfung findet immer dann statt, wenn Tatsachen für eine Änderung der Verhältnisse bekannt werden. Auch wenn keine Änderungen bekannt werden, soll die Bundesnetzagentur die Marktanalyse nach drei Jahren überprüfen. Haben sich die Marktverhältnisse innerhalb von drei Jahren nicht wesentlich verändert, kann eine neuerliche Analyse des Marktes einmalig um zwei Jahre hinausgeschoben werden.

Zu Abschnitt 2 (Entgeltregulierung)

Zu Unterabschnitt 1 (Maßstäbe und Verfahren der Entgeltregulierung)

Zu § 40 (Missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten)

Marktbeherrschende Anbieter haben sich bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten an spezifische postgesetzliche Vorgaben zu halten. Als Grundnorm legt § 40 den äußeren Rahmen zulässiger Preisgestaltungen fest. Dieser findet im Verfahren der nachträglichen Regulierung von Entgelten Anwendung. Im Verfahren der Entgeltgenehmigung nach §§ 42 ff. gilt § 40 ebenfalls, allerdings sieht in diesem Verfahren § 42 Absatz 1 eine abweichende Preisobergrenze vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält das grundsätzliche Verbot, eine marktbeherrschende Stellung bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten zu missbrauchen. Die Regelung lehnt sich an § 19 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Im Gegensatz zum Postgesetz 1997 wird die Entgeltüberprüfung über den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinaus durch § 40 auch für andere Maßstäbe geöffnet.

Neben dem allgemeinen Verbot des Satzes 1 enthält Satz 2 nicht abschließende Regelbeispiele für unzulässige Entgelte. Die Regelung setzt die Regelungen des § 20 Absatz 3 PostG 1997 fort, orientiert sich dabei aber zukünftig stärker an § 19 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. In den Nummern 1 bis 3 werden die Fälle des Ausbeutungsmissbrauchs, des Behinderungsmissbrauchs und der Entgeltdiskriminierung als Fälle missbräuchlicher Entgeltgestaltungen benannt. Für das regulierte Unternehmen besteht die Möglichkeit, eine sachliche Rechtfertigung für eine konkrete Entgeltgestaltung nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfüllt zwei Funktionen im Kontext des Preishöhenmissbrauchs nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Zum einen stellt Nummer 1 einen Bezug zwischen den Entgelten marktbeherrschender Anbieter und den Entgelten anderer Anbieter her und zeigt damit den grundsätzlichen Prüfungsmaßstab der Preishöhenkontrolle auf. Absatz 2 knüpft zudem an die Regelung des § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 PostG 1997 an. Danach sind bestimmte Aspekte bei der Überprüfung des Preishöhenmissbrauchs in besonderem Maße zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um die bereits nach dem Postgesetz 1997 berücksichtigungsfähigen Kosten für die wesentlichen Arbeitsbedingungen im Postsektor. Damit soll verhindert werden, dass ein historisch höheres Lohnniveau durch regulatorische Maßnahmen abgeschmolzen wird. Daneben sind die Kosten für die Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 zu berücksichtigen. Kosten, die daraus resultieren, dass die gesetzlichen Vorgaben des Universaldienstes eingehalten werden, führen also nicht zu einem Preishöhenmissbrauch. Gleiches gilt schließlich für historische Versorgungslasten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost resultieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Preismissbrauchsschwelle des Absatzes 1 Nummer 2. Nach Absatz 3 Nummer 1 wird ein Entgeltmissbrauch vermutet, wenn die Entgelte die Kosten der entsprechenden Leistung und einen angemessenen Gewinn nicht decken. Die Preisuntergrenze, die insbesondere dem Schutz des Wettbewerbs dient ist damit ähnlich streng, wie unter Geltung des Postgesetzes 1997.

Darüber hinaus enthält Absatz 3 Nummer 2 eine Missbrauchsvermutung für Entgelte, die es effizienten Wettbewerbern nicht ermöglichen, eine angemessene Rendite zu erzielen (Preis-Kosten-Schere). Die Regelung entspricht § 20 Absatz 4 PostG 1997.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält mit dem Konsistenzgebot ein in Teilen neues Instrument, das einerseits an entsprechende Vorgaben im Telekommunikationsrecht angelehnt ist und gleichzeitig postspezifische Entgeltvorgaben fortschreibt.

Das Konsistenzgebot verpflichtet die Bundesnetzagentur, bei der Entgeltregulierung Konsistenz zwischen den Entgelten für Zugangsleistungen und den Entgelten für Endkundenleistungen sicherzustellen. Das Gebot zielt damit in eine ähnliche Richtung wie die Preis-Kosten-Scheren-Prüfung, geht über diese jedoch hinaus. Konkretisierend beschreibt Satz 2 einen Fall potenziell inkonsistenter Entgelte, wenn Kostensteigerungen, die sowohl Zugangs- als auch Endkundenleistungen betreffen, sich nicht angemessen auf die Entgelte der jeweiligen Leistungen auswirken. Der beschriebene Fall knüpft an § 7 Satz 2 der Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV) an, der die ungleiche Weitergabe von Kostensteigerungen bereits bisher als missbräuchlich einordnete. Allerdings ist der in der genannten Norm angelegte Fall, dass Kostensteigerungen überwiegend bei Entgelten für Zugangsleistungen Niederschlag finden, in der Praxis nicht eingetreten. Stattdessen liegen eher Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Kostensteigerungen in zu geringem Maße in den Entgelten

für Zugangsleistungen niederschlagen. Vor diesem Hintergrund ist die hiesige Regelung offener gefasst.

Das Konsistenzgebot gilt nicht statisch und unbedingt, sondern wird durch zusätzliche Leitlinien konturiert. Die Bundesnetzagentur soll einerseits gewährleisten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass die Auswirkungen von Entgeltmaßnahmen bei der Anwendung des Konsistenzgebotes hinreichend berücksichtigt werden. Gleichzeitig stellt die Bundesnetzagentur soweit wie möglich sicher, dass Entgelte für Endkundenleistungen von effizienten Wettbewerbern mit eigener Infrastruktur nachgebildet werden können. Der Maßstab des effizienten Wettbewerbers wird – wie bei der Preis-Kosten-Schere – von der Bundesnetzagentur inhaltlich auszufüllen sein; Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 sind nicht zu berücksichtigen. Diese Vorgabe gewährleistet, dass neben den Interessen des zugangsbasierten Wettbewerbs auch die des Infrastrukturwettbewerbs Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 entspricht § 3 Absatz 3 PEntgV.

Zu § 41 (Regulierung der Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen)

Zu Absatz 1

§ 41 bestimmt, welche Entgelte marktbeherrschender Anbieter der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen. Während das Postgesetz 1997 insbesondere Entgelte für solche Leistungen, die den vormaligen Monopolbereich zuzuordnen waren, der Genehmigungspflicht unterworfen hat, zielt das neue Recht auf den Universaldienstbereich. Die Verbindung des Universaldienstbereichs mit dem strengeren Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist vor dem Hintergrund der europäischen Postdienste-Richtlinie, die Entgeltvorgaben insbesondere im Kontext des Universaldienstregimes aufstellt, konsequent. In der Praxis wird diese Änderung voraussichtlich dazu führen, dass neben den auch bisher der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegenden Briefsendungen im Einzelsendungstarif auch entsprechende Universaldienstpaketdienstleistungen in die Genehmigungspflicht fallen.

Neben den Entgelten für Universaldienstleistungen fallen auch die Entgelte für Zugangsleistungen unter die Entgeltgenehmigungspflicht. Damit wird gewährleistet, dass Entgelte, die für den Wettbewerb von besonderer Bedeutung sind, in stärkerem Maße der Kontrolle durch die Bundesnetzagentur unterliegen.

Entgelte marktbeherrschender Anbieter, die nicht nach Absatz 1 der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen, können von der Bundesnetzagentur im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung kontrolliert werden. Dies stellt Absatz 2 klar.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt klar, dass die Regelung in Absatz 1 zwar an Leistungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 anknüpft, dabei aber nicht voraussetzt, dass der marktbeherrschende Anbieter tatsächlich zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist. Andernfalls könnte sich der marktbeherrschende Anbieter durch eine Mitteilung nach § 16 Absatz 3 von den Entgeltregulierungsvorgaben in weiten Teilen befreien.

Zu § 42 (Marktmachtübertragung von Drittmärkten)

Neben den in § 38 Absatz 4 genannten Fällen, in denen eine Marktmachtübertragung von einem nach § 37 festgelegten Postmarkt auf einen anderen nach § 37 festgelegten Postmarkt droht, sind auch Fälle möglich, in denen die Übertragung von Marktmacht wettbewerbsverzerrend von einem Markt, der kein Postmarkt ist, auf einen nach § 37 festgelegten Postmarkt droht. Im Falle einer solchen drohenden Marktmachtübertragung von einem Markt, der kein Postmarkt ist, wird die Bundesnetzagentur nur unter engen Voraussetzungen auf dem betroffenen Postmarkt tätig. Zunächst ist es erforderlich, dass eine rechtskräftige aktuelle Marktbeherrschungsfeststellung für den Markt vorliegt, von dem aus die Marktmachtübertragung droht. Da es sich bei diesem Markt nicht um einen Postmarkt handelt, kann es sich nur um eine solche Feststellung des Bundeskartellamts oder der Europäischen Kommission handeln. Dies stellt Absatz 2 sicher. Auf diese Marktbeherrschungsfeststellung kann die Bundesnetzagentur eine Entscheidung nach Absatz 1 stützen, wenn das Unternehmen, für das die Marktbeherrschungsfeststellung getroffen wurde, auf einem nach § 37 festgelegten Postmarkt gesondert angebotene und nachgefragte Postdienstleistungen erbringt. Werden Postdienstleistungen demgegenüber in einem Leistungsbündel angeboten, greift § 42 nicht. Weitere Voraussetzung für ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur auf dem festgelegten Postmarkt ist das Vorliegen einer Gefahr, dass das in Rede stehende Unternehmen seine Marktmacht wettbewerbsverzerrend auf einen nach § 37 festgelegten Postmarkt überträgt und die Auferlegung von Maßnahmen nach Absatz 1 geeignet sind, dieser Gefahr zu begegnen. Dabei decken sich die Maßnahmen, die im Falle einer drohenden Marktmachtübertragung auferlegt werden können, mit denen nach § 38 Absatz 4.

Um mögliche Überschneidungen mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zu vermeiden, erfolgt eine Regulierung nach § 42 nur in den Fällen, in denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts nicht ausreicht, um möglichen Gefahren für den Wettbewerb auf den Postmärkten zu begegnen. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass sowohl die Entscheidung nach Absatz 1, ob eine Regulierung aufgrund drohender Marktmachtübertragung von einem benachbarten Markt, der kein Postmarkt ist, auf einen Postmarkt erfolgen soll, als auch die aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgen. Dies stellt § 88 Absatz 1 sicher. Das Verfahren der Marktanalyse findet in den Fällen des Absatzes. 1 keine Anwendung.

Zu Titel 1 (Entgeltgenehmigung)

Zu § 43 (Maßstäbe der Entgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Maßstab für genehmigungsbedürftige Entgelte fest. Diese dürfen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne des § 45 nicht übersteigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 21 Absatz 1 PostG 1997 und ermöglicht weiterhin die Genehmigung von Entgelten sowohl im Price-Cap-Verfahren nach §§ 46 f. als auch im Einzelentgeltgenehmigungsverfahren nach § 44.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 1 Absatz 1 PEntgV auf und überträgt sie ins neue Recht. Danach hat das Price-Cap-Verfahren Vorrang vor dem Einzelentgeltgenehmigungsverfahren.

Zu § 44 (Einzelentgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 ersetzt § 21 Absatz 2 Satz 1 PostG 1997 und § 3 Absatz 1 Satz 1 PEntgV. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen den Regelungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 PEntgV.

Absatz 1 gibt das Prüfprogramm der Bundesnetzagentur im Rahmen des Einzelentgeltgenehmigungsverfahrens vor. Sie hat jedes einzelne Entgelt auf die Einhaltung der relevanten Maßstäbe zu überprüfen. Für die Preisobergrenze gibt § 43 Absatz 1 den Maßstab vor. Insoweit wird § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2 eingeschränkt. Entgelte, die über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehen, sind nur im Falle des § 45 Absatz 4 genehmigungsfähig.

Nach Satz 2 sind die Kosten insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob deren Ermittlung, Berechnung und Zuordnung allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Die hier angesprochene Konkretisierung der Prüfung durch die Bundesnetzagentur ist nur beispielhaft und schränkt die Prüfungsbefugnisse der Behörde nicht ein.

Zu Absatz 2

Die Vorgaben in den Sätzen 1 und 2 ersetzen die Vorgaben des § 22 Absatz 1 PostG 1997. Anders als nach bisheriger Rechtslage ist die Genehmigung elektronisch zu beantragen. Die Regelungen in den Sätzen 3 und 4 finden keine Entsprechung im alten Recht. Sie stellen sicher, dass die Entgeltregulierung nicht durch eine unterlassene Antragstellung behindert wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt § 2 Absatz 1 PEntgV. Anders als in der Vorgängernorm werden die konkret im Rahmen eines Entgeltverfahrens vorzulegenden Unterlagen, die die Bundesnetzagentur ihrer Prüfung nach Absatz 1 zugrunde legt, nicht in der Norm selbst genannt, sondern durch den Verweis auf § 52 Absatz 1 konkretisiert. Die Vorschrift schränkt die Befugnis der Bundesnetzagentur, nach der genannten Norm vorzugehen, nicht ein. Sie kann auf dieser Grundlage insbesondere im Hinblick auf die Regelung in Absatz 5 weitere Unterlagen fordern. Die bereits in der Vergangenheit geltende Regelung zu reduzierten Anforderungen im Hinblick auf die Erprobung neuer Dienstleistungen wird erweitert, indem nicht nur geringere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen zu stellen sind, sondern auch im Einzelfall Abweichungen vom Kostenmaßstab zugelassen werden können.

Zu Absatz 4

Um dem beantragenden Unternehmen möglichst schnell Rechtssicherheit zu geben, soll die Bundesnetzagentur Entgeltanträge binnen kurzer Frist bescheiden. Absatz 4 gibt eine Frist von zehn Wochen vor, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden soll.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 Satz 1 ersetzt § 21 Absatz 3 PostG 1997. Sie stellt klar, dass einem Entgeltantrag zu entsprechen ist, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 43 Absatz 1 und des § 40 entsprechen. Dabei gilt, wie schon nach der Vorgängernorm, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens insbesondere die Einhaltung des Maßstabes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu prüfen ist, während die weiteren Maßstäbe nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 nur bei Offenkundigkeit eine Versagung der Genehmigung erlauben. Die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung genehmigter Entgelte nach § 50 ergänzt insofern das Verfahren. Bereits die Formulierung „soweit“ macht deutlich,

dass der Teilgenehmigung ein Vorrang gegenüber einer Antragsablehnung zukommt. Soweit die Entgelte den genannten Maßstäben nicht entsprechen, ist der Antrag abzulehnen.

Eine Ablehnung des Entgeltantrags kommt zudem immer dann in Betracht, wenn das regulierte Unternehmen die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung des Antrages nicht oder nicht vollständig vorlegt. Solange die Unvollständigkeit eine Teilgenehmigung im Sinne des Satzes 1 erlaubt, ist diese zu erteilen. Erlauben die Unterlagen keine Genehmigung und kann die Bundesnetzagentur die fehlenden Informationen auch nicht aus anderen Erkenntnisquellen gewinnen, ist der Antrag – vorbehaltlich der Möglichkeiten nach Satz 3 und 4 vorzugehen – abzulehnen. Vor einer drohenden Antragsablehnung hat das beantragende Unternehmen aber die Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen. Diese sind zu berücksichtigen, wenn dadurch die Einhaltung der Frist nach Absatz 4 nicht gefährdet wird. Setzt die Bundesnetzagentur selbst eine Frist zur Vorlage weiterer Unterlagen, so muss sie nur die Unterlagen berücksichtigen, die innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass die Entgeltgenehmigung mit Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden kann. Die Regelung entspricht § 22 Absatz 3 PostG 1997. Nach Satz 2 soll die Bundesnetzagentur die Entgeltgenehmigung befristen. Dies entspricht der Behördenpraxis.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt im Postrecht erstmals klar, dass eine Entgeltgenehmigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung zurückwirkt. Dies entspricht der Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Entgeltgenehmigungen und auch der bereits bisher geübten Praxis. Insbesondere vor dem Hintergrund des § 49 Absatz 2 und 3 ist die Klarstellung sinnvoll.

Zu § 45 (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 definiert die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und ersetzt § 20 Absatz 2 Satz 1 PostG 1997.

Absatz 1 Satz 2 enthält im Kontext der Definition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und vor dem Hintergrund des Regulierungsziels des § 3 Absatz 2 Nummer 4 eine Vermutungsregelung. Im Hinblick auf solche Kosten, die eine nachhaltigere Erbringung von Postdienstleistungen ermöglichen, wird vermutet, dass diese effizient im Sinne des Satz 1 sind. Die Vorgabe zielt darauf, die nachhaltige Transformation des Postsektors nicht durch regulatorische Effizienzvorgaben zu verhindern. Die Vermutung kann widerlegt werden.

Zu Absatz 2

Zur Bestimmung des dem regulierten Unternehmen zu gewährenden Gewinnsatzes greift die Bundesnetzagentur auf die durchschnittlichen Umsatzrenditen solcher Unternehmen zurück, die in einem repräsentativen europäischen Aktienindex geführt werden. Die Regelung zielt auf den europäischen Euro Stoxx 50-Index, der eine repräsentative Gruppe europäischer Unternehmen enthält. Konkret sind die Umsatzrenditen der zum Entscheidungszeitpunkt im Euro Stoxx 50 geführten Unternehmen für die vergangene zehn Jahre heranzuziehen, auch soweit ein Unternehmen nicht für den gesamten Zeitraum im Index vertreten war. Aufgrund fehlender Vergleichbarkeit sind Finanzdienstleister bei der Betrachtung nicht zu berücksichtigen. Um die in der Vergangenheit festzustellenden Schwankungen des Gewinnsatzes in Zukunft einzuschränken, sind bei der Vergleichsbetrachtung die

vergangenen zehn Jahre zu berücksichtigen. Um das geringe Risiko der regulierten Geschäftstätigkeit gegenüber den Risiken der Geschäftstätigkeit anderer im Euro Stoxx 50 geführter Unternehmen zu berücksichtigen, ist ein angemessener Korrekturfaktor auf den ermittelten Durchschnitt anzuwenden. Dieser liegt bei 60 Prozent.

Die Regelung zielt auf einen Gewinnsatz, der bei circa sechs Prozent und damit leicht unter dem aktuell zugestandenen Gewinnsatz liegt. Ein Gewinnsatz in dieser Höhe ist nach Einschätzung der Bundesregierung erforderlich, um eine auskömmliche Finanzierung und Investitionen in einen modernen und nachhaltigen Universaldienst zu ermöglichen. Durch die lange Zeitreihe, die in die Betrachtung einfließt wird gewährleistet, dass der Gewinnsatz möglichst stabil bleibt und damit Planungssicherheit bietet.

Der Euro Stoxx 50, auf den die Gesetzesregelung zielt, wird im Gesetzestext nicht namentlich genannt, weil sich die Bezeichnung und die Zusammensetzung von Indizes verändern kann. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur gezwungen sein, auf einen Nachfolge-Index auszuweichen. Um dies zu ermöglichen, ist der Gesetzestext weit gefasst. Tritt ein solcher Fall ein, soll die Bundesnetzagentur auch den Korrekturfaktor neu bestimmen, um den Gewinnsatz auf dem beschriebenen Niveau zu verstetigen.

Zu Absatz 3

Bei der Regulierung von Brief- und Universaldienstleistungen ist der nach Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz als Durchschnittsrendite zu verstehen. Das heißt, das einzelne Segmente den ermittelten Gewinnsatz um bis zu 1,5 Prozentpunkte überschreiten können, solange der nach Absatz 2 ermittelte Gewinnsatz im Durchschnitt nicht überschritten wird. Mit dieser Vorgabe wird gewährleistet, dass Brief- und Universaldienstbereich profitabel bleiben, um die erforderlichen Investitionen in eine nachhaltige Postlogistik tätigen zu können.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 ersetzt § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 PostG 1997. Sie betrifft die Anerkennung von Kosten, die über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehen. Diese sind im Rahmen der Entgeltgenehmigung nur dann anerkennungsfähig, soweit und solange für deren Ansatz eine rechtliche Verpflichtung oder eine andere sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird. Insbesondere bei den in Satz 2 genannten Kosten ist davon auszugehen, dass es sich um anerkennungsfähige Sonderlasten handelt, die angemessen zu berücksichtigen sind. Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurden die Regelung leicht angepasst und konkretisiert, ohne damit den wesentlichen Gehalt der Norm zu ändern. Die Anpassungen tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass es nach den neuen Vorgaben keinen lizenzpflichtigen Bereich mehr gibt, der in der Vergangenheit an dieser Stelle in Bezug genommen wurde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ersetzt die Vorgaben in § 20 Absatz 3 Satz 4 bis 7 PostG 1997 und enthält Vorgaben für die Zuschlüsselung von Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4. Der Grundsatz einer verursachungsgerechten Zuschlüsselung von Aufwendungen nach Absatz 4 bleibt erhalten. Neben dem Verursachungsprinzip bleibt das Tragfähigkeitsprinzip anwendbar. Dieses sieht vor, dass Aufwendungen nach Absatz 5 auch anderen Bereichen zugeschlüsselt werden können, wenn die Bereiche, denen sie verursachungsgerecht zuzuschlüsseln wären, diese aufgrund der Marktverhältnisse nicht tragen können. Das Tragfähigkeitsprinzip wird durch weitere Vorgaben konkretisiert. Zunächst können Universaldienstlasten, die von den Bereichen, denen sie verursachungsgerecht zuzuordnen sind, nicht getragen werden können, nur auf Universaldienstleistungen realloziert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kosten des Universaldienstes von den Universaldienstleistungen erwirtschaftet werden. Andere Lasten nach Absatz 4 (Versorgungs- und Personallasten) unterliegen dieser Einschränkung nicht. Sie können andere Leistungen zugeschlüsselt werden, wenn das

bereits nach altem Recht angewandte Merkmal des Zurechnungszusammenhangs zwischen Aufwendungen und Leistungen erfüllt ist. Ein solcher Zusammenhang ist zu bejahen, wenn Einrichtungen und Personal gemeinsam genutzt werden.

Zu Absatz 6

Bei der Zuschlüsselung von Aufwendungen nach Absatz 4 werden auch solche Produktsegmente betrachtet, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen. Auch diese Segmente tragen die in Absatz 4 genannten Lasten und nehmen an der Verteilung nach Absatz 5 teil. Dies stellt Absatz 6 klar. Weil für die Entgelte dieser Segmente der Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht gilt, ordnet Satz 2 an, dass dieser Maßstab für die Allokation von Aufwendungen nach Absatz 4 entsprechend anzuwenden ist. Dabei gilt im Hinblick auf Paketdienstleistungen, dass die Regelung zur Durchschnittsrendite nach Absatz 3 auch bei der entsprechenden Anwendung über Satz 2 nicht zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält spezielle Vorgaben für die Allokation von Aufwendungen nach Absatz 4 auf Paketdienstleistungen, die nicht der Entgeltgenehmigungspflicht unterliegen und die in einem wettbewerblich geprägten Umfeld erbracht werden. Bei diesen Dienstleistungen werden nicht alle die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreitenden Erlöse zur Tragung von Lasten herangezogen. Stattdessen werden im Hinblick auf solche Lasten, die den betroffenen Paketbereichen verursachungsgerecht nach Absatz 5 Satz 1 zugeordnet werden, jeweils nur 80 Prozent der Erlöse herangezogen. 20 Prozent verbleiben beim regulierten Unternehmen. Durch diese Maßnahme wird ein Anreiz geschaffen, über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Erlöse zu erwirtschaften. Sind die über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Erlöse so hoch, dass die verursachungsgerecht zuzuordnenden Aufwendungen nach Absatz 4 vollständig getragen werden, stehen die restlichen Erlöse zur Tragung von Lasten zur Verfügung, die von anderen Segmenten, denen sie verursachungsgerecht zuzuordnen sind, nicht getragen werden können. Dabei richtet sich die Tragfähigkeit der hier betroffenen Bereiche nach dem Anteil der Dienstleistung, für die ein Zurechnungszusammenhang nach Absatz 5 Satz 4 und 5 festzustellen ist, höchstens aber nach einem Anteil von 50 Prozent. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Wettbewerb stehende Produkte nicht unverhältnismäßig mit Aufwendungen nach Absatz 4 belastet werden.

Zu § 46 (Price-Cap-Verfahren – Maßgrößenentscheidung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Absatz 2 PEntgV und enthält Vorgaben zur Zusammenfassung der Dienstleistungen in Produktkörben. Wesentlicher Maßstab für die Bundesnetzagentur ist ein Vergleich der einzubeziehenden Dienstleistungen im Hinblick auf die erwartete Stärke des Wettbewerbs. Zugangsleistungen dürfen nach Satz 2 nicht mit anderen Leistungen in einem Korb zusammengefasst werden. Die Regelung entspricht § 7 Satz 5 PEntgV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt vor, dass die Bundesnetzagentur das Ausgangsentgeltniveau als Ausgangspunkt für die Price-Cap-Regulierung feststellt. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 PEntgV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt die von der Bundesnetzagentur festzulegenden Maßgrößen. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 PEntgV.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 3 PEntgV.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 ersetzt § 4 Absatz 5 PEntgV. Sie wurde im Vergleich zur Vorgängernorm sprachlich angepasst.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 ersetzt § 8 Absatz 1 PEntgV. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird die in der Vorgängernorm vorgesehene sukzessive Beteiligung des regulierten Unternehmens und anderer aufgegeben.

Zu § 47 (Price-Cap-Verfahren – Entgeltgenehmigung)

Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt vor, dass auch die Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren des Antrages bedarf. Satz 2 entspricht § 5 Absatz 1 PEntgV und enthält eine spezielle Pflicht des beantragenden Unternehmens, Unterlagen vorzulegen, die der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Einhaltung der Maßgrößen ermöglichen. Satz 3 enthält konkretisierende Anforderungen an die nach Satz 1 vorzulegenden Unterlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 1 ersetzt § 21 Absatz 2 Satz 2 PostG 1997 und beschreibt die Prüfung der Bundesnetzagentur im Falle einer Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren. Stellt sie fest, dass die beantragten Entgelte die festgelegten Maßgrößen einhalten, so gelten die Anforderungen des § 45 Absatz 1 als erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ersetzt § 5 Absatz 3 PEntgV. Danach soll die Bundesnetzagentur die Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren binnen vier Wochen erteilen, wenn die Maßgrößen eingehalten werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Prüfungsaufwand auf der zweiten Stufe des Price-Cap-Verfahrens deutlich geringer ist, als im Falle des Einzelentgeltgenehmigungsverfahrens. Da interessierte Dritte bereits nach § 46 Absatz 6 zu der beabsichtigten Maßgrößenentscheidung Stellung nehmen konnte, ist eine Beteiligung auf der zweiten Stufe des Price-Cap-Verfahrens darauf beschränkt, ob die festgelegten Maßgrößen eingehalten wurden. Um der Bundesnetzagentur trotz begrenzten Prüfungsaufwandes ausreichend Zeit zu geben, das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen, wird die bisher auf zwei Wochen festgesetzte Frist um zwei Wochen verlängert.

Nach Satz 2 soll die Bundesnetzagentur die Genehmigung befristen. Der maximale zeitliche Geltungszeitraum einer Entgeltgenehmigung nach dieser Vorschrift folgt aus dem Zeitraum, den die Maßgrößenentscheidung abdeckt. Unterhalb dieses Zeitraums steht es der Bundesnetzagentur aber frei, Genehmigungen für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 5 Absatz 2 PEntgV und stellt eine im Vergleich zu § 44 Absatz 5 strengere Regelung zur möglichen Ablehnung von Entgeltanträgen aufgrund unvollständiger Unterlagen dar. Damit wird der besonderen Situation des Price-Cap-Verfahrens Rechnung

getragen, das für die Erteilung der Entgeltgenehmigung nur ein reduziertes Prüfprogramm und eine kurze Frist vorsieht.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des § 44 Absatz 6 und 7 gelten auch im Falle der Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren.

Zu § 48 (Investitionen in eine nachhaltige Postversorgung)

Zu Absatz 1

Die Transformation des Postsektors wird in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in eine nachhaltige Postversorgung erfordern. Um zu gewährleisten, dass diese Investitionen tatsächlich getätigt werden, soll bis zum Jahr 2035 eine Bindung des dem regulierten Unternehmen zur Verfügung stehenden bereinigten operativen Cashflows an die Investitionen erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Methode, um die Bindung von Cashflow und Investitionen zu erreichen. Die Bundesnetzagentur führt zu diesem Zweck jährlich einen Abgleich zwischen den genannten Größen durch. Die Differenz zwischen Cashflow und Investitionen wird für jedes Jahr festgestellt.

Zu Absatz 3

In einem nachfolgenden Price-Cap-Verfahren wird der Saldo der für die letzten der Bundesnetzagentur verfügbaren Differenzen gebildet, wobei die Anzahl der zu betrachtenden Jahre der Dauer der vorausgegangenen Price-Cap-Periode entspricht. Liegt der Saldo im negativen Bereich (die durchschnittlichen Investitionen lagen unter dem durchschnittlichen operativen Cashflow) wird der dem regulierten Unternehmen für die nächste Price-Cap-Periode zuzugestehende Gewinn um den Prozentsatz reduziert, um den die durchschnittlichen Investitionen den operativen Cashflow unterschritten haben. Eine Reduzierung des Gewinnsatzes erfolgt aber maximal bis zur Höhe der Kapitalkosten des regulierten Unternehmens.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt dem regulierten Unternehmen die Möglichkeit, einen nach Absatz 3 Satz 2 zu einer Reduzierung des Gewinnsatzes führenden negativen Saldo einmalig auf die nächste Regulierungsperiode zu übertragen. Das heißt, der negative Saldo wird nicht unmittelbar in der bevorstehenden Entgeltentscheidung berücksichtigt, sondern erst in der sich anschließenden. Zwar hat das regulierte Unternehmen auch in der späteren Regulierungsperiode die Möglichkeit, einen neu entstandenen negativen Saldo auf die nächste Regulierungsperiode zu übertragen. Ein bereits einmal übertragener negativer Saldo muss aber zwingend in der nachfolgenden Regulierungsperiode entweder ausgeglichen werden oder bei der Bestimmung des Gewinnsatzes berücksichtigt werden.

Zu § 49 (Abweichung von genehmigten Entgelten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 23 Absatz 1 PostG 1997. Wurde eine Entgeltgenehmigung erlassen, darf das regulierte Unternehmen nur die genehmigten Entgelte erheben. Fehlt es an einer Genehmigung, obwohl die Genehmigungspflicht auferlegt worden ist, darf ein Entgelt bis zum Erlass der Genehmigung nicht erhoben werden. Das regulierte Unternehmen wird

durch die Möglichkeit, Entgeltanträge rechtzeitig zu stellen sowie durch die Rückwirkung der Entgeltgenehmigung nach § 44 Absatz 7 geschützt.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 ersetzt § 23 Absatz 2 Satz 1 PostG 1997. Danach verdrängen genehmigte Entgelte abweichende, vertraglich vereinbarte Entgelte. Das genehmigte Entgelt tritt kraft Gesetzes an die Stelle des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Zu Absatz 3

Anders als nach § 23 Absatz 2 Satz 2 PostG 1997 ordnet Absatz 3 nun nicht mehr die Unwirksamkeit von Verträgen an, wenn für eine genehmigungsbedürftige Leistung eine Genehmigung (noch) nicht erteilt worden ist. Stattdessen ist nach neuer Rechtslage nur die Entgeltabrede unwirksam, während der Vertrag im Übrigen, insbesondere die Beförderungspflicht, wirksam bleibt. Ein später genehmigtes Entgelt wirkt gemäß § 44 Absatz 7 auch in Verbindung mit § 47 Absatz 5 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung zurück.

Zu Titel 2 (Nachträgliche Entgeltregulierung)

Zu § 50 (Nachträgliche Entgeltregulierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt § 25 Absatz 1 PostG 1997. Die Bundesnetzagentur kann nach Satz 1 nicht genehmigungsbedürftige Entgelte marktbeherrschender Anbieter nachträglich überprüfen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes gegen die Maßstäbe des § 40 rechtfertigen. Die Bundesnetzagentur kann die Kenntnis aus eigenen Ermittlungen, durch die Vorlage von Entgelten nach Absatz 4 oder durch Informationen Dritter erlangen. Nach Satz 2 hat sie das betroffene Unternehmen über die Verfahrenseinleitung zu informieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Befugnisse der Bundesnetzagentur, vom marktbeherrschenden Unternehmen die zur Überprüfung des Entgelts erforderlichen Kostenunterlagen im Sinne des § 52 Absatz 1 zu verlangen.

Zu Absatz 3

Satz 1 ersetzt § 25 Absatz 1 Satz 3 PostG 1997. Statt der bisher vorgesehenen zweimonatigen Überprüfungsfrist, ist nun eine viermonatige Frist vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Überprüfungen zunehmend an Komplexität gewinnen und die in § 40 nun vorgesehenen Überprüfungsinstrumente teilweise einen deutlich größeren Prüfaufwand verursachen. Zudem erfordert die neu in Absatz 4 Satz 3 geschaffene Möglichkeiten zur Anordnung von Entgelten zusätzliche Zeit.

Satz 2 ersetzt § 25 Absatz 2 und 3 PostG 1997. Soweit die Bundesnetzagentur einen Verstoß gegen die Maßstäbe des § 40 feststellt, kann sie das darin liegende missbräuchliche Verhalten unmittelbar untersagen und die Entgelte für unwirksam erklären. Die Möglichkeit, Verträge für unwirksam zu erklären, ist insbesondere im Kontext der Preis-Kosten-Scherenprüfung zu sehen, bei deren Anwendung sich das bisher in § 25 Absatz 2 PostG 1997 vorgesehene zweistufige Verfahren als untauglich erwiesen hat, missbräuchliche Verhaltensweisen effektiv abzustellen. Zukünftig kann die Möglichkeit, Verträge für unwirksam zu erklären auch im Rahmen der Kosten-Kosten-Scheren-Prüfung im Rahmen des Konsistenzgebots zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 ersetzt § 24 PostG 1997. Das Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung findet danach auch dann Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass genehmigte Entgelte nicht den gesetzlichen Maßstäben für genehmigungsbedürftige Entgelte entsprechen. Anders als nach Absatz 3 und in Fortführung der bisher geltenden Rechtslage hat die Bundesnetzagentur den betroffenen Anbieter vor der Unwirksamkeitserklärung von genehmigungsbedürftigen Entgelten zunächst aufzufordern, die Entgelte den gesetzlichen Maßstäben anzupassen. Sie soll zudem die Untersagung rechtswidriger Entgelte mit der Anordnung rechtmäßiger Entgelte verbinden.

Im Verfahren der nachträglichen Regulierung von genehmigten Entgelten findet § 49 entsprechend Anwendung. Das heißt, dass keine anderen als die nach Satz 3 angeordneten Entgelte angewendet werden dürfen, dass abweichende, vertraglich vereinbarte Entgelte durch die genannten Entgelte ersetzt werden und dass im Falle einer Untersagung von Entgelten die Beförderungspflicht weiterhin besteht.

Zu Absatz 5

Die Regelung ersetzt § 27 PostG 1997. Danach findet das Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung auch dann Anwendung, wenn sich die Bedingungen von Leistungen ändern, während das Entgelte unverändert bleiben. Die Regelung gewährleistet, dass Leistung und Entgelt in einem angemessenen Verhältnis bleiben.

Zu Absatz 6

Anbieter, die sich durch die Entgeltgestaltung des marktbeherrschenden Anbieters im Wettbewerb beeinträchtigt fühlen, können bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Verfahrens beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Die Bundesnetzagentur entscheidet innerhalb von zwei Monaten, ob die mit dem Antrag geltend gemachten Umstände die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte rechtfertigt und teilt dies dem Antragsteller mit.

Zu § 51 (Entgeltanzeige, Vorlagepflicht)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 stellt einen neuen Verfahrensschritt dar, der bisher im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung nicht vorgesehen war. Nach Satz 1 kann das verpflichtete Unternehmen nicht genehmigungsbedürftige Entgelte, die gegenüber einer Vielzahl von Nachfragern zur Anwendung kommen sollen, oder Entgelte, an deren vorheriger Überprüfung ein besonderes Interesse geltend gemacht wird, zwei Monate vor deren Inkrafttreten bei der Bundesnetzagentur anzeigen.

Zu Absatz 2

Binnen vier Wochen hat die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung maßgeblichen Vorgaben des § 40 überwiegend wahrscheinlich scheint. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist immer dann anzunehmen, wenn im Rahmen der in dem Vierwochenzeitraum möglichen Prüfung ein Verstoß gegen die Vorgaben § 40 wahrscheinlicher erscheint als die Vereinbarkeit des Entgelts oder der Entgeltmaßnahme mit der genannten Vorschrift. Ist dies der Fall, untersagt die Bundesnetzagentur die Einführung des Entgelts und führt im Folgenden eine Überprüfung der Entgelte nach § 50 Absatz 1 durch. Erkennt die Bundesnetzagentur innerhalb der vierwöchigen Frist keine überwiegend wahrscheinlichen Verstöße gegen § 40, kann das regulierte Unternehmen die Entgelte einführen. Mit der Nichtbeanstandung der Entgelte ist keine Genehmigungsfiktion verbunden, das heißt eine nachträgliche Überprüfung bleibt

jederzeit möglich. Allerdings kann die Bundesnetzagentur im Hinblick auf Entgelte, die angezeigt wurden, ohne dass eine Untersagung erfolgt, keine Vorteilsabschöpfung nach § 61 vornehmen. In diesem Sinne dient das Verfahren der Rechtssicherheit für das regulierte Unternehmen.

Zu Absatz 3

Um der Bundesnetzagentur einen Überblick über die am Markt verlangten Preise zu ermöglichen, haben marktbeherrschende Anbieter Entgelte und Entgeltmaßnahmen, die nicht im Verfahren nach Absatz 1 vorgelegt oder die individuell vereinbart wurden, nach Vertragsschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

Zu Absatz 4

Die Entgeltanzeige nach Absatz 1 und 2 dient dazu, das Risiko einer nachträglichen Vorteilsabschöpfung zu nehmen. Nicht aufgeschlossen ist, dass die Bundesnetzagentur trotz nicht erfolgter Beanstandung nach Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt ein Verfahren nach § 50 einleitet. In diesem Fall ist allerdings die nachträgliche Abschöpfung von Vorteilen nach § 61 ausgeschlossen.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 52 (Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt Elemente der Regelungen aus § 26 Absatz 1 PostG 1997 und § 2 PEntgV zusammen und schafft damit eine allgemeine Befugnisnorm für die Bundesnetzagentur, um von regulierten Unternehmen die Vorlage von Unterlagen, die für die Entgeltregulierung erforderlich sind, verlangen zu können. In den Nummern 1 bis 6 werden beispielhaft Unterlagen aufgeführt, die typischerweise im Rahmen von Entgeltregulierungsverfahren vorzulegen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von regulierten Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen. Ist ein Unternehmen nach § 53 Absatz 1 verpflichtet worden, seine Rechnungslegung nach Vorgaben der Bundesnetzagentur auszugestalten, so sind die Kostenunterlagen in der vorgegebenen Form aufzubereiten. Wurde das Unternehmen nicht nach § 53 Absatz 1 verpflichtet, so hat es Kostenunterlagen vorzulegen, die die Kosten aufgeteilt nach Einzel- und Gemeinkosten ausweisen. In diesem Fall gelten die in § 53 Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Vorgaben an Qualität und Detaillierungsgrad entsprechend. Zudem müssen die Unterlagen im Hinblick auf Transparenz und Aufbereitung eine den Vorgaben des jeweiligen Verfahrens entsprechende Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine fristgerechte Entscheidung ermöglichen. Die in Absatz 2 verankerten Anforderungen an Kostenunterlagen sind insbesondere im Zusammenhang mit § 44 Absatz 5 Satz 2 und § 47 Absatz 4 sehen, der die Ablehnung eines Entgeltantrags erlaubt, wenn Kostenunterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.

Zu Absatz 3

In bestimmten Fällen kann es erforderlich werden, dass die Bundesnetzagentur auch auf Kostendaten nicht marktbeherrschender Unternehmen zurückgreift. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen bei drohender Marktmachtübertragung von einem Markt, der kein Postmarkt ist, auch unterhalb der Schwelle einer Marktbeherrschung in dem in § 38 Absatz 2 vorgesehenen Umfang reguliert wird. Daneben kann die Abfrage von Kostendaten nicht marktbeherrschender Anbieter auch im Rahmen der

Entgeltüberprüfung marktbeherrschender Anbieter erforderlich sein, etwa um die Kosten eines effizienten Wettbewerbers zu ermitteln.

Zu Absatz 4

Die Regelung gibt die Form der Vorlage von Unterlagen und Informationen vor.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die Bundesnetzagentur in Verfahren der Entgeltregulierung Vorgaben dazu machen, in welcher Form Entgelte und zusammenhängende Informationen zu veröffentlichen sind. Die Befugnis gilt für alle Verfahren der Entgeltregulierung und zielt auf eine bestimmte Art der Veröffentlichung durch das jeweilige Unternehmen. Sie hat damit eine andere Stoßrichtung als die Regelung in § 54.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erlaubt es der Bundesnetzagentur, Anordnungen zur Vorlage von Kostenunterlagen nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes mit einem Zwangsgeld von bis zu 1 Million Euro durchzusetzen.

Zu § 53 (Rechnungslegung)

Zu Absatz 1

Die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit, marktbeherrschenden Unternehmen Vorgaben zur Rechnungslegung zu machen. Durch diese Möglichkeit soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, entgeltbegründende Kostenunterlagen vom marktbeherrschenden Unternehmen in einer Form zu erhalten, die eine effektive Entgeltbestimmung, -genehmigung und -kontrolle ermöglichen. In diesem Sinne dient die Regelung einer effizienten und reibungslosen Entgeltregulierung. Die hiesigen Vorgaben stehen in einem engen Verhältnis zu § 52, der die Pflicht marktbeherrschender Unternehmen regelt, die dort benannten Kostenunterlagen vorzulegen, und dabei an verschiedenen Stellen auf die Anforderungen des § 53 Bezug nimmt.

Satz 2 konkretisiert den Umfang der Festlegungsbefugnis nach Satz 1. Danach kann die Bundesnetzagentur insbesondere Form, Art, Inhalt und Umfang der ihr vorzulegenden Unterlagen vorgeben.

Zu Absatz 2

Um den Eingriff in die Kostenrechnung des marktbeherrschenden Unternehmens möglichst gering zu halten, hat die Bundesnetzagentur nach Satz 1 dessen angewandtes Kostenrechnungssystem zu berücksichtigen und den Vorgaben so weit wie möglich zu Grunde zu legen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Bundesnetzagentur imstande ist, das vom Unternehmen verwendete System nachzuvollziehen und zugleich in der Lage ist, im Rahmen von Entgeltregulierungsverfahren die Vereinbarkeit von Entgelten im Hinblick auf die Entgeltmaßstäbe zu überprüfen. Deshalb ist das regulierte Unternehmen verpflichtet entsprechende Unterlagen zu seinem Kostenrechnungssystem gemäß Satz 2 binnen eines Monats vorzulegen. Satz 3 konkretisiert, welche Art und Güte die vorzulegenden Beschreibungen aufweisen müssen.

Zu Absatz 3

Wird ein Unternehmen nach Absatz 1 verpflichtet, so hat es der Bundesnetzagentur die entsprechend aufbereiteten Kostenrechnungs- und Buchungsunterlagen einschließlich der genannten weiteren Informationen und Dokumente jährlich zum 30. Juni für das

vorausgegangene abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen. Damit ist gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur einen regelmäßigen Überblick über die Rechnungslegung des Unternehmens erhält. Die Bundesnetzagentur ist zugleich gehalten, die Konformität des verwendeten Kostenrechnungssystems mit den auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen. Damit wird transparent nachvollziehbar, ob das Unternehmen die auferlegten Verpflichtungen erfüllt.

Zu § 54 (Veröffentlichungen)

Die Regelung in § 54 dient der Herstellung von Transparenz in Entgeltregulierungsverfahren. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beantragte und genehmigte Entgelte, unabhängig davon, in welchem Verfahren die Entgelte beantragt oder genehmigt wurden. Angeordnete Entgelte liegen vor, wenn die Bundesnetzagentur nach § 44 Absatz 2 Satz 4 oder § 50 Absatz 4 Satz 3 tätig wird.

Zu Abschnitt 3 (Zugangsregulierung)

Zu § 55 (Zugangspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt § 28 Absatz 1 PostG 1997. Die Regelung gewährleistet auch in Zukunft den Teilleistungszugang im Briefbereich. Voraussetzung für die Verpflichtung, Dritten einen Teilleistungszugang zu gewähren, ist eine marktbeherrschende Stellung auf einem Markt für Briefdienstleistungen, die im Rahmen der Marktanalyse festzustellen ist. Wie bisher besteht auch weiterhin die Möglichkeit, den Zugang unter engen Voraussetzungen zu verweigern. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der verpflichtete Anbieter die Nachweispflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt die Vorgabe des § 29 PostG 1997. Mit der marktbeherrschenden Stellung auf einem Briefmarkt bleibt die Verpflichtung verbunden, Zugang zu Postfachanlagen und zu Informationen über Adressänderungen zu gewähren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht einen mit Absatz 1 vergleichbaren Zugangsanspruch für Warensendungen vor. Der erweiterten Zugangsgewährungspflicht liegt die Annahme zugrunde, dass Warensendungen ebenso wie Briefsendungen insbesondere von Briefdienstleistern angeboten und über Briefinfrastrukturen erbracht werden. Wie im Briefbereich benötigen Briefdienstleister auch bei der Beförderung von Warensendungen einen Zugangsanspruch, um eine entsprechende Nachfrage flächendeckend bedienen zu können. Die Gewährung eines solchen Zugangsanspruchs kann für mehr Wettbewerb in diesem Bereich sorgen, indem Dienstleister in die Lage versetzt werden, flächendeckende Dienstleistungen anbieten zu können. Ziel ist es also, den infrastrukturbasierten Wettbewerb zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Zugangsanspruch im Bereich der Warensendungen auf bestimmte Nachfrager beschränkt. Nur solche Nachfrager, die Briefdienstleistungen über eigene Zustellinfrastrukturen erbringen, sind nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zugangsberechtigt. Hinzu kommen die auch für den Teilleistungszugang nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen, die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 verankert sind.

Da das zum Zugang verpflichtete Unternehmen nur eingeschränkt in der Lage ist, zu beurteilen, ob es sich bei einem Zugangspetenten um einen infrastrukturbasierten Briefwettbewerber handelt, kann es im Zweifelsfall den Zugang ablehnen. In diesem Fall steht dem

Petenten das Anordnungsverfahren nach § 58 zur Verfügung, in dem die Bundesnetzagentur das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen überprüfen kann.

Darüber hinaus kann das zum Zugang verpflichtete Unternehmen den Zugang auch aus den Gründen ablehnen, die auch nach Absatz 1 zur Ablehnung berechtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Entgelte marktbeherrschender Unternehmen der Entgeltregulierung nach Maßgabe des § 41 unterliegen, unabhängig davon, ob sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig erbracht werden.

Zu § 56 (Zugangsvereinbarungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass bei den postgesetzlichen Zugangsansprüchen das Primat der vertraglichen Vereinbarung gilt. Das heißt, dass zunächst verpflichteter Anbieter und potenzieller Zugangsnachfrager selbst über den Zugang verhandeln, wobei die Privatautonomie teilweise durch die Vorgaben der Abschnitte 2 und 3 des Kapitels 5 überlagert wird. Ein Angebot auf Abschluss einer Zugangsvereinbarung, die die genannten Vorgaben berücksichtigt, muss dem Zugangsnachfrager unverzüglich – spätestens binnen vier Wochen – angeboten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht weitere Vorgaben für die Zugangsvereinbarungen nach Absatz 1. Entsprechende Vereinbarungen müssen insbesondere diskriminierungsfrei gewährt werden. Damit wird gewährleistet, dass Nachfrager gleiche Chancen im Wettbewerb haben. Dabei gilt die Pflicht zur diskriminierungsfreien Zugangsgewährung nicht nur zwischen anderen Anbietern, sondern auch zwischen anderen Anbietern und verbundenen Unternehmen des marktbeherrschenden und zum Zugang verpflichteten Anbieters.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zielt auf eine transparente Zugangsgewährung. Danach ist der verpflichtete Anbieter verpflichtet Anbietern die für den Zugang benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies muss spätestens dann geschehen, wenn ein potenzieller Nachfrager ein Zugangsbegehren äußert. Nachfrager, die eine Zugangsvereinbarung mit dem marktbeherrschenden Anbieter geschlossen haben, sind frühzeitig über anstehende Änderungen der Bedingungen oder der Entgelte zu informieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelung des § 30 Absatz 1 PostG 1997 auf. Zugangsverpflichtete Unternehmen haben Vereinbarungen über Zugangsleistungen vollständig – einschließlich aller Nebenabreden und etwaiger späterer Anpassungen – ohne gesonderte Aufforderung bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies versetzt die Bundesnetzagentur in die Lage, missbräuchliche Verhaltensweisen zugangsverpflichteter Unternehmen frühzeitig erkennen und abstellen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 eröffnet der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, die Vorgaben der Absätze 3 und 4 weiter zu konkretisieren. Sie kann einerseits festlegen, welche Informationen für die Zugangsgewährung in welcher Form und wie und wann Informationen über beabsichtigte Änderungen von Entgelten oder Bedingungen für Zugangsleistungen zur Verfügung zu stellen

sind. Zudem kann die Bundesnetzagentur Vorgaben für die Erfüllung der Vorlagepflicht von Zugangsvereinbarungen nach Absatz 4 machen.

Zu § 57 (Schlichtung durch die Bundesnetzagentur)

Die Regelung ersetzt § 31 Absatz 1 PostG 1997. Die Bundesnetzagentur kann als Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn eine Einigung nach § 56 nicht zustande kommt. Das Schlichtungsverfahren eröffnet die Möglichkeit, auch ohne behördliche Anordnung unter Vermittlung der Bundesnetzagentur eine Einigung zu erzielen. Gelangen die Beteiligten im Schlichtungsverfahren nicht zu einem Ergebnis oder hält sich ein Beteiligter nicht an das Ergebnis der Schlichtung, kann über das Anordnungsverfahren nach § 58 eine verbindliche Anordnung erreicht werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass die Beteiligten gemeinsam die Bundesnetzagentur anrufen.

Zu § 58 (Anordnung durch die Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 58 ersetzt die Regelungen des § 31 Absatz 2 und 3 PostG 1997 und enthält das regulierungsbehördliche Anordnungsverfahren im Rahmen der Zugangsregulierung. Wie das Schlichtungsverfahren nach § 57 setzt auch das Anordnungsverfahren voraus, dass eine Einigung nach § 56 nicht zustande gekommen ist. Anders als das Schlichtungsverfahren erfolgt die Anrufung der Bundesnetzagentur im Anordnungsverfahren allerdings nur durch einen Betroffenen, in der Regel durch den Zugangspetenten. Ziel des Verfahrens ist es, einen Zugang im Sinne des § 55 behördlich anordnen zu lassen. Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen einschließlich der Entgelte festlegen und deren Geltung anordnen, soweit die Voraussetzungen für eine Zugangsgewährung vorliegen.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auch vor Ablauf von drei Monaten angerufen werden, wenn die Verhandlungen über eine Zugangsvereinbarung endgültig gescheitert sind. Dies stellt Satz 2 klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Beteiligung des zugangsbegehrenden und des verpflichteten Anbieters im Anordnungsverfahren. Der den Zugang begehrende Anbieter hat die wesentlichen Umstände darzulegen, die zum Scheitern der Zugangsvereinbarung geführt haben. Dies ermöglicht es der Bundesnetzagentur einzuordnen, in welchen Punkten Dissens zwischen den Anbietern besteht und inwieweit eine Anordnung bezüglich streitiger Punkte zu erfolgen hat. Dem zum Zugang verpflichteten Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, insbesondere zu solchen Umständen, die ihn zur Ablehnung des Zugangsbegehrens veranlassen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Anordnungsbefugnis der Bundesnetzagentur. Danach kann sie innerhalb von zehn Wochen nach Anrufung den Zugang anordnen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Bedingungen im Sinne der Vorschrift sind die wesentlichen Regelungen, die erforderlich sind, um den Zugang in Anspruch nehmen zu können. Dazu gehören auch die Zugangsentgelte, soweit diese nicht durch eine Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur vorgegeben sind.

Zu Absatz 4

Zur Durchsetzung ihrer Anordnungen kann die Bundesnetzagentur Zwangsgelder festsetzen.

Zu Kapitel 6 (Besondere Missbrauchsaufsicht)

Zu § 59 (Missbrauchsaufsicht)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht vergleichbaren Missbrauchsverboten wie § 19 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 50 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes.

Satz 2 nennt beispielhaft zwei Fälle, in denen von einem Missbrauch im Sinne des Satzes 1 auszugehen ist. Darüber hinaus verzichtet die Regelung auf weitere Regelbeispiele. Die konkrete Beurteilung des Verhaltens marktbeherrschender Anbieter bleibt damit in weiten Teilen der Bundesnetzagentur vorbehalten. Bei der Beurteilung entsprechender Verhaltensweisen ist insbesondere das über das allgemeine Wettbewerbsrecht hinausgehende Wettbewerbsförderungsziel des Postgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt, die einen Missbrauch im Sinne des Absatzes 1 nahelegen, leitet sie ein Verfahren ein und teilt dies dem betroffenen Anbieter mit.

Zu Absatz 3

Die Bundesnetzagentur soll ein nach Absatz 2 eingeleitetes Verfahren in der Regel innerhalb von vier Monaten abschließen. Da auch komplexe Fallgestaltungen möglich sind, handelt es sich um eine Regelfrist, die im Einzelfall auch überschritten werden kann. Stellt sie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung fest, stehen ihr die in Satz 2 und 3 genannten Möglichkeiten zur Verfügung, um den Missbrauch abzustellen. Sie kann dem marktbeherrschenden Anbieter ein gesetzeskonformes Verhalten auferlegen oder ein missbräuchliches Verhalten untersagen. Zudem kann sie Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Anbieter von Postdienstleistungen einen Antrag auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens stellen, wenn sie sich durch ein Verhalten des marktbeherrschenden Anbieters beeinträchtigt sehen. Wie nach § 50 Absatz 6 hat die Bundesnetzagentur über einen Antrag innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Sie leitet entweder ein Verfahren nach Absatz 2 ein oder lehnt die Einleitung ab. Die Entscheidung ist dem beantragenden Anbieter mitzuteilen.

Zu § 60 (Schadensersatzpflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt § 38 PostG 1997 und betrifft zivilrechtliche Schadenersatzansprüche in den Fällen, in denen ein Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig gegen gesetzliche oder ordnungsrechtliche Vorgaben oder gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Marktregulierung verstößt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen besonderen Fall der Verjährungshemmung im Hinblick auf Schadensersatzansprüche nach Absatz 2.

Zu § 61 (Vorteilsabschöpfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 34 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Abschöpfung eines wirtschaftlichen Vorteils, den ein Anbieter durch einen Verstoß gegen Verfügungen der Bundesnetzagentur oder gegen Vorschriften der Marktregulierung erlangt hat. Soweit die Bundesnetzagentur eine ausdrückliche Verfügung nach § 59 Absatz 3 erlassen hat, soll jeder wirtschaftliche Vorteil, der durch eine Zuwiderhandlung entsteht, abgeschöpft werden. In diesem Fall ist die durch die Verfügung der Bundesnetzagentur konkretisierte Handlungs- oder Unterlassungsanordnung für den Anbieter derart evident, dass ein Verschulden nicht nachgewiesen werden muss. Verstößt der Anbieter gegen eine andere Verfügung der Bundesnetzagentur oder eine gesetzliche Vorgabe des Kapitels 5, ist der Vorteil nur dann abzuschöpfen, wenn dem Anbieter Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorteilsabschöpfung zielt darauf, den durch rechtswidriges Verhalten erlangten wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen. Eine Abschöpfung des Vorteils erfolgt dann nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen aufgrund regulierungsbehördlicher Anordnung handelt, so im Fall der Entgeltgenehmigung, von der nach § 49 nicht abgewichen werden darf, oder die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hatte, ein beabsichtigtes Verhalten zu untersagen, wie dies bei der Entgeltanzeige nach § 51 Absatz 1 der Fall ist.

Ein Bedürfnis für eine solche Abschöpfung besteht auch dann nicht, wenn der wirtschaftliche Vorteil bereits durch andere Maßnahmen oder Ersatzleistungen entzogen worden ist. Dabei kann es sich um Schadenersatzzahlungen im Sinne des § 60 Absatz 1, um Bußgelder nach § 116 sowie um eingezogene Taterträge nach dem Strafgesetzbuch handeln. In diesen Fällen ist die Vorteilsabschöpfung entsprechend zu reduzieren. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

Zu Absatz 3

Die weiteren Vorgaben zur Vorteilsabschöpfung richten sich nach den entsprechenden Vorgaben des § 34 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Kapitel 7 (Förmliche Zustellung, Postgeheimnis und Datenschutz)

Zu Abschnitt 1 (Förmliche Zustellung)

Zu § 62 (Verpflichtung zur förmlichen Zustellung)

§ 62 ersetzt § 33 PostG 1997. Nach der bisherigen Rechtslage waren Lizenznehmer (Anbieter von Briefdienstleistungen bis 1.000 Gramm) verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen, es sei denn, sie ließen sich von dieser Verpflichtung durch die Bundesnetzagentur befreien. Durch den Wegfall der Lizenzpflicht wird die Verpflichtung, förmliche Zustellungen durchzuführen neu geregelt.

Nach Satz 1 sind zukünftig Anbieter zur Erbringung von förmlichen Zustellungen verpflichtet, die auf einem Briefmarkt marktbeherrschend sind oder die zur Erbringung des Unversaldienstes bezüglich entsprechender Leistungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verpflichtet sind. Dies können alle Anbieter im Sinne des § 16 Absatz 2 sein, deren Verpflichtung sich auf diese Leistungen bezieht. Darüber hinaus sind alle Anbieter zur Erbringung förmlicher Zustellungen verpflichtet, die einen Antrag für die Erbringung

entsprechender Leistungen bei der Bundesnetzagentur gestellt haben und dementsprechend als Anbieter von förmlichen Zustellungen in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 eingetragen sind.

Satz 2 entspricht § 33 Absatz 1 Satz 2 PostG 1997.

Zu § 63 (Entgelte für förmliche Zustellungen)

§ 63 ersetzt § 34 PostG 1997. Satz 1 wurde aufgrund der Anpassungen des § 62 gegenüber der früheren Rechtslage angepasst. Insbesondere wurde der früher auf Lizenznehmer zielende Anwendungsbereich auf die durch § 62 geschaffene Situation angepasst. Die Entgelte für förmliche Zustellungen marktbeherrschender Anbieter haben – wie bisher – den gesetzlichen Entgeltmaßstäben zu entsprechen und unterliegen der Genehmigungspflicht.

Zu § 64 (Haftung bei der Durchführung förmlicher Zustellungen)

§ 64 regelt die Haftung der Anbieter bei der Durchführung von förmlichen Zustellungen. Er schreibt die Regelung des § 35 PostG 1997 fort.

Zu Abschnitt 2 (Postgeheimnis)

Zu § 65 (Postgeheimnis)

Die Vorschrift entspricht § 39 PostG 1997.

Zu § 66 (Mitteilungen an Gerichte und Behörden)

Die Vorschrift entspricht § 40 PostG 1997.

Zu § 67 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 42 Absatz 1, 2 und 4 PostG 1997. Aufgrund der zwischenzeitlich im Postgesetz vorgenommenen Trennung zwischen der Kontrolle des Postgeheimnisses durch die Bundesnetzagentur und die Datenschutzaufsicht durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden die vormals gemeinsam geregelten Kontrollbefugnisse getrennt und entsprechend der jeweiligen Anwendungsbereiche neu verortet.

Zu Abschnitt 3 (Datenschutz)

Zu § 68 (Datenschutz)

Die Vorschrift entspricht § 41 PostG 1997.

Zu § 69 (Anschriften, Daten zum Zweck der Zustellung)

Die Vorschrift entspricht § 41a PostG 1997.

Zu § 70 (Ausweisdaten)

Die Vorschrift entspricht § 41b PostG 1997.

Zu § 71 (Fundbriefe)

Die Vorschrift entspricht § 41c PostG 1997.

Zu § 72 (Datenschutzaufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 42 Absatz 3 und 4 PostG 1997. Wie bereits zu § 67 beschrieben, wurde die Kontrolle des Postgeheimnisses durch die Bundesnetzagentur und die Datenschutzaufsicht durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit getrennt und entsprechend der jeweiligen Anwendungsbereiche neu verortet.

Zu Kapitel 8 (Postwertzeichen)

Zu § 73 (Postwertzeichen)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 43 Absatz 1 PostG 1997.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 43 Absatz 2 PostG 1997.

Zu Kapitel 9 (Sektorspezifische Vorgaben zum Schutz der im Postsektor Beschäftigten)

Zu § 74 (Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht)

Zu Absatz 1

Pakete mit einem Gewicht über 10 Kilogramm bzw. über 20 Kilogramm müssen von Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung kann beispielsweise anhand eines entsprechenden Aufdrucks, einer farblichen Markierung inklusive einer Beschriftung oder anhand einer sonstigen, vom Unternehmen vorgegebenen Kennzeichnung erfolgen, die auf das entsprechende Gewicht des Pakets hinweist. Die Kennzeichnungspflicht soll es den zustellenden Personen erleichtern, „Überraschungspakete“, die zwar klein, aber mitunter schwer sind, zu identifizieren. Der Schwellenwert von 10 Kilogramm entspricht zudem der sog. Grenzhublast für Frauen bei häufigem Heben und Tragen. Die Aufschrift muss für die Beschäftigten verständlich sein. Hier wäre beispielsweise die Verwendung eines Piktogramms möglich, um etwaige Sprachbarrieren zu überwinden. Die Hinweise für Pakete mit einem Gewicht über 10 Kilogramm einerseits und über 20 Kilogramm andererseits müssen sich unterscheiden.

Zu Absatz 2

Pakete, die über 20 Kilogramm wiegen, dürfen nur noch dann von einer Person zugestellt werden, wenn der Anbieter dieser ein technisches Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Andernfalls muss eine Zustellung durch zwei Personen erfolgen. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Person um einen abhängig Beschäftigten oder einen selbständig tätigen Zusteller handelt. Die Gewichtsbeschränkung trägt insbesondere dem Minimierungsgebot aus der Lastenhandhabungsverordnung Rechnung. Pakete gelten als „leicht“, wenn sie weniger als 10 Kilogramm wiegen, als „mittelschwer“ bei einem Gewicht zwischen 10 Kilogramm bis 20 Kilogramm und als „schwer“ bei einem Gewicht von über 20 Kilogramm.

Zu Absatz 3

Um eine effektive Anwendung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 sicherzustellen, sind Anbieter verpflichtet, diejenigen, die sie im Bereich der Zustellung einsetzen – unabhängig davon, ob es sich um einen abhängig Beschäftigten oder um einen selbständig tätigen

Zusteller handelt – hinsichtlich der entsprechenden Regelungen zu unterweisen. Die Unterrichtung muss in verständlicher Form erfolgen; etwaige Sprachbarrieren sind hierbei zu berücksichtigen. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Zu § 75 (Beschwerdestelle)

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 vorgesehene Einrichtung einer Beschwerdestelle soll es vor allem der Bundesnetzagentur ermöglichen, auf einfache Weise von Verstößen gegen sozial- oder arbeitsrechtliche Vorschriften in Unternehmen Kenntnis zu erlangen. Dabei wird klargestellt, dass Beschwerden schriftlich und mündlich erhoben werden können. Dies entspricht den Vorgaben des § 27 Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes, der europäisches Recht – konkret Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die durch die Verordnung (EU) 2020/1503 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1) geändert worden ist – umsetzt. Die Bundesnetzagentur fungiert nicht als Beratungsstelle für Meldende, sie kann aber auf entsprechende Beratungsangebote hinweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 2, 3 und 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes für entsprechend anwendbar. Hinsichtlich der Vertraulichkeit der Identität von Personen gelten die §§ 8, 9 Absatz 1 und 28 Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

Zu Absatz 3

Satz 1 verpflichtet die Bundesnetzagentur zur Dokumentation der eingehenden Meldungen. Die Dokumentation muss dabei in Textform und in dauerhaft abrufbarer Weise erfolgen. Satz 2 beschreibt, wofür die der Beschwerdestelle übermittelten Informationen im Weiteren genutzt werden. Sie bilden die Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und können an andere zuständige Behörden weitergegeben werden, soweit sie für deren Tätigkeit relevant sind. Die möglichen Nutzungsmöglichkeiten der Informationen sind in Absatz 3 damit abschließend beschrieben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt der Bundesnetzagentur die Befugnis ein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in Absatz 3 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verdeutlicht, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes unberührt bleiben, sie gelten also neben den Vorgaben des § 74.

Zu Kapitel 10 (Sektorspezifische Vorgaben für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor)

Zu § 76 (Ökologisch nachhaltiger Postsektor)

Zu Absatz 1

Die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 zum gesetzlichen Regulierungsziel erklärte ökologisch nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen wird auch durch neu geschaffenen sektorspezifische Regelungen umgesetzt. § 76 bildet als Bekenntnis zu einem nachhaltigen

Postsektor den Anknüpfungspunkt für die in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Vorgaben, die auf eine ökologisch nachhaltige Erbringung von Postdienstleistungen zielen. Die Bestimmung begründet keine subjektiven Verpflichtungen.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 1 formulierte angemessene Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird zur Grundlage der in den §§ 79 bis 81 geregelten besonderen Maßnahmen. Für die Zukunft dienen diese Maßnahmen – insbesondere §§ 77 und 78 – auch dazu, weitergehende Regelungsbedarfe zu identifizieren. In diesem Zusammenhang formuliert Absatz 2 einen Auftrag an die Bundesregierung, auf Grundlage der durch die neuen sektorspezifischen Vorgaben gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig zu prüfen, ob ein Bedarf für weitergehende Maßnahmen besteht.

Zu § 77 (Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors)

Zu Absatz 1

Der Postsektor trägt durch seine Lieferverkehre zum Treibhausgasausstoß im Verkehrssektor bei. Um den Sektor in Zukunft dabei zu unterstützen, eine nachhaltige und klimaschonende Postlogistik zu etablieren, soll die Transparenz im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen des Sektors und der großen Anbieter erhöht werden. Dadurch können Anreize gesetzt werden, die ökologische Transformation des Sektors voranzutreiben. Ein Anknüpfungspunkt sind die unterschiedlichen Programme und Zeitpläne, mit denen sich Anbieter bereits heute bemühen, den Treibhausgas-Ausstoß zu reduzieren. Hier gilt es, Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, um die Programme der Anbieter für die Nutzerinnen und Nutzer, aber auch für Behörden und Politik nutzbar und verständlich zu machen. Ein weiterer Anknüpfungspunkt ist der konkrete Treibhausgasausstoß der Anbieter und des gesamten Sektors. Durch Transparenz in diesem Bereich können insbesondere die Versenderinnen und Versender in Zukunft ihre Entscheidung für einen Anbieter, auch davon abhängig machen, ob der Anbieter ökologisch nachhaltig befördert.

Vor dem beschriebenen Hintergrund legt Absatz 1 das Ziel fest, durch regelmäßige Veröffentlichungen mehr Transparenz über die Treibhausgasemissionen der großen Postdienstleister und des Gesamtsektors, getrennt nach Briefen und Paketen, herzustellen. Um die Aussagekraft und den praktischen Nutzen der Veröffentlichungen zu erhöhen, werden nur Daten zu den Unternehmen veröffentlicht, die oberhalb einer Umsatzschwelle liegen. Damit wird zugleich gewährleistet, dass nur diejenigen Anbieter zu einer Erfassung und Übermittlung von Daten verpflichtet werden, die über entsprechende Kapazitäten verfügen. Für kleinere Anbieter wird auf diese Weise zusätzliche Bürokratie vermieden.

Zu Absatz 2

Um Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, ist es zunächst erforderlich, die konkreten Treibhausgasemissionen der Anbieter, getrennt nach Briefen und Paketen, zu ermitteln. Die Bundesnetzagentur wird daher ab dem Jahr 2025 die entsprechenden Treibhausgasemissionen jedes Anbieters, der jährlich mehr als 50 Millionen Euro Umsatz mit Brief- und Paketdienstleistungen erwirtschaften, für diese beiden Bereiche erfassen. Dafür ist eine solide Datengrundlage notwendig. Daher haben die Anbieter Emissionsdaten zur Verfügung zu stellen, die auf einheitlichen, von der Bundesnetzagentur in einer Allgemeinverfügung nach Absatz 3 festgelegten europäischen oder internationalen Standards beruhen. Wie im gesamten Gesetz sollen auch an dieser Stelle Kommunikation und Datenaustausch elektronisch erfolgen. Anbieter, die die in Satz 1 genannte Schwelle überschreiten, haben sich auch die Emissionen ihrer Subunternehmer zurechnen zu lassen, es sei denn, die Subunternehmer unterfallen selbst der Vorgabe des Satzes 1. Damit wird gewährleistet, dass die Erhebung nicht durch die Auslagerung von Dienstleistungen beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Befugnis der Bundesnetzagentur, Einzelheiten der Datenerhebung nach Absatz 2 festzulegen. Konkret legt die Bundesnetzagentur fest, welche Daten in welcher Form und welchem Detailgrad zu erheben sind, wie Subunternehmer bei der Erhebung mit einzubeziehen sind und welche europäischen oder internationalen Standards bei der Erhebung zugrunde zu legen sind. Vor dem Erlass der Festlegung sind die betroffenen Anbieter anzuhören. Soweit Anbieter bereits aufgrund anderer Vorgaben Emissionsdaten erheben müssen, soll die Bundesnetzagentur vermeiden, dass es zu Doppelerhebungen kommt. In diesem Sinne soll sie es ermöglichen, dass diese Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 genutzt werden können, soweit sie dazu geeignet sind.

Zu Absatz 4

Neben regelmäßigen Veröffentlichungen, die einen Überblick über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors geben, können Anbieter von Paketdienstleistungen zusätzlich ein Umweltzeichen verwenden, das die ökologische Nachhaltigkeit der Paketbeförderung pro Anbieter bewertet und gegenüber Nutzerinnen und Nutzern im Geschäftsverkehr ausweist. Ein solches Kennzeichnungssystem kann noch einmal den Anreiz für Anbieter erhöhen, in eine möglichst nachhaltige Postlogistik zu investieren. Wettbewerbsnachteile für kleinere Anbieter oder zusätzliche, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile für marktführende Unternehmen sind dabei zu vermeiden.

Da die Regelung eines solchen Kennzeichnungssystems gleichzeitig technisch-fachlich detailliert und praxisorientiert zu fassen ist, werden dessen Einzelheiten nicht unmittelbar im Postgesetz festgelegt, sondern durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung werden die zur Anwendung kommenden wissenschaftlich fundierten Parameter und Grundsätze, das Verfahren zur Bestimmung und Bewertung der Anbieter und weitere Einzelheiten festgelegt. So ist zu regeln, dass das Umweltzeichen unterschiedliche Klassen abhängig vom jährlichen Treibhausgasausstoß hat, die Verwendung des Umweltzeichens einer regelmäßigen Überprüfung bedarf, Missbrauch mittels Bußgeldvorschriften zu verhindern ist, ob und inwieweit die Verwendung sonstiger Kennzeichen zulässig ist sowie die Vergabekriterien entsprechend der Entwicklungen am Markt regelmäßig zu evaluieren und ggf. anzupassen sind.

Die unterschiedlichen Klassen des Umweltzeichens sollen ein gestaffeltes Anforderungsprofil ermöglichen, also nicht nur einen Mindeststandard festlegen, und so die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors fördern.

Zudem ist sicherzustellen, dass das Kennzeichnungssystem mit den europäischen Vorgaben, die in diesem Bereich gelten bzw. in absehbarer Zeit gelten werden, im Einklang steht. Der Ordnungsgeber wird insbesondere beachten müssen, die sich aus der Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen ergeben werden.

Die Einführung eines Umweltzeichens für die Paketbeförderung ist nur ein Baustein, um Treibhausgasemissionen insbesondere im Rahmen des Warentransports zu senken und einen nachhaltigen Konsum zu fördern. Es soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass weitere Aspekte für einen ökologisch bewussten Konsum zu berücksichtigen sind und letztlich die Gesamtbilanz des Konsums und Warenverkehrs für einen effektiven Klimaschutz bedeutsam ist.

Zu Absatz 5

Im Sinne der Transparenz ist es sinnvoll, die Daten aller Marktakteure zu erfassen. Für kleine Unternehmen ist dies aber mit einem Aufwand verbunden, der unverhältnismäßig

sein kann. Deshalb betrifft etwa die Datenerhebung nach Absatz 2 nur größere Anbieter, bei denen einerseits davon ausgegangen werden kann, dass sie über die erforderlichen Kapazitäten für eine Datenerhebung verfügen und bei denen gewährleistet ist, dass sie zusammengenommen einen ausreichend großen Teil des Marktes abbilden, um einen repräsentativen Überblick zu geben. Für solche Anbieter, die nicht unmittelbar verpflichtet sind, Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen, besteht nach Absatz 5 die Möglichkeit, sich freiwillig an Datenerhebungen zu beteiligen. Voraussetzung ist stets, dass die Datenerhebung und -lieferung nach den festgelegten Maßgaben erfolgt.

Zu § 78 (Klimadialog)

Die Bundesnetzagentur führt unter Beteiligung des Umweltbundesamtes mit den Anbietern einen Klimadialog. Ziel ist es, in einen regelmäßigen Austausch zu treten, um mit der Branche gemeinsam den Weg in Richtung eines nachhaltigen Postsektors zu gehen. Für den Klimadialog haben die betroffenen Anbieter einen speziellen Unternehmensvertreter gegenüber der Bundesnetzagentur zu benennen. Kern des Dialogs sind die aktuelle Situation des Postsektors im Hinblick auf dessen ökologische Nachhaltigkeit, Maßnahmen der Anbieter, die auf eine Senkung des Treibhausgasausstoßes gerichtet sind sowie wesentliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Datenerfassung im Rahmen der Schaffung von Transparenz im Postsektor. Der Dialog kann auch zum Austausch der Anbieter untereinander und ggf. der Etablierung kooperativer Modelle dienen.

Zu § 79 (Kooperationen im Postsektor)

Zu Absatz 1

Kooperationen im Postsektor können eine effizientere und nachhaltigere Erbringung von Postdienstleistungen fördern. Um die Potenziale von Kooperationen auch tatsächlich zu heben, soll die Bundesnetzagentur in Zukunft unterstützend tätig werden. Der Auftrag der Bundesnetzagentur im Rahmen dieser Unterstützung ist bewusst weit gefasst, da kaum absehbar ist, in welchen Bereichen, in welchem Ausmaß und zwischen welchen Anbietern sich entsprechende Kooperationen am Markt entwickeln werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesnetzagentur im Hinblick auf Kooperationen im Postsektor tätig werden kann. Der Fokus liegt dabei auf einer unterstützenden und moderierenden Begleitung von Kooperationen. In diesem Sinne stehen der Bundesnetzagentur verschiedene – nicht abschließende – Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die einerseits auf eine wissenschaftliche und andererseits auf eine praktische Unterstützung kooperativer Modelle zielen. Abhängig davon, welche Art von Kooperationen sich am Markt etablieren, soll die Bundesnetzagentur auch weitere Betroffenen mit einbeziehen, die zum Gelingen kooperativer Modelle beitragen können. Dies sind regelmäßig in erster Linie die Kommunen, die etwa im Bereich kooperativer Zustellmodelle in Innenstadtbereichen eine wichtige Rolle spielen. Bei zukünftigen Kooperationen können dies aber auch weitere Akteure sein.

Zu Absatz 3

Durch die Unterstützung kooperativer Modelle im Postsektor werden nicht die geltenden Vorgaben des allgemeinen Wettbewerbsrechts außer Kraft gesetzt. Vielmehr ist stets erforderlich, dass entsprechende Modelle die geltenden gesetzlichen Vorgaben vollständig einhalten. Deshalb soll die Bundesnetzagentur potenzielle Kooperationspartner immer auf die Vorgaben des allgemeinen Wettbewerbsrechts hinweisen. Um die aus kooperativen Modellen gewonnene Erkenntnisse nutzbar zu machen, informiert die Bundesnetzagentur das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regelmäßig über die Anwendung dieser Vorschrift.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur über Rahmenbedingungen für Kooperationen informieren, wenn sich kooperative Modelle am Markt etabliert haben. Diese Befugnis dient dazu, positive Erfahrungen mit kooperativen Modellen, die zu einer nachhaltigen Postlogistik beitragen, für einen größeren Kreis potenzieller Kooperationspartner nutzbar zu machen. In diesem Sinne sollen Verfahren und Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die eine Übernahme funktionierender kooperativer Ansätze erleichtern.

Zu Kapitel 11 (Bundesnetzagentur)

Zu Abschnitt 1 (Organisation)

Zu § 80 (Aufgaben)

Die Regelung ersetzt § 44 Satz 1 PostG 1997. Sie weist der Bundesnetzagentur die nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben zu. Zusätzlich weist sie der Bundesnetzagentur nun auch die Aufgaben nach der europäischen Verordnung (EU) 2018/644 (Paketverordnung) zu.

Zu § 81 (Medien der Veröffentlichung)

Hat die Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz Veröffentlichungen oder Bekanntmachungen vorzunehmen, so gelten die hier gemachten Vorgaben. Als Medien der Veröffentlichung legt die Regelung das Amtsblatt und die Internetseite der Bundesnetzagentur fest. Soweit im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen wurden, gehen diese vor.

Zu § 82 (Veröffentlichung von Weisungen)

Die Regelung in Satz 1 entspricht § 66 Absatz 5 TKG 1996, der bereits bisher über § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich entsprechend galt. Satz 2 schränkt den Anwendungsbereich des Satzes 1 ein, soweit die Bundesnetzagentur Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie fallen, in dessen Auftrag wahrnimmt. In diesen Fällen besteht kein Bedürfnis für die nach Satz 1 herzustellende Transparenz.

Zu § 83 (Aufgaben des Beirats)

Nach § 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden BEGTPG) hat die Bundesnetzagentur einen Beirat, der sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Vertretern des Bundesrates zusammensetzt. Seine Aufgaben sind dem Beirat gemäß § 7 BEGTPG durch Gesetz zuzuweisen. § 79 regelt die Aufgaben, die der Beirat im Postbereich wahrnehmen soll.

Zu § 84 (Wissenschaftliche Beratung)

Die Regelung entspricht § 70 Absatz 1 TKG 1996, der bereits bisher über § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich entsprechend galt.

Zu § 85 (Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission)

Zu Absatz 1

Die Bundesnetzagentur wird auch weiterhin einen Tätigkeitsbericht zu ihren Aktivitäten im Postsektor veröffentlichen. Der Tätigkeitsbericht wird den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zusammen mit dem Sektorgutachten der Monopolkommission vorgelegt.

Zu Absatz 2

Die Monopolkommission erstellt schon bisher alle zwei Jahre ein Sektorgutachten zum Postbereich. Der Gutachtauftrag, der zuvor über einen Verweis in das Telekommunikationsrecht entsprechend für den Postbereich galt, wird nun unmittelbar im Postgesetz verankert.

Zu Absatz 3

Wie bereits im Telekommunikationsbereich üblich, kann die Monopolkommission in Zukunft auch im Postbereich Einsicht in die ungeschwärtzten Verfahrensakten der Bundesnetzagentur nehmen. Dies ermöglicht es der Monopolkommission, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur besser nachvollziehen zu können. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird dabei sichergestellt.

Zu § 86 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt § 48 PostG 1997 und enthält Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt. Ein wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit ist die Herstellung des Einvernehmens im Falle der Definition und der Analyse von Märkten nach §§ 37 und 38. Daneben ist das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt in den Fällen des § 42 Absatz 1 herzustellen, das heißt im Falle drohender Marktmachtübertragung von einem Markt, der kein Postmarkt ist, auf einen nach § 37 festgelegten Postmarkt. In diesem Fall ist nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über das „Ob“ der Regulierung das Einvernehmen herzustellen, sondern auch beim Erlass konkreter Maßnahmen aufgrund einer Entscheidung nach § 42 Absatz 1. Die Herstellung des Einvernehmens dient einer konsistenten und den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahren Anwendung des Postgesetzes.

Soweit das Bundeskartellamt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs auf Grund anderer Rechtsgrundlagen oder mit anderer Zielsetzung Postmärkte abgrenzt, ist es an Marktdefinition und -analyse der Bundesnetzagentur nicht gebunden. Insoweit sind die im europäischen Telekommunikationsrecht aufgestellten Grundsätze zum Verhältnis der sektorspezifischen Regulierung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht auch im Postrecht zu beachten (vgl. Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. C 165 v. 11.7.2002, S. 6, Rn. 24 ff.).

Bei anderen Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Marktregulierung hat sie dem Bundeskartellamt rechtzeitig von Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 2

Führt das Bundeskartellamt im Postsektor Verfahren nach den §§ 19, 19a Absatz 2 und § 20 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder nach § 40 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch, so gibt sie der Bundesnetzagentur vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Absatz 3

Beide Behörden – Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt wirken auf eine konsistente Anwendung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hin.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 42 Absatz 5 PostG 1997.

Zu Absatz 5

Ergeben sich bei der Anwendung dieses Gesetzes Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben außerhalb dieses Gesetzes, so informiert die Bundesnetzagentur die für die Überwachung dieser Gesetze zuständigen Behörden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesnetzagentur bei ihren Prüfungen Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße feststellen kann, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. In diesen Fällen soll sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Von besonderer Bedeutung können etwa Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben sein, die – unbeschadet der eigenen Befugnisse der Bundesnetzagentur in diesen Fällen – auch an die entsprechenden Behörden weitergegeben werden sollen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 ersetzt die Regelung des § 84 TKG 1996, die über § 44 Satz 2 PostG 1997 bereits bisher im Postbereich galt. Der Anwendungsbereich der Regelung wurde insoweit neu gefasst, als die Abfrage der Daten in Zukunft auch zu Zwecken der Marktdefinition und -analyse erfolgen kann und auch Daten von solchen Unternehmen abgefragt werden können, die im Rahmen der Vorgabe des § 38 Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind.

Zu § 87 (Zusammenarbeit mit Behörden anderer Staaten)

Die Regelung entspricht § 83 TKG 1996, der bereits bisher über § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich entsprechend galt.

Zu § 88 (Bereitstellung von Informationen für die Europäische Kommission)

Die Regelung ersetzt § 37 PostG 1997. Sie setzt § 22a der Richtlinie 97/67/EG in nationales Recht um. Danach kann die Bundesnetzagentur Informationen bei Postdienstleistern anfordern, die sie zur Erfüllung von Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission benötigt, und diese der Kommission übermitteln.

Zu § 89 (Internationale Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Bundesnetzagentur, soweit sie auf europäischer und internationaler Ebene in Institutionen und Gremien tätig wird, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz handelt. Insoweit ist sie an Weisungen des Ministeriums gebunden. Etwas anderes gilt dann, wenn der Bundesnetzagentur durch verbindlichen Rechtsakt eigene Zuständigkeiten zugewiesen sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 dient der Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Wird die Bundesnetzagentur in Sitzungen europäischer oder internationaler Gremien tätig, so informiert sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Informationspflicht besteht sowohl im Vorfeld entsprechender Sitzungen im Hinblick auf die geplanten Inhalte und Positionierungen als auch nach entsprechenden Sitzungen im Hinblick auf die jeweiligen Ergebnisse. Die Sätze 1 und 2 gelten dann nicht, wenn die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 eigene Zuständigkeiten wahrnimmt.

Zu Abschnitt 2 (Befugnisse)

Zu § 90 (Durchsetzung von Verpflichtungen, Untersagung)

Zu Absatz 1

Der allgemeinen Befugnisnorm des § 90 kommt neben spezifischeren Befugnissen in diesem Gesetz eine Auffangfunktion zu. Ausgangspunkt für ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur auf Grundlage des § 90 ist die Nichterfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes. Damit sind neben Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben auch Verstöße gegen behördliche Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes erlassen wurden, taugliche Anknüpfungspunkte für Maßnahmen nach dieser Norm. Ebenso erfasst werden Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste vom 18. April 2018. Insofern dient § 90 auch der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung.

Kommt die Bundesnetzagentur zu der Einschätzung, dass ein Verstoß gegen die genannten Vorschriften und Verfügungen vorliegt, kann sie der erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung für die Zukunft wieder sicherzustellen. Vor einer Maßnahme ist die Bundesnetzagentur bereits nach allgemeinem Verwaltungsrecht gehalten, das betroffene Unternehmen anzuhören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, einem Anbieter die Tätigkeit als Anbieter von Postdienstleistungen ganz oder teilweise zu untersagen. Von dieser schärfsten Sanktion kann die Bundesnetzagentur Gebrauch machen, wenn Unternehmen ihre Pflichten in schwerer oder wiederholter Weise verletzen oder einer Abhilfeaufforderung nach Absatz 1 nicht nachkommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, in den Fällen, in denen durch die Pflichtverletzung des Unternehmens die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder andere Anbieter wirtschaftlich oder betrieblich erheblich gestört werden, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, ohne das Verfahren nach den Absatz 1 durchzuführen. Bevor sie darüber entscheidet, ob sie eine solche vorläufige Maßnahme bestätigt, aufhebt oder abändert, gibt sie dem betroffenen Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur ein Zwangsgeld bis zu 10 Millionen Euro festsetzen kann, um eine Anordnung nach Absatz 1 durchzusetzen.

Zu § 91 (Auskunftsverlangen)

Zu Absatz 1

Anbieter von Postdienstleistungen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Neben Anbietern sind nach Satz 3 auch am Postverkehr Beteiligte sowie nach Satz 4 solche Unternehmen, die Dienstleistungen auf an Postmärkte angrenzenden Märkten im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 2 erbringen, in bestimmtem Umfang zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftsanordnung muss entweder für den Vollzug dieses Gesetzes oder zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2018/644 erforderlich sein.

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Anlässen, die die Bundesnetzagentur typischerweise zur Anforderung von Auskünften berechtigen. Die Möglichkeit, Auskünfte von den in den Sätzen 3 und 4 genannten Personen und Unternehmen zu verlangen, ist nur zu den dort angegebenen Zwecken zulässig.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt § 45 Absatz 2 PostG 1997 und regelt das Verfahren des Auskunftsverlangens und der Prüfungsanordnung.

Zu § 92 (Auskunftserteilung)

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt § 45 Absatz 3 PostG 1997 und regelt, wer konkret zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der Prüfungen nach § 91 Absatz 1 verpflichtet ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt § 72 Absatz 4 TKG 1996, der bereits bisher nach § 45 Absatz 5 PostG 1997 auch im Postbereich galt und enthält die Befugnis für Bedienstete der Bundesnetzagentur, die Geschäftsräume von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen zu betreten, um die Prüfungen nach § 91 Absatz 1 Satz 1 vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ersetzt § 72 Absatz 5 TKG 1996, der bereits bisher nach § 45 Absatz 4 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Absatz 4

Die Regelung ersetzt § 72 Absatz 6 TKG 1996, der bereits bisher nach § 45 Absatz 4 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Absatz 5

Die Regelung ersetzt § 72 Absatz 7 und 8 TKG 1996, der bereits bisher nach § 45 Absatz 4 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Absatz 6

Die Regelung ersetzt § 72 Absatz 9 TKG 1996, der bereits bisher nach § 45 Absatz 4 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Absatz 7

Die Regelung ersetzt § 72 Absatz 10 TKG 1996, der bereits bisher nach § 45 Absatz 4 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu § 93 (Übermittlung von Informationen)

Zu Absatz 1

Um den bürokratischen Aufwand der Betroffenen im Hinblick auf Berichts- und Informationspflichten zu reduzieren, enthält § 95 verschiedene Vorgaben für die Bundesnetzagentur, die bei der Anforderung von Informationen zu berücksichtigen sind. Zur Vereinfachung dient zunächst das in Absatz 1 verankerte Gebot, sämtliche Informationsübermittlung auf

elektronischem Weg zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur soll zu diesem Zweck geeignete Verfahren etablieren, die eine sichere Übermittlung und Nutzung - insbesondere auch im Hinblick auf personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Bundesnetzagentur Informationsabfragen zu bündeln. Damit wird sichergestellt, dass die Anzahl der Abfragen möglichst niedrig gehalten wird. Hier ist es in erster Linie Aufgabe der Bundesnetzagentur, Informationspflichten aus unterschiedlichen Bereichen möglichst effizient zusammenzuführen, um den Aufwand der Unternehmen zu reduzieren.

Zu Absatz 3

Eine effiziente elektronische Kommunikation soll nicht nur bei der Übermittlung von Informationen durch Anbieter und andere Verpflichtete an die Bundesnetzagentur erfolgen, sondern ebenso im umgekehrten Fall, also wenn sich die Bundesnetzagentur an Anbieter wendet. Zu diesem Zweck sind Anbieter verpflichtet, eine Adresse für die elektronische Kommunikation mit der Bundesnetzagentur bereitzustellen und im Zugangsverfahren anzugeben. Diese Adresse soll die Bundesnetzagentur für die Kontaktaufnahme mit Anbietern nutzen, es sei denn, im Einzelfall ist eine andere Form vorgeschrieben.

Zu § 94 (Datennutzung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in § 94 TKG ermöglicht eine rechtssichere Datenweitergabe innerhalb der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Mehrwert liegt für die Adressaten von Informationsanforderungen darin, dass sie die gleichen Angaben nicht mehrfach aufgrund unterschiedlicher Aufgabenbereiche innerhalb der Bundesnetzagentur machen müssen (Vermeidung von Doppelerhebungen). Die Sammlung von Daten in einer „Data Unit“ bietet den Vorteil, dass die Bundesnetzagentur über die Übersicht über bereits vorhandene Daten hat, die nicht zusätzlich noch einmal abgefragt werden müssen, um weitere gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Eine einheitliche Datenbank bietet so den Nutzen einer effizienteren Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Daten – unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 2 Satz 2 – schafft einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Unternehmen und Bürger und macht Regulierungshandeln transparenter. Eine Veröffentlichung von Daten soll nur dann erfolgen, wenn keine besonderen Rechte den Umgang mit Daten einschränken (wie z.B. im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten) sowie in den Fällen des § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient dem Schutz berechtigter Interessen derjenigen, die die Daten der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen. Bei jeder Veröffentlichung soll die Bundesnetzagentur Daten insoweit aggregieren oder Firmennamen unkenntlich machen, dass keine ungewollten Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen gezogen werden können. Die Veröffentlichung von in diesem Sinne aufbereiteten Daten erfolgt regelmäßig auf der Homepage der Bundesnetzagentur.

Zu § 95 (Ermittlungen)

Die Regelung ersetzt § 76 TKG 1996, der bereits bisher nach § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu § 96 (Beschlagnahme)

Die Regelung ersetzt § 77 TKG 1996, der bereits bisher nach § 42 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu § 97 (Vorläufige Anordnungen)

Die Regelung ersetzt § 78 TKG 1996, der bereits bisher nach § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Abschnitt 3 (Verfahren)

Zu Unterabschnitt 1 (Abschluss des Verfahrens)

Zu § 98 (Entscheidungen der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält generelle Vorgaben für Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Sie sind zu begründen und mit Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel bekannt zu geben.

Zu Absatz 2

Die Bekanntgabe gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland wird in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Soweit nicht die Absätze 1 und 2 Abweichungen von § 41 des Verfahrensverfahrens vorsehen, bleibt die genannte Regelung unberührt.

Zu Absatz 4

Endet ein Verfahren ohne eine nach Absatz 1 bekannt zu gebende Entscheidung, hat die Bundesnetzagentur die Beteiligten darüber zu unterrichten. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Verfahrensbeteiligte Kenntnis über die Verfahrensbeendigung erlangen.

Zu § 99 (Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen)

Der Bundesnetzagentur steht nach diesem Gesetz in größerem Maße die Möglichkeit zu, Festlegungen durch Allgemeinverfügung zu erlassen. Um eine möglichst zügige und effiziente Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zu erreichen, schreibt § 99 eine öffentliche Bekanntgabe vor. Die öffentliche Bekanntgabe wird durch zwei Maßnahmen erreicht. Zum einen ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Zudem ist im Amtsblatt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zusammen mit der Rechtsbehelfsbelehrung und einem Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Sätze 3 und 4 legen fest, wann die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren vor der Beschlusskammer)

Zu § 100 (Beschlusskammerentscheidungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt § 46 Absatz 1 PostG 1997 sowie § 73 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG 1996, der bereits bisher nach § 46 Absatz 3 Satz 1 PostG 1997 im Postbereich galt. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur im Bereich der Entgelt- und Zugangsregulierung sowie der besonderen Missbrauchsaufsicht durch Beschlusskammern. Eine Ausnahme gilt für § 60, dessen Durchsetzung den Zivilgerichten obliegt.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt § 73 Absatz 2 und 4 TKG 1996, der bereits bisher nach § 46 Absatz 3 Satz 1 PostG 1997 im Postbereich galt. Anders als nach bisher geltender Rechtslage muss mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer die Befähigung zum Richteramt haben. Damit wird der Zunahme rechtlich komplexer Fragestellungen in postrechtlichen Marktregulierungsverfahren Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ersetzt § 46 Absatz 2 PostG 1997 und regelt die Zuständigkeit der sogenannten Präsidentenkammer, die sich aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesnetzagentur zusammensetzt. Sie trifft die Entscheidungen zur Wiederherstellung des Universaldienstes.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 hat die Bundesnetzagentur bestimmte Verfahrensregelungen in ihrer Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 3 BEGTPG zu treffen.

Zu § 101 (Einleitung des Verfahrens, Verfahrensbeteiligte)

Die Regelung entspricht – mit sprachlichen Anpassungen – § 74 TKG 1996, der nach § 44 Satz 2 PostG 1997 bereits bisher im Postbereich galt.

Zu § 102 (Anhörung, mündliche Verhandlung)

Zu Absatz 2

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht – mit sprachlichen Anpassungen – § 75 Absatz 1 und 2 TKG 1996, der nach § 44 Satz 2 PostG 1997 bereits bisher im Postbereich galt.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 3 entsprechen § 75 Absatz 3 TKG 1996, der nach § 44 Satz 2 PostG 1997 bereits bisher im Postbereich galt. Satz 2 definiert Fälle, in denen die Beschlusskammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 lehnt sich an § 215 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes an und trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei. Setzt die Beschlusskammer Fristen für die Abgabe von Erklärungen oder die Beibringung von Beweismitteln, so sind diese nach Ablauf der gesetzten

Frist nur dann zu berücksichtigen, wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 103 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Die Regelung entspricht weitgehend § 75a Absatz 1 TKG 1996. Sie wurde sprachlich angepasst und gekürzt.

Zu § 104 (Abschluss des Beschlusskammerverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt § 79 TKG 1996, der nach § 44 Satz 2 PostG 1997 bereits bisher im Postbereich galt. Abweichend von § 100 Absatz 1 sind Entscheidungen der Beschlusskammer den Beteiligten nach den Vorgaben des Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Rechtssicherheit im Bereich der Entgeltregulierung. Zu diesem Zweck sind Entgeltgenehmigungen im Einzelentgeltgenehmigungsverfahren nach § 44 oder im Price-Cap-Verfahren nach § 47 öffentlich bekannt zu geben. Durch die öffentliche Bekanntgabe wird gewährleistet, dass Rechtsmittelfritten auch gegenüber nicht am Verfahren Beteiligten, die von der Entscheidung betroffen werden, in Gang gesetzt werden. Davon bleibt die Zustellung an Beteiligte nach Absatz 1 unberührt.

Zu Absatz 3

Auch im Beschlusskammerverfahren sind die Beteiligten über die Beendigung eines Verfahrens ohne Entscheidung zu unterrichten.

Zu Unterabschnitt 3 (Gerichtsverfahren)

Zu § 105 (Rechtsmittel)

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt § 80 Absatz 1 TKG 1996, der bereits bisher nach § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt § 80 Absatz 2 TKG 1996, der bereits bisher nach § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt. Sie setzt § 22 Absatz 3 Satz 2 RL 97/67/EG um.

Zu Absatz 3

Anders als nach dem Postgesetz 1997 und in Angleichung an die telekommunikationsrechtlichen Regelungen sind die Berufung und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung gegen erstinstanzliche Gerichtsurteile, die Entscheidungen einer Beschlusskammer betreffen, ausgeschlossen. Stattdessen findet gegen entsprechende Urteile unmittelbar die Revision oder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision statt. Damit werden die Gerichtsverfahren, die postrechtliche Entscheidungen der Beschlusskammern zum Gegenstand haben, beschleunigt. Die Erwägungen zum Telekommunikationsbereich (BT-Drs. 15/2316, S. 101 f.) gelten in weiten Teilen auch für den Postbereich.

Zu § 106 (Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur)

§ 106 überträgt die Regelung des § 218 des Telekommunikationsgesetzes in das Postgesetz. Die Regelung, die im Telekommunikationsbereich in den vergangenen Jahren vielfache Änderungen erfahren hat, zielt auf eine Lösung des Konflikts zwischen den berechtigten Interessen an der Geheimhaltung verfahrensrelevanter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf der einen Seite und dem Anspruch auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz auf der anderen Seite im mehrpoligen Regulierungsverhältnis. Zu diesem Zweck wird die Regelung des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung modifiziert.

Dabei wird die Möglichkeit der obersten Aufsichtsbehörde, geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile nicht im gerichtlichen Verfahren vorzulegen, durch die Pflicht der Bundesnetzagentur ersetzt, geheimhaltungsbedürftige Inhalte bei der Vorlage zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten über die Gewährung von Akteneinsicht nach § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Anwendung des Verwertungsverbots nach § 108 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bezüglich solcher Aktenbestandteile, deren Geheimhaltung ein Beteiligter geltend gemacht hat.

Die Entscheidung des Gerichts der Hauptsache über die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Aktenbestandteilen und die Anwendung des Verwertungsverbots hat das Gericht auch bei der Abfassung der Entscheidungsgründe zu berücksichtigen.

Zu § 107 (Beteiligung der Bundesnetzagentur bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten)

Die Regelung entspricht § 80 Absatz 3 TKG 1996, der bereits bisher nach § 44 Satz 2 PostG 1997 im Postbereich galt.

Zu Kapitel 12 (Notfallvorsorge)

Zu § 108 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 108 ersetzt § 1 des Postsicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506; 941; PSG) und legt den Anwendungsbereich des Kapitels 14 fest. Der sachlich-zeitliche Anwendungsbereich wurde im Vergleich zu § 1 Absatz 2 PSG dahingehend geändert, dass die Regelungen dieses Kapitels bereits dann Anwendung finden, wenn eine erhebliche Störung im Sinne der Nummer 1 unmittelbar bevorsteht. Mit dieser Anpassung wird insbesondere gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur, aber auch die verpflichteten Unternehmen rechtzeitig die Möglichkeit haben, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu erlassen oder zu ergreifen. Darüber hinaus wurde der Katalog der Anlässe, in denen die Verpflichtungen nach Absatz 2 eingreifen erweitert und präzisiert. Neben dem Spannungs- und Verteidigungsfall werden nun auch solche Fälle erfasst, in denen der Bundestag seine besondere Zustimmung nach Artikel 80a erteilt hat oder die in Artikel 80a Absatz 3 genannt sind.

Zu Absatz 2

Der personelle Anwendungsbereich wurde im Vergleich zu § 1 Absatz 1 PSG beibehalten. Es bleibt bei einer obligatorischen Verpflichtung solcher Anbieter, die in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend Postdienstleistungen erbringen. Sie trifft unmittelbar durch Gesetz die Verpflichtung zur Postsicherstellung und zur Umsetzung der Postbevorrechtigung.

Zu § 109 (Postsicherstellungspflicht)

Die Regelung ersetzt § 2 Absatz 1 PSG und enthält die Verpflichtung, Postdienstleistungen im Umfang der Nummer 1 bis 3 aufrechtzuerhalten. Die Verpflichtung bezieht sich damit nur auf solche Dienstleistungen, die bereits vor Eintritt eines Ereignisses im Sinne des § 108 Absatz 1 erbracht wurden.

Obwohl die Sicherstellungspflicht nicht nur Universaldienstanbieter trifft, sondern alle Anbieter im Sinne des § 108 Absatz 2, hat sich der Umfang der sicherzustellenden Dienstleistungen an den Vorgaben des postalischen Universaldienstes orientiert. Nach Anpassung der Universaldienstvorgaben, wird auch der Umfang der Sicherstellungspflicht angepasst. Die nach § 108 Absatz 2 verpflichteten Anbieter von Postdienstleistungen haben danach die von ihnen erbrachte Beförderung von Briefen bis 2.000 Gramm und von Paketen bis 20 Kilogramm, auch in den in § 17 Absatz 1 Satz 2 genannten besonderen Sendungsformen, sicherzustellen.

Auch die Vorgaben zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur werden fortgeführt. Dabei wird der Begriff Annahmestellen durch den Begriff der Netzzugangspunkte im Sinne des § 18 Absatz 1 und 3 ersetzt. Diese Anpassung zielt einerseits darauf, nicht nur Annahme-, sondern auch Ausgabestellen mit in den Sicherstellungspflicht einzubeziehen, und andererseits darauf, alle Formen von Netzzugangspunkten zu erfassen, also sowohl personenbetriebene als auch automatisierte. Erstmals zielt die Sicherstellungspflicht auch auf die Gewährleistung einer angemessenen Laufzeit und Zustellfrequenz.

Zu § 110 (Postbevorrechtigung)

Zu Absatz 1

§ 110 bündelt die Vorgaben zur Postbevorrechtigung. Die Vorschrift ersetzt Regelungen aus § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 3 PSG.

Absatz 1 formuliert die grundsätzliche Pflicht der Anbieter nach § 118 Absatz 2, Postdienstleistungen für Postbevorrechtigte vorrangig zu erbringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung benennt die Postbevorrechtigten und setzt dabei weitgehend den Katalog des § 2 Absatz 2 PSG fort.

Nummer 4 wurde dahingehend angepasst, dass nicht nur in Deutschland stationierte Streitkräfte erfasst werden, sondern verbündete Streitkräfte, unabhängig davon, ob sie im Sinne der Vorgängernorm stationiert sind oder sich auf andere Weise im Bundesgebiet befinden.

Nach Nummer 6 sind Sendungen von Nutzern vorrangig zu befördern, denen von einer Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde, dass sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben und für die Erfüllung dieser Aufgaben auf Postdienstleistungen nach § 109 Satz 1 angewiesen sind. Im Vergleich zur alten Rechtslage wird konkretisiert, welche Behörden für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständig sind. Dabei handelt es sich um solche Behörden, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Versorgungsplanungen im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes sowie im Bereich der Verteidigung und der Bundeswehr sachgerecht beurteilen können, welche Personen (Nutzer) lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben im Sinne der Definition der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz wahrnehmen.

Satz 2 regelt die Geltungsdauer von Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 6. Bescheinigungen, die nach altem Recht von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, bleiben für die in Satz 3 genannten Zeitraum wirksam.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 3 PSG.

Zu § 111 (Unterstützung der Feldpost)

Die Regelung ersetzt § 4 PSG. Anpassungen erfolgen in Folge der Anpassungen in den §§ 108 und 109.

Zu § 112 (Mitwirkungspflichten und Entschädigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 8 Absatz 2 PSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 9 Absatz 2 PSG.

Zu § 113 (Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt §§ 8 Absatz 1 und 10 Absatz 1 PSG. Die Vorgaben wurden sprachlich angepasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt § 10 Absatz 2 PSG. Der Zwangsgeldrahmen wurden erhöht, um der Bedeutung einer funktionsfähigen Postversorgung in den Fällen des § 108 Absatz 1 gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Die Befugnisse der Bundesnetzagentur nach § 113 treten neben die Befugnisse des Abschnitts 2 des Kapitels 11; die zuletzt genannten Vorgaben bleiben also anwendbar.

Zu Kapitel 13 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 114 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Der Katalog der Bußgeldvorschriften setzt auf dem bisherigen § 49 PostG 1997 auf. Er ergänzt die im Gesetz vorgesehenen Instrumente der Regulierung um die Möglichkeit der bußgeldbewährten Sanktion und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung der regulatorischen Ziele dar. Die Bußgeldtatbestände folgen in der Reihenfolge ihrer Begehungsmöglichkeiten weitgehend der Nummerierung des Gesetzes. Durch die Eingliederung des Postsicherstellungsgesetzes wurden die bisher dort verankerten Bußgeldtatbestände in das Postgesetz übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Bußgeldtatbestände, die Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2018/644 betreffen. Insoweit dient die Vorgabe der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Höhe möglicher Bußgelder. Dabei wird das maximal mögliche Bußgeld für jeden in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bußgeldtatbestand festgelegt. Je nach Schwere des Verstoßes sind Bußgelder von bis zu 50.000 Euro, 100.000 Euro, 500.000 Euro oder 1 Million Euro möglich. Die konkrete Höhe des Bußgeldes im Einzelfall liegt im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 4

In bestimmten Fällen besteht nach Absatz 4 die Möglichkeit, ein umsatzbezogenes Bußgeld festzulegen. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn die betroffene juristische Person oder Personenvereinigung im Vorjahr Umsätze in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro erzielt hat. Auch in diesen Fällen richtet sich die prozentuale Höhe des Bußgeldes bezogen auf den weltweiten Gesamtumsatz des Unternehmens nach der Schwere des Verstoßes.

Die Schaffung eines umsatzabhängigen Bußgeldrahmens ist geboten, da gegenüber großen Anbietern ein Bußgeldhöchstsatz von bis zu 1 Million Euro nicht ausreichend ist. Nur durch ein umsatzabhängiges Bußgeld ist gewährleistet, dass zukünftig keine Anreize mehr für gesetzwidriges Verhalten bestehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, durch allgemeine Verwaltungsgrundsätze Transparenz im Hinblick auf mögliche Bußgelder zu schaffen. Insbesondere im Bereich von Universaldienstvorgaben stellt sich die Frage, in welchen Fällen bzw. bei welcher Anzahl von Fällen ein Bußgeld in welcher Höhe droht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich der Regelung in § 49 Absatz 3 PostG 1997.

Zu Kapitel 14 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 115 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Übergang vom Marktzugangssystem des Postgesetzes 1997 in das System des neuen Rechts. Bisher galt für Briefdienstleister das Lizenzregimes nach Abschnitt 2 des Postgesetzes 1997 und für allen anderen Postdienstleister sowie für Subunternehmer die Anzeigepflicht nach § 36 des Postgesetzes 1997. In Zukunft werden alle Anbieter von Brief- und Paketdienstleistungen sowie deren Subunternehmer unter die Vorgabe des Kapitels 2 fallen. Für Anbieter, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts auf den Postmärkten tätig werden wollen, gilt ohne weiteres das neue Verfahren. Für Anbieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens über eine Lizenz verfügen oder angezeigt sind, vollzieht sich der Übergang in das Anbieterverzeichnis nach Kapitel 2 in zwei Schritten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, in dem diese Anbieter ihre Tätigkeit fortsetzen können, ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein. In einem ersten Schritt fordert die Bundesnetzagentur die lizenzierten und die angezeigten Anbieter sukzessive auf, einen

Antrag nach § 5 Absatz 2 zu stellen. Damit wird gewährleistet, dass diese Anbieter nach und nach in das Verzeichnis überführt werden.

Dabei sollten zunächst die Lizenznehmer und dann die angezeigten Anbieter abgearbeitet werden. Reine Filial- und Automatenbetreiber werden in Zukunft nach § 11 von denjenigen gemeldet, in deren Auftrag sie tätig werden, sodass sie auf die Regelungen des Kapitels 2 und insbesondere § 11 Absatz 3 hingewiesen werden können, nach denen eine Antragspflicht für diese Anbieter nicht besteht.

Wurden Anbieter nicht innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Bundesnetzagentur kontaktiert, haben sie in einer zweiten Phase die Pflicht, innerhalb von fünf Monaten einen Antrag nach § 5 Absatz 2 zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Anbieter in das Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 überführt sind.

Zu Absatz 2

Nach der Übertragung von Lizenznehmern in das digitale Verzeichnis nach § 5 Absatz 1 soll die Bundesnetzagentur die diesen Anbietern erteilten Lizenzurkunden zurückfordern.

Zu Absatz 3

Das neue Recht sieht erstmals konkrete Vorgaben vor, die unmittelbar auf die Förderung angemessener Arbeitsbedingungen im Postsektor zielen. Da die Umsetzung dieser Vorgaben mit zeitlichem und organisatorischem Aufwand verbunden ist, wird den Unternehmen eine Übergangsfrist eingeräumt. So haben Anbieter die von ihnen eingesetzten Subunternehmer nach § 10 erstmals nach Inkrafttreten einer die Überprüfungspflicht konkretisierenden Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 4 zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Vorgaben über die Kennzeichnung von Paketen mit erhöhtem Gewicht nach § 76 gelten erst ab dem 1. Juli 2025.

Zu Absatz 4

Sowohl die materielle Entgeltvorgaben als auch der europäisch geforderte Erschwinglichkeitsmaßstab werden angepasst. Um beim Übergang vom alten in das neue System deutliche Preissprünge für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen zu begrenzen, soll das am häufigsten nachgefragte Briefprodukt zum Einzelsendungstarif einmalig gesondert unter Erschwinglichkeitsmaßstäben betrachtet werden. In diesem Sinne wird der Maßstab des § 22 Absatz 1, der grundsätzlich die Universaldienstleistungen in ihrer Gesamtheit einer Erschwinglichkeitskontrolle unterzieht, einmalig zusätzlich produktspezifisch auf das genannte Produkt angewendet werden

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Übergang vom Entgeltregulierungssystem des Postgesetzes 1997 in das System des Kapitels 5. Um diesen Übergang zu realisieren, gelten Feststellungen marktbeherrschender Stellung nach altem Recht zunächst fort, bis sie durch Feststellungen nach Kapitel 5 Abschnitt 1 ersetzt werden. Damit ist gewährleistet, dass kein regulierungsfreier Zeitraum entsteht. Die an die marktbeherrschende Stellung anknüpfenden gesetzlichen Vorgaben sind also unmittelbar bei Inkrafttreten des neuen Rechts anwendbar, soweit auf Grundlage des alten Rechts – sei es auch nur in der Begründung eines Verwaltungsaktes – die marktbeherrschende Stellung des Unternehmens festgestellt wurde. In Betracht kommen in diesem Sinne Entgeltentscheidungen auf Grundlage von Abschnitt 5 des Postgesetzes 1997 der Bundesnetzagentur, aber auch Missbrauchsverfügungen auf Grundlage des § 32 PostG 1997. Ebenfalls fort gelten Entgeltgenehmigungen, die auf Grundlage des alten Rechts erlassen wurden. Diese sind regelmäßig befristet und gelten bis zum Erreichen der Geltungsfrist weiter. Diese Regelung stellt sicher, dass kein genehmigungsfreier

Zeitraum entsteht. Sollte nach Auslaufen einer Entgeltgenehmigung noch keine Marktanalyse für den betroffenen Markt vorliegen, kann die Bundesnetzagentur auch insoweit auf Marktmachtfeststellung auf Grundlage des alten Rechts zurückgreifen, um neue Entgeltgenehmigungen zu erlassen. Die aufgrund des Absatzes 5 fortgeltenden Entgeltgenehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne des Kapitels 5; sie unterfallen damit insbesondere den Regelungen der §§ 49 und 50 Absatz 4. Auch die an die marktbeherrschende Stellung anknüpfenden Rechte und Verpflichtungen gelten als solche nach dem neuen Recht. Dadurch können sie insbesondere nach den Vorgaben des neuen Rechts durchgesetzt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Fall, dass Entgelte nach dem neuen Recht der Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen werden, die bisher dieser Pflicht nicht unterlagen. Die Vorgabe des § 49, die vorgibt, nur genehmigte Entgelte für genehmigungspflichtige Dienstleistungen zu erheben, würde es mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst ausschließen, dass für diese Leistungen Entgelte erhoben werden. Um dies zu vermeiden, ordnet Absatz 6 an, dass § 49 in den genannten Fällen erst zur Anwendung kommt, wenn eine entsprechende Entgeltgenehmigung erstmals erlassen wurde.

Absatz 6 Satz 2 dient dem Vertrauensschutz. Waren Entgelte, die Gegenstand längerfristiger Verträge sind, nach bisher geltendem Recht rechtmäßig und werden sie aufgrund des erstmaligen Erlasses einer Entgeltgenehmigung rechtswidrig, so dürfen diese Entgelte für zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Verträge die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung oder Anpassung vorsehen.

Zu Absatz 7

Um trotz der Regelung in Absatz 4 einen möglichst raschen Übergang in das neue Entgeltregulierungssystem zu erreichen, kann die Bundesnetzagentur nach Inkrafttreten des Gesetzes von Amts wegen Entgeltgenehmigungsverfahren einleiten, um Entscheidungen nach altem Recht durch Entscheidungen nach neuem Recht zu ersetzen.

Die Vorgabe des § 47 ist im ersten Verfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht anwendbar. Die Regelung zielt auf ein Verhalten des marktbeherrschenden Anbieters während einer Price-Cap-Periode, das erst durch das neue Recht mit einer Rechtsfolge verbunden wird. Die Berücksichtigung der Vorgabe bereits im ersten Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes würde eine Form der Rückwirkung bedeuten, die nicht gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 8

Die Regelung zur Verknüpfung von Gewinnsatz und Investitionen wird nicht bereits im ersten Price-Cap-Verfahren auf Grundlage des neuen Rechts zur Anwendung kommen, da die Regelung in diesem Fall ein Verhalten zum Anknüpfungspunkt heranziehen würde, das vor Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgte, also Rückwirkung entfalten würde.

Zu Absatz 9

Die Möglichkeit, nach § 77 Absatz 5 Satz 1 ein Umweltzeichen zu nutzen, bedarf der Vorbereitung und Konkretisierung. Zu diesem Zweck erlässt das BMWK eine Rechtsverordnung, die Einzelheiten des Umweltzeichens festlegt. Bevor diese Rechtsverordnung nicht erlassen ist, kann ein entsprechendes Zeichen nicht eingeführt und genutzt werden. Vor diesem Hintergrund gilt die Möglichkeit zur Nutzung des Umweltzeichens erst sechs Monate nach Inkrafttreten der genannten Rechtsverordnung, es sei denn, in der Rechtsverordnung wird ein späterer Zeitpunkt festgelegt.

Zu Absatz 10

Absatz 10 stellt klar, dass sich das Akteneinsichtsrecht der Monopolkommission nur auf solche Akten bezieht, die über Verfahren geführt werden, die auf Grundlage dieses Gesetzes. Akten über Verfahren, die zu Entscheidungen geführt haben, die nach Absatz 4 fortgelten sind keine Akten in diesem Sinne. Auch an dieser Stelle führt das Gesetz nicht zu einer Rückwirkung.

Zu Absatz 11

Absatz 11 regelt die Anwendbarkeit des § 105 Absatz 3. Die neue Regelung ist in bereits anhängigen Gerichtsverfahren nicht anwendbar, wenn die erstinstanzliche Entscheidung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verkündet wurde oder anstelle einer Verkündung zugestellt wurde.

Zu Absatz 12

Absatz 12 regelt die Anwendbarkeit des in § 106 neu geregelten Verfahrens für die Vorlage und die Behandlung von Verwaltungsakten im gerichtlichen Verfahren. Die neue Regelung ist nur dann nicht anwendbar, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Antrag nach § 99 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt worden ist. In diesen Fällen besteht ein schutzwürdiges Interesse an der Fortgeltung des im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts.

Zu Absatz 13

Bescheinigungen, die nach dem Postsicherstellungsgesetz vom 24. Mai 2011 von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, bleiben wirksam. Sie gelten bis zum Ablauf der bereits nach altem Recht maßgeblichen zehnjährigen oder der auf der Bescheinigung vermerkten kürzen Geltungsdauer.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung (310-4))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesleistungsgesetzes (54-1))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes (611-10-14))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes (613-7))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (703-5))

Zu Nummer 1

§ 32f Absatz 8 Satz 3 sieht vor, dass Maßnahmen nach § 32f Absatz 3 und 4 im Rahmen der Prüfung des dritten Kriteriums des Drei-Kriterien-Tests im Telekommunikationsrechts unberücksichtigt bleiben. Mit der Anpassung gilt dies auch für den Drei-Kriterien-Test nach dem Postgesetz.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (705-1-8))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Gewerbeordnung (7100-1))

§ 150a Absatz 2 der Gewerbeordnung regelt, welchen Einrichtungen und Behörden Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erteilt werden. Die Bundesnetzagentur hat in Zukunft die Aufgabe, Anbieter von Postdienstleistungen im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Dabei soll sie insbesondere etwaige Eintragungen im Gewerbezentralregister berücksichtigen. Um die Verfügbarkeit entsprechender Daten für die Bundesnetzagentur zu gewährleisten, wird die Bundesnetzagentur in § 150a Absatz 2 Nummer 6 als Behörde benannt, der zum Zwecke der Überprüfung von Anbietern Auskünfte aus dem Register erteilt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (754-3-2))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 11 (Änderung der PostG-Übertragungsverordnung (900-14-6))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Post-Schlichtungsverordnung (900-14-7))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Benannte Betreiber-Zulassungsverordnung (901-5-5-1))

Neben Folgeänderungen wird die Zulassung als Benannter Betreiber davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller in dem Umfang, in dem er als Benannter Betreiber zugelassen werden möchte, auch zur Erbringung des postgesetzlichen Universaldienst verpflichtet sein muss. Eine Zulassung als Benannter Betreiber und die damit einhergehende Gewährung einer besonderen Stellung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Antragsteller auch national zur Versorgung mit Postdienstleistungen beiträgt.

Zu Artikel 14 (Änderung der Fahrpersonalverordnung (9231-8-3))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 15 (Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (9233-2))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (9241-34))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes (930-6))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (930-6-6))

Folgeänderungen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Verkehrsleistungsgesetz (930-13))

Die ursprüngliche Fassung des Verkehrsleistungsgesetzes sah keine Anforderungsbehörden vor, sondern benannte nur den Bund als Bedarfsträger. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes vom 7. August 2013 wurden die für den Bund als Anforderungsbehörden zuständigen Behörden erstmals ausdrücklich benannt. Ziel war die Verständlichkeit und Vollziehbarkeit des Gesetzes aus sich heraus. Zu den benannten Behörden zählte in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 auch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw).

Das BAPersBw wurde im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr am 1. Dezember 2012 in Dienst gestellt und übt als zivile Dienststelle der Bundeswehr Aufgaben der territorialen Wehrverwaltung aus, die bis dahin von anderen und schrittweise aufgelösten Bundeswehrdienststellen, insbesondere den Wehrbereichsverwaltungen und den Kreiswehersatzämtern für das materielle Wehersatzwesen wahrgenommen wurden. Die Aufgabenübertragung war in der Praxis jedoch lückenhaft, da sich die Tätigkeit des BAPersBw auf den Personalbereich konzentrierte. Ein materielles Wehersatzwesen existiert faktisch nicht mehr und war bzw. ist auch durch die auf die Personalgewinnung fokussierten Karrierecenter der Bundeswehr nicht zu betreiben. Praktisch übt indes das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) eine Rolle aus, die mit Beschaffungen zur Deckung von Unterstützungsbedarf der Bundeswehr auch außerhalb der Rüstung der hier geforderten Aufgabe am nächsten kommt. Nach eingehender Prüfung ist das BAIUDBw daher am besten zur Feststellung der Bedarfe der Streitkräfte hinsichtlich von Verkehrsleistungen und der Anforderung derselben befähigt. Die derzeitige Zuweisung zum Organisationsbereich Personal führt dazu, dass die bestehenden Fähigkeiten im BAIUDBw ungenutzt bleiben und insoweit eine Doppelstruktur für Zuständigkeiten im Bereich der Beschaffung entstehen würde, die es zu vermeiden gilt.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das Gesetz regelt verschiedene Regelungskomplexe, die vorher in anderen Gesetzen und Verordnungen enthalten waren. Die entsprechenden Regelungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.